

Philologisch-juristischer Kommentar zu Ciceros Rede für P. Quinctius

vom Gymnasialdirektor Dr. Wetling.

Vorwort.

Nachdem nicht nur durch Kellers *semestria ad M. Tullium Ciceronem* und die an dieses Werk sich anschließenden juristischen und philologischen Arbeiten, sondern auch noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durch Bernard Küblers Abhandlung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIV S. 54 ff. und durch E. Costos Buch über „le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone“ die in Ciceros *Quinctiana* behandelte Materie eine Klärung erfahren hat, welche die Arbeiten der älteren Kommentatoren völlig unzulänglich, ja größtenteils unbrauchbar macht, dürfte es an der Zeit sein, diese für die Rechtsgeschichte und die Geschichte der römischen Beredsamkeit gleich wichtige Rede durch einen neuen Kommentar weiteren Kreisen, namentlich jüngeren Philologen und Juristen, zugänglich zu machen, welche ein Interesse haben, in ihr Verständnis einzudringen, ohne die vielen einschlägigen Spezialarbeiten einschen zu müssen. Aus diesem Gedanken ist die nachfolgende Arbeit entstanden, deren Verfasser schon einmal im Jahre 1882 im Programm des Oldenburger Gymnasiums an demselben Stoff sich versucht hat. Sie setzt zu ihrem Verständnis in den Händen des Lesers nur die Teubner'sche Textausgabe von C. F. W. Müller voraus, event. mit der vorgedruckten *annotatio critica*, so daß stillschweigend mit der hier gebotenen Textgestaltung Einverständnis anzunehmen ist, wenn nicht ausdrücklich im Kommentar Abweichendes angegeben wird. Jedoch bedarf die bei Müller gegebene kurze Einleitung der *annotatio critica* der ergänzenden Bemerkung, daß die Handschriften der *Quinctiana*, welche

vielfache übereinstimmende Lücken, Interpolationen, vom Turiner Palimpsest abweichende Lesarten aufweisen, sämtlich aus einem Urco dex stammen, der aber selbst keine sehr reine Recension geboten zu haben scheint. Man vergleiche nur den ausführlicheren app. crit. in der editio Orelliana II zu § 93, wo die jüngeren Handschriften Lücken haben, der Palimpsest aber nicht, und im Text auch nichts vermisst wird, und § 53, wo der Palimpsest allein das Richtige bietet, die andern Handschriften aber große Verschiedenheit aufweisen, die offenbar durch die Bemühungen, in die durch Verschiebung der Wörter *retulisti* und *consuluisti* verdorbene Stelle Sinn zu bringen, entstanden sind; ähnlich überzeugend ist der app. crit. zu § 66, 67, 68, 93.

Pro P. Quinctio oratio. Dem argumentum Müllers ist hinzuzufügen, daß Cicero die Rede im Jahre 81 v. Chr. ohne Zweifel erst nach dem 1. Juni gehalten hat, dem offiziellen Schlußtermin des Sullanischen Proskriptionsgemezels, weil er sonst wohl schwerlich den bekanntlich auch in der Rede pro Roscio Amerino hervortretenden Mut gefunden hätte, über einen Vertreter der Optimatenpartei sich zu äußern, wie er pro Quinctio § 31 tut. Vermutlich fand die Gerichtsverhandlung noch im Monat Juni selbst statt. Vgl. zu § 30 „annum et sex menses“.

Der Klient des Redners, P. Quinctius, war ein sonst nicht bekannter römischer Ritter, der mit seiner Sympathie der Volkspartei angehörte, sich aber um Politik wenig kümmerte und nur darauf bedacht war, sein Vermögen zusammen zu halten und auf ehrliche Weise tunlichst zu vermehren. Er war mit einem gewissen Naevius in zivilrechtliche Differenzen geraten, die infolge gewisser, in der narratio mitgeteilter Komplikationen dazu geführt hatten, daß er seine bürgerliche Ehre in der Form einer Forderungsklage mittels einer sog. *sponsio praejudicialis* verteidigen mußte (s. zu § 30).

Cap. I, § 1. C. Aquili. Die Literatur über den hier als Richter fungierenden C. Aquilius Gallus hat am besten B. Kübler zusammengestellt in seiner Abhandlung über den Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschäfte XIV, S. 75 ff. Hiernach lebte Aquilius etwa von 116 bis 54, war ein sehr reicher Mann, von Geburt dem Ritterstande angehörig, aber später Mitglied der Nobilität. In der Beamtenlaufbahn stieg er bis zur Prätur, die er im Jahre 66 mit Cicero bekleidete. In der

Schule des Q. Mucius pontifex gebildet, erlangte er durch seine juristische Tätigkeit sehr große Anerkennung, war auch schriftstellerisch von Bedeutung, gab sich sehr viel mit juristischen Begriffsbestimmungen ab, z. B. von *frumentum*, *litus*, *dolus malus*, und hatte die wissenschaftliche Richtung, die Härten des *jus strictum* durch *aequitas* zu mildern. In politischer Beziehung war er überzeugter Anhänger der Volkspartei, also Gegner Sullas. Da gerade im Prozeßjahr des Quinctius von Sulla die Gerichte dem Senatorenstande zurückgegeben wurden, so ist wohl anzunehmen, daß Aquilius damals schon Quästor gewesen war, vielleicht schon 84, als er gewisse Schuldverhältnisse des Quinctius regelte (vgl. zu § 17). Aber mit Sicherheit läßt sich das aus der Richterqualität des Aquilius nicht schließen, weil 1. die Bestellung der Geschworenen im Zivilprozeß auch durch Vereinbarung erfolgen konnte, wie u. a. die richterliche Tätigkeit des Ritters Cluvius im Prozeß des Schauspielers Roscius erweist (vgl. Mommsen: Röm. Staatsrecht III S. 528), und weil 2. es unsicher ist, ob die *lex judiciaria* des Sulla zur Zeit der Ordinierung des Quinctiusprozesses durch den Prätor (April oder Mai 81) schon gegeben war.

Sex. Naevi. Wenn man aus Ciceros Rede nur das beachtet, was der Redner vor einem Manne wie C. Aquilius nicht gut anders als wahrheitsstreu darstellen konnte, so läßt sich über den hier zuerst genannten Gegner des P. Quinctius folgendes feststellen: Naevius war ein durch Auktionsgeschäfte, bei denen er als *praeco* fungierte, wohlhabend gewordener Mann, der in seinem Streben nach Erwerb weder vor Rücksichtslosigkeiten noch vor politischer Mantelträgerei zurückscheute. Zur Zeit der Marianerherrschaft war er Anhänger der Volkspartei und durch Affinität mit Quinctius eng verbunden, nach Sullas Sieg aber wurde er schleunigst Sullaner und wußte sich durch sein geschmeidiges Wesen bei der Optimatenpartei in Gunst zu setzen. Besonders schwere Vergehen konnten ihm jedoch nicht vorgeworfen werden.

§ 3. M. Junius, qui hanc causam aliquoties apud te egit. Es ist wahrscheinlich der *de legibus* III § 49 genannte M. Junius, der ein dem Vater des Atticus gewidmetes treffliches Buch „*de jure potestatum*“ geschrieben hatte, vielleicht identisch mit dem pro Cluent. § 126 erwähnten Prätor Junius. Die *causa*, welche Cicero im Auge hat, ist nicht die Sponsionsprozeßsache der Quinctiana, sondern die der *sponsio praejudicialis* zugrunde liegende Forderungsklage (s. zu § 30), die schon früher dem Aquilius vorgelegen hatte, aber wegen der politischen Wirrnisse oder wegen der Schwierigkeit und Verwicklung der juristischen Fragen mehrfach vertagt war. Ob damals Aquilius ein vom Prätor bestellter *judex* gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden.

Wahrscheinlich ist es nicht, weil es der Gepflogenheit der Römer entsprach, bei Auflösung von Geschäftsverbindungen, wie sie Quinctius und Naevius eingegangen waren, sich zunächst an einen arbiter pro socio zu wenden, um ihre Sache zu einem gütlichen Austrag zu bringen. Ein solcher arbiter wird Aquilius damals gewesen sein, dessen bekannter Sinn für die aequitas im Gegensatz zum jus strictum die beste Bürgschaft für ein gerechtes Abkommen zu geben schien. Vor ihm sprach M. Junius vermutlich während der § 30 erwähnten 1½ Jahre und bemühte sich vergeblich, mit der verwickeltesten Sache zu Ende zu kommen.*)

Nova legatione impeditus. Das Adjektiv nova zwingt uns, an jenen Mißbrauch des senatorischen Ernennungsrechts der Gesandten

*) Die älteren Erklärer der Stelle nehmen an, daß eine öftere causae ampliatio in dem Sponsionsprozeß der Quinctiana stattgefunden habe. Dies scheint auch E. Costa zu meinen, der (Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone p. 8) einfach von „2 difensori solerti quali M. Junio e Cicerone“ spricht, und F. Luterbacher sucht diese Ansicht in der Zeitschrift für Gymnasialwesen XXXVII, 1883, Jahresber. S. 34 zu verteidigen. Aber was er vorbringt, ist nicht überzeugend. Man vergleiche cap. 6 sub fin., 7, 19 sub fin., 20, 21, 22 und dazu Keller: Sem. 1 p. 2 not. 2, um zu erkennen, daß vor dem Auftreten des Cicero in der Sponsionsfache des Quinctius keinerlei judicium gefällt war. Schon in der Varier Ciceroausgabe von 1761 ist zu lesen: „Hotomannus „apparet“, inquit, „aliquotiens ampliata hanc causam fuisse.“ Interpretationem hanc sumpsit a Manutio, ab eo deinde Freigius, postremo Graevius. Non facile probabitur ab eo, qui legat ac serio perpendat Ciceronis verba cap. 10: „Instat Hortensius, ut eas in consilium, a me postulat, ne dicendo tempus absumam, queritur priore patrono causam defendente nunquam perovari potuisse, non patiar istam manere suspicionem nos rem judicari nolle.“ Ergo M. Junius aliquotiens causam egerat et Cicero rursus agebat, quod „nondum perorari potuisset“, quod nondum Aquilius „isset in consilium“, quod „tempus dicendo esset absumptum“; itaque suspicio erat Quinctium et Quinctii patronos „rem judicari nolle“. Hinc satis, opinor, manifeste constat causam non fuisse ampliata. Non enim poterat ampliari, nisi iudices ivissent in consilium et rem judicassent. Tum enim per tabellas N. L. hoc est „non liquet“ pronunciabatur, causam amplius esse cognoscendam. Atqui priore patrono defendente „nunquam perorata est“, igitur neque ampliata.“ Dies ist vollkommen richtig, nur muß man die Tätigkeit des Junius nicht auf den Sponsionsprozeß der Quinctiana, sondern auf die demselben zugrunde liegende Forderungsfache des Naevius, des judicium de re, beziehen. Denn hätte Junius in dem Sponsionsprozesse geredet, so würde Cicero das sicherlich irgendwo erwähnt haben, wie er das in allen Reden tut, in denen er die causae peroratio führt; er sagt aber kein Wort davon, wohl aber weist er mit Ausdrücken wie „quam antea demonstrata est“ und „qui tum dixit“ (§ 34) auf eine entfernt liegende Zeit hin — ein Umstand, der auch allein die Ausführlichkeit der narratio erklärt; vgl. Cic. de or. II § 330: „Neque enim si nota res est nec dubium quid gestum sit, narrare oportet etc.“

zu denken, der darin bestand, daß einem Senator, der in Privatgeschäften verreisen wollte, die Gesandtenrechte gewährt wurden. Gerade diese Stelle der Quinctiana macht es wahrscheinlich, daß dieser Mißbrauch damals im Jahre 81 v. Chr. zuerst unter dem Diktator Sulla sich einschlich.

§ 4. *qui tibi in consilio sunt.* Wenn auch bekanntlich die Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten stets durch einen Einzelrichter erfolgte, so war es doch bei schwierigen Fragen Sitte, daß der Richter sich mit einem Beirat umgab. Daß ein Mann wie Aquilius, der doch die Materie schon kannte, dies in dem Sponsionsprozeß des Quinctius getan hatte, zeugt von der Schwierigkeit der richterlichen Entscheidung.

Cap. II, § 6. *de fortunis omnibus decernit.* Diese und ähnliche, z. T. hyperbolische Ausdrücke der die cap. 1 u. 2 umfassenden Einleitung finden ihre Erklärung darin, daß es sich in dem Prozeß der Quinctiana nur nominell um eine kleine Geldsumme, in Wirklichkeit um die bürgerliche Ehre des Quinctius handelte. Vgl. zu § 25 „*fama ac fortunis*“.

§ 7. *homines disertissimos etc.* Der Plural ist gesetzt, weil der Gegner Naevius nicht nur durch Hortensius verteidigt wurde, sondern nach § 72 auch eine Stütze gefunden hatte an L. Philippus, nach *de or.* III § 4 einem „*homo vehemens et in primis fortis ad resistendum*“.

§ 8. *priore loco.* Wie die *narratio* nachweisen wird, war Quinctius durch die Ordnung des römischen Formularprozesses gezwungen worden, als *petitor* aufzutreten, obgleich es sich in Wirklichkeit darum handelte, seinen Ruf und sein Vermögen gegen die Angriffe des Naevius zu verteidigen. Als *petitor* aber mußte Quinctius seinen Anwalt Cicero zuerst sprechen lassen, wodurch seine Lage in der Tat unangenehmer wurde.

§ 9. *praetoris iniquitate et injuria, primum quod contra omnium consuetudinem etc.* Daß Cicero vor einem Volksfreunde wie Aquilius und seinem *consilium* von einem schreienden Unrecht des Sullanischen Prätors (Dolabella, cf. § 30) und von einem übermächtigen Ansehen der Freunde des Naevius spricht, wird niemandem auffallen, der die Zeitverhältnisse und die damalige politische Stellung des Redners in Erwägung zieht. Aber daß er seinem Vorwurf mit einem *primum* und *deinde* eine zweiteilige Begründung gibt, bedarf der Erklärung; denn die *iniquitas* des Prätors bestand nur darin, daß er den Quinctius zwang, in einem prätorischen *praejudicium* eher über seine Ehre entscheiden zu lassen (*judicium de probro*) als über die

zivilrechtlichen Differenzen mit *Maevius* (*judicium de re*), nicht aber darin, daß die präjudiciale Forderungsklage (*Sponsionsklage*) des *Quinctius* ungerechtfertigt gewesen wäre. Der Redner will offenbar hier in der Einleitung, wo es ihm noch nicht darauf ankommt, die Größe und Beschaffenheit des prätorischen Unrechts genau auszumalen, nur einen rhetorischen Effekt erzielen, indem er, die Sache verallgemeinernd, sagt, daß es den Gepflogenheiten nicht entspreche, erst zu entscheiden, ob ein Vorgang unehrenhaft, und dann ob er tatsächlich sei, und daß es erst recht verkehrt sei, jemanden, dessen Ehre man angegriffen habe, vor der Anklage zur Verteidigung zu zwingen. Mit dem Ausdruck „*contra omnium consuetudinem*“ spielt der Redner wohl weniger auf die sog. *judicia probrosa* an, wie Keller meint, als auf Vorfälle, wie sie z. B. *pro Flacco* § 27 behandelt werden, wo er den Griechen gegenüber, welche sich über eine Geldforderung zum Flottenbau beklagt hatten, erst die Frage erörtert, ob die Sache sich so verhalte (also *de re* spricht), und dann auseinandersetzt, daß sie dem *Flaccus* nicht zum Vorwurf gemacht werden könne (*de probro*), weil die Flotte wirklich gebaut und notwendig gewesen sei. Wenn auch die *causa Quinctiana* der *constitutio definitiva* angehört d. h. genaue Begriffsbestimmungen bei der Beweisführung nötig macht, so kommt es in der Einleitung doch noch nicht auf juristisch genaue Darlegung der Sachlage an, sondern nur darauf, daß dem *Quinctius* möglichst viel Sympathie und dem Gegner möglichst viel Antipathie entgegengebracht wird. — Das *exordium* nämlich, welches mit § 10 schließt, ist in der *Quinctiana* im wesentlichen noch ganz nach den subtilen Regeln gebildet, wie wir sie bei *Cornif* I § 4 ff. und in den frühesten rhetorischen Schriften des *Cicero* selbst überliefert finden, z. B. *de inventione* I § 20, *top.* § 97, *part. or.* § 28 (vgl. auch *Quinct* IV, 1, 5, Spengel zu *Anaxim.* 54, 8 u. a.). Daher finden wir wohl eine durchaus passende Gedankenreihe, aber es wird mehrfach dasselbe mit andern Worten gesagt (z. B. im Anfang und § 7, §§ 4 u. 5 und 10), auch kein Maß gehalten in der Schmeichelei gegen den Richter und in der Herabsetzung der Gegner (§§ 7, 8, 9), und in der Ausdrucksweise nach Effekt förmlich gehascht durch eine gekünstelte Concinnität der Satzglieder, durch Hyperbeln, Bilder (z. B. *vetustas debilitata* § 4), Allegorien (§ 8 *ita fit, ut ego etc.* und § 7), so daß man fast von einer „*quadranda orationis industria*“ sprechen kann, wie *Cicero* selbst *or.* § 197 sich ausdrückt. Demnach darf auch nicht die rhetorische Auseinanderziehung eines Gedankens auffallen, wie wir sie § 9 in der Teilung mit *primum* und *deinde* haben. In späteren Jahren hätte der Redner sich vermutlich nicht so ausgedrückt, sondern nach den Regeln

sich gerichtet, wie er sie selbst gibt de or. II § 324: „sed tantum impelli primo iudicem leviter oportebit, ut jam inclinato reliqua incumbat oratio“, und or. § 124: „principia verecunda, non elatis incensa verbis, sed acuta sententiis vel ad offensionem adversarii vel ad commendationem sui“.

Cap III, § 11. quemadmodum gesta et contracta sit. Das gerere bezieht sich auf die einzelnen Phasen der Prozeßgeschichte, das contrahere auf die schließliche Gestaltung der controversia. Also „wie sie von Anfang bis zu Ende sich gestaltet hat“.

sane ceterarum rerum pater familias etc. Diese Stelle ist wertvoll für die Beurteilung des C. Quinctius. Zu beachten ist nicht nur der ganz singuläre adverbelle Gebrauch des relativen Genetivus ceterarum rerum bei prudens und attentus und dessen Stellung (vgl. Madvig: Opusc. acad. II p. 401), sondern auch das hervorhebende sane (synonym mit valde, vgl. Eberhard zu Verr. IV § 3) und seine Stellung im Anfang des Satzgliedes, die dem „fürwahr“ etwas Reichtümerisches gibt; in den bei Merquet: lex. Ciceron. unter „sane“ ausgeschriebenen Stellen Ciceronischer Reden findet sich kein ganz analoger Fall. Hieraus ist offenbar zu schließen, daß dem C. Quinctius von Leuten, die ihn gekannt hatten, nicht ohne Grund eine gewisse Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit nachgesagt wurde. Damit stimmt auch § 12: „erat ei pecuaria res ampla et rustica sane bene (= perbene) culta et fructuosa“ und die unmittelbar vorhergehende Wendung: „quare quidem socium tibi eum velles adjungere, nihil erat nisi ut in tua pecunia condisceret, qui pecuniae fructus esset“. Hätte irgendein Unfall oder das Bedürfnis einer Geschäftserweiterung den C. Quinctius veranlaßt, zum socius den Naevius anzunehmen, so würde Cicero sicherlich nicht unterlassen haben, das zu sagen, und sich nicht mit dieser hämischen Wendung beholfen haben. Auch beachte man, daß C. Quinctius aliquantum aeris alieni reliquit (§ 15 u. § 73) und daß die Ordnung seines Nachlasses schwierig war, endlich daß § 11 mit dem Epitheton viro bono eine sehr sarkastische Schilderung des Naevius und seines Verhaltens beginnt, die wohl zu der Annahme berechtigt, daß der Redner bei C. Quinctius, dem er nur wenig Worte widmet, irgend etwas zu verdecken hat.

non quo ei desset ingenium etc. Die Präconen standen in dem Rufe einer gewissen geistigen Beschränktheit, so daß Martial (V, 56, 10) einem Vater rät, seinen dummen Sohn Präco werden zu lassen, und waren auch wegen ihres Geschäfts ohne Ansehen. Vgl. Mommsen: Röm. Staatsrecht I, S. 289. Eine gewisse dicacitas wurde ihnen als

etwas mit ihrem Geschäft Verbundenes nachgesehen. Vgl. pro Plancio § 33 und Apul. Met. VIII, 23.

§ 12. in Gallia sc. Narbonensi, nach § 80 im Gebiet der Sebagini. Die Lage des Besitztums ist sonst nur noch bestimmt durch § 79, wo die Entfernung von Rom auf 700 Millien angegeben wird. Da Rom vor Cäsar nur eine semita nach Gallien besaß, so muß bei Berechnung der Entfernung dieser Weg zugrunde gelegt werden. Darnach aber kann, wie einige Herausgeber wollen (auch Kayser), das Besitztum nicht an der Segusiavergrenze gelegen haben, sondern muß in der Gegend von Narbo zu suchen sein, was auch der Umstand wahrscheinlich macht, daß P. Quinctius die Auktion in Narbo veranstalten will (§ 15). Ohne Zweifel hat C. Quinctius zu denjenigen römischen Geschäftsleuten gehört, welche nach den Siegen des Marius über die Cimbern und Teutonen das Narbonensische Gallien ausbeuteten.

ab atrii Licinii. „Dicit, puto, nobile illud L. Licinii Crassi atrium, in quo quattuor Hymettii marmoris columnas aedilitatis gratia ad scenam ornandam advectas statuit“ Hotomannus. Erwähnt werden solche Auktionshallen auch de lege agr. I, 3, 7.

sine impendio, weil er „nihil nisi vocem in quaestum contulerat“.

§ 13. arbitrium pro socio condemnari. Mit Recht hat C. F. W. Müller von den vielen Konjekturen zu dieser Stelle (Hotmann und Lambin: arbitrio, Pantagathus: ad ultimum, Ursin und Manuz: ad arbitrium, Budäus: arbitrii, Ranconetus: ad arbitrum, neuerdings Landgraf: per arbitrum) im Text keine Notiz genommen. Wenn Cicero auch meist einfach sagt pro socio condemnari, z. B. pro Flacco § 43 „furti et pro socio damnatus est“, so gab es doch zu allen Zeiten der Latinität, wie R. Klotz mit Recht geltend macht, in gewissen formelhaften Phrasen, zu denen auch diese Stelle der Quinctiana gehört, in freier Weise bei passiven und aktiven Verben gebrauchte Affektive, z. B. „voluisti magnum agri modum censi“ pro Flacco § 80, wo der Affektiv das Maß des census bezeichnet, cur non arbitrum pro socio adegeris Q. Roscium (= ad arbitrum)“ pro Rosc. com. § 25; so auch adigere aliquem arbitrum „einen vor den Schiedsrichter laden“ de off. III § 66. Auch das bekannte „juszurandum adigere aliquem“ (z. B. Caes. b. c. I 76, 3), „animus inducere aliquid“, „vicem alicujus“ u. dgl. gehören hierher. So heißt arbitrium pro socio condemnari „vor dem Schiedsrichter sich eine Verurteilung zuziehen“. Vgl. zu § 3, wo darauf hingewiesen ist, daß Aquilius höchst wahrscheinlich ein solcher Arbitrer in der Forderungsklage des Naevius schon gewesen ist.

Cap. IV, § 14. moritur in Gallia Quinctius, noch im Jahre 85. C. zu § 40 „biennio jam confecto fere“.

ad quem summus maeror morte sua veniebat = ad quem summum maerorem morte sua venturum esse sciebat; aber Cicero sagt absichtlich veniebat, um die Ansicht des C. Quinctius als eine allgemein geteilte zu kennzeichnen. Vgl. pro Rosc. Am. § 6; Caes. b. g. 6, 9, b. c. 3, 53.

summus honos quoque. „Etenim honorificum erat heredem institui, ut contra inhonestum ac turpe praeteriri. Quamobrem Ciceroni objecerat Antonius hereditates ei nullas ab amicis obvenisse, quod contra Cicero defendit amplius se H S ducentiens acceptum hereditatibus retulisse (Phil. II § 40). Et Suetonius Augustum scribit gravissime ferre solitum, si a quoquam suorum amicorum praeteritus in testamento fuisset (Suet. Octav. 66 gegen Ende). Similiter in or. pro Caec. (§ 12) usum et fructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio. Magnus honos viri jucundus mulieri fuisset, si diuturnum esse licuisset“ Hotomannus. Vgl. Tac. Ann. III, 76, Plin. ep. VIII, 18, Val. Max. VIII, 7 pr. „honorem hereditatis“.

§ 15. Quo mortuo ist wohl richtig von Kayser als Glossem behandelt, weil sowohl die Beziehung des quo auf Cajus Quinctius als auch das nec ita multo post („und zwar nicht eben lange nachher“) bei einem Ausdruck der relativen Anknüpfung für Cicero recht hart ist und sich nur schwer stützen läßt durch Stellen wie Corn. Nep. Pelop. 2, 4: „quorum imperii majestas neque ita multo post Leuctrica pugna ab hoc initio percussa concidit.“

annum tere, nach § 37 „annum et eo diutius“ oder nach § 41 „plus annum“.

ratione atque re Gallicana. „Ratione“ sc. quae intererat inter socios, „re“ = omnibus bonis et quae negotiandi causa communia habebant et quae privata in Gallia possidebant. Denn daß nicht nur an die Societätsgüter zu denken ist, wie Manuz meint, sondern auch an die Privatgüter, bezeugt ganz klar das hinzugefügte „tota“ und noch mehr das Folgende. Über den Ausdruck vgl. Verr. II, 2 § 172: „Carpinatus, qui cum isto re ac ratione conjunctus esset.“

aeris alieni, sc. quod C. Quinctius non in societate una cum Naevio, sed privatus homo contraxerat; denn im folgenden heißt es, daß P. Quinctius, der Erbe, in Narbo seine Privatgüter verauktionieren lassen will. Er fand die Schuldposten offenbar in den tabulae accepti et expensi des Bruders bei der Regulierung des Nachlasses.

proscribit. „In tabula proponebatur scriptum quid venire deberet. Lib. II (4 § 5) ad Q. fratrem: Racilius . . . tabulas proscrispsit se familiam Catonianam venditurum.“ Passeratius.

§ 16. *ibi tum*. „Ad rem spectat „ibi“, non ad locum, quasi dixerit „in ejusmodi re, cognito Quinctii consilio“, ut lib. III in Verr. c. 60 (§ 139): „quid tu ibi tum? quod facis?“ et pro Caec. cap. 10 (§ 27): „Cum Aebutius Caecinae malum minaretur, ibi tum Caecinam postulasse, ut moribus deductio fieret“, et Ter. Andr. act. I sc. I v. 104“ — *ibi tum* exanimatus Pamphilus Bene dissimulatum amorem et celatum indicat“. Manutius. Die Partikelverbindung gehört der Sprache des gewöhnlichen Lebens an, etwa wie das deutsche „da denn“.

§ 17. *P. Scapulae*. Nach Plin. hist. nat. VII, 53, 183 starb der Bankier P. Scapula bei einem Diner, das sein Freund C. Aquilius gab. Da P. Quinctius mit den Erben zu tun hat, so muß der tödliche Herzschlag des Bankiers vor der Ankunft des Quinctius in Rom erfolgt sein; aber ob das kurz vorher geschehen ist, wie Kübler meint, etwa noch 85 oder Anfang 84, oder ob schon einige Jahre verfloßen waren, läßt sich aus Ciceros Worten wohl nicht sicher bestimmen. Übrigens waren die Scapulae offenbar reich, vermutlich die Besitzer der ad Att. XII, 40 und XIII, 33, 4 erwähnten prachtvollen Gärten.

propter aerariam rationem ist nicht einfach mit Marquardt: Röm. Staatsverwaltung II, S. 65 u. a. nach der Erklärung Hotmanns zu übersetzen „wegen des Kurzes“; wenn Cicero das gemeint hätte, so würde er *propter nummariam rationem* gesagt haben (vgl. Niebuhr: Kleine Schriften II, S. 210 ff.). Der Ausdruck ist ohne Zweifel eine Anspielung auf Zustände, wie sie sich infolge der *lex Valeria* über *tabulae novae* vom Jahre 86 entwickelt hatten, welche die Schulden auf ein Viertel ihres Betrages reduzierte, d. h. für jeden Silbersesterz ein Kupferas zu zahlen bestimmte; daher sagt Sall. Cat. 33 von dieser Zeit: *argentum aere solutum est*“. Also ist der Ausdruck etwa zu übersetzen „wegen der Kupfervaluta“.

ad Castoris. Da es bei der Regulierung von Schulden nach der *lex Valeria* ohne Zweifel nötig war, Umstände und Zeit der Aufnahme des Schuldkapitals genau zu berücksichtigen (es war ja das Gesetz nur ein durch die Unruhe der Zeit hervorgerufener Verlegenheitsakt), so mußte die Hilfe der Quästoren in Anspruch genommen werden, von denen einer sein Amtszlokal beim Tempel des Kastor hatte. Vermutlich war dieser Quästor damals C. Aquilius, doch können die Worte des Cicero auch so aufgefaßt werden, daß man annimmt, Aquilius habe nur

aus besonderer Liebenswürdigkeit bei Abwicklung der Angelegenheit sich beteiligt („propter necessitudinem, quae tibi cum Scapulis est“). — Über die Schwierigkeiten der damaligen Geldverhältnisse schreibt Cicero de off. III, 20 § 80: „jactabatur enim temporibus illis nummus sic, ut nemo posset scire, quid haberet“.

ad denarium ist nicht nach Ernestis Erklärung mit Zeuß: „Zeitschrift für Altertumswiss. 1846 p. 404 zu übersetzen „in Denar-münze“; denn daß auch in Gallien die Geldgeschäfte in römischer Münze erledigt wurden, bezeugt deutlich pro Fontejo c. 5: „nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur“. Schon Manuz und Klotz haben die richtige Ansicht ausgesprochen, daß Cicero die Zahlung der vollen Summe bezeichnen wolle. Wenn auch der gewöhnlichere Ausdruck dafür ist, wie Niebuhr bemerkt, „ex asse solvere“, so lesen wir doch auch Hor. ep. II, 2, 27: „Luculli miles collecta viatica . . . ad assem perdiderat“, und es hindert gar nichts, anzunehmen, daß die Römer nicht bloß „ad assem solvere“, sondern ebenfogat unter Umständen „ad denarium solvere“ gesagt haben, ähnlich wie wir im Deutschen nicht nur sagen „eine Summe genau bis auf den Pfennig begleichen“, sondern auch „bis auf den Taler, bis auf den Heller, bis auf den kleinsten Nickel“ usw.

Cap. V, § 18. constituit hier im juristischen Sinne gebraucht = „sich formell verpflichten“! Constitutum war ein in freier Form geschlossener Vertrag, in welchem jemand eine schon bestehende Verbindlichkeit an einem bestimmten Tage zu erfüllen oder sicher zu stellen versprach, ein praktisches und bequemes Surrogat der an strenge Formen gebundenen obligatio. Der Prätor schützte ein solches constitutum mit der actio de constituta pecunia. Vgl. Rein: Röm. Privatrecht S. 729, wo hingewiesen ist auf Cic. ad Att. XVI, 15: „scis nos pridem jam constituisse Montani nomine H S XXV dissolvere“, und ad Att. I, 7: „L. Cincio H S viginti milia constitui curaturum Idibus Februariis“.

auctionem venderet = „(als Prätor) Auktionsgüter verkaufe, Auktion abhalte“. Auctio konkret gebraucht wie sectio bei Caes. b. g. III, 33: „postidie ejus dici . . . sectionem ejus oppidi universam vendidit“, und Cic. de inv. I, 45, 85: „cujus praedae sectio non veniret“; ebenso aestimatio Cic. ad fam. IX, 18, 4: „quoniam . . . aestimationes tuas vendere non potes.“ Der Auktionator war natürlich für das, was er im Namen des Auftraggebers versprach, nicht haftpflichtig, sondern der dominus auctionis; vgl. Dig. lib. XLIV tit. I l. 83: „Inter stipulantem et promittentem negotium contrahitur, itaque

alius pro alio promittens daturum facturumve eum, non obligatur; nam de se quemque promittere oportet.“

§ 21. M. Trebellium — Sex. Alfenum. Von Trebellius wissen wir aus der Literatur nichts, Alfenus war später Procurator des Quinctius (§ 27), ein wohlhabender römischer Ritter und entschiedener Marianer, daher von Sulla proskribiert (§§ 29, 62, 68, 69, 70, 76, 87). Da auch Naevius damals Marianer war, so konnte er recht gut der communis necessarius des Quinctius und Naevius sein.

nos. Cicero identifiziert sich mit Quinctius, obgleich er damals noch nichts mit dessen Sache zu tun hatte; ebenso nennt er nachher den Alfenus propinquum nostrum d. h. des Quinctius. Vgl. § 31. „interea recusantes nostros advocatos acerrime,“ § 42: „quod est hoc iudicium, in quo jam biennium varsemur“, § 85: „condicionem tuli“

§ 22. res esse in vadimonium coepit. Der Ausdruck ist formelhaft, wie „in custodiam habere“, „in regnum alicujus esse: in potestatem esse, in amicitiam dicionemque esse oder manere; vgl. Div. in Caec. 20, 66; Verr II, 5, 38, 98; Liv. 22, 25; Tac. hist 1, 87; Caes. b. g. 1, 25; Sall. Jug. 112 fin. Bekanntlich wurde schon früh die Bestimmung der 12 Tafeln, nach der man berechtigt war, einen andern ohne Mithilfe des Magistrats event. unter Anwendung von Gewalt zur Verhandlung in jure zu zwingen, dadurch gemildert, daß man mit ihm ein vadimonium machte, d. h. sich vor Zeugen von ihm eine bestimmte Summe versprechen ließ, die er verlor, falls er zu einem bestimmten, verabredeten Termin nicht vor dem Prätor erschien.

aliquantum temporis, zusammen mit der Zeit, welche die Versuche einer gütlichen Beilegung der Streitigkeiten in Anspruch nahmen, also von dem Zeitpunkt an, als Q. und N. zusammen nach Rom gereist waren, 6 Monate. S. zu § 40. Erst jetzt venit ad vadimonium Naevius, natürlich zusammen mit Quinctius.

Cap. VI, § 23. curasse ne quid sibi societas deberet. Ohne Zweifel hatte also Naevius die Zeit, welche er durch das Aufschieben der Vadimonien gewann, deshalb zu seinem eigenmächtigen Verfahren benutzt, weil er der Meinung war, auf diese Weise seine Sozietätsforderung am einfachsten ohne Schereereien decken zu können. Er will nunmehr seinerseits zum Zwecke einer Regelung der Sozietätsverhältnisse weder vadari d. h. den Quinctius zu einem Vadimonialversprechen veranlassen (vgl. Rein: Röm. Privatrecht S. 892), noch vadimonium promittere und stellt sich nur zur Verfügung, si quid secum agere velit Quinctius, d. h. wenn Q. aus dem Auktionsverfahren glaube eine Forderung an ihn ableiten zu können. N. rechnete darauf,

daß N. in Rom gerade jetzt mancherlei finanzielle Verlegenheiten zu bekämpfen hatte (vermutlich als Erbe seines Bruders) und deshalb zufrieden sein würde, die Sozietätsache vom Halse los zu sein. Aber er verrechnete sich. Wahrscheinlich bezieht sich die Forderung, die Quinctius gegen N. geltend machte (s. zu § 30 und § 74 „cum ipse ultro deberet“) auf diese Eigenmächtigkeit des Naevius.

§ 24. a. d. II. Kal. Febr. Scipione et Norbano consulibus = 29. Jan. 83, da der vorjulianische Januar 29 Tage hatte. Bekanntlich kämpften in diesem Jahre die beiden Konsuln gegen Sulla ohne Erfolg, Scipio wurde von seinem Heere im Stich gelassen und später gerichtet, Norbanus tötete sich selbst. Uebrigens ist die Lesart a. d. II. Kal. Febr. schwerlich richtig, die Handschriften bieten a. d. IV. Kal. Febr., was wahrscheinlich in den Text aufzunehmen ist. S. zu § 40 und § 57.

Quirina. „Nomen est tribus, ablativi casus, ut sit „ex Quirina“. Moris fuit, cum aliquis civis Romanus ostendendus esset, ut interdum significaretur a tribu.“ Hotomannus.

cum primis = in primis (vgl. Hand: Tursell. II p. 171), bei Cicero nur in Verbindung mit Adjektiven, wie Jordan zu pro Caec. § 10 nachgewiesen hat.

Vada Volaterrana in Etrurien. „Volaterranus ager mari minime profundo alluitur, unde Vada Volaterrana.“ Hotomannus.

Quod nisi ex Publicio narratum Naevio esset, non tam cito res in contentionem venisset. Tum Naevius pueros circum etc. Es ist kaum zu rechtfertigen, daß die Herausgeber die Worte „narratum Naevio esset, non tam cito res in contentionem venisset. Tum Naevius“ ohne weiteres in den Text aufgenommen haben, weil sie offenbar nur ein mißlungener Versuch sind, eine Lücke des codex archetypus auszufüllen. Nicht nur die Verbindung der Präposition ex mit narratum esset ist unerträglich, sondern auch der ganze Inhalt des Satzes stört den Fluß der narratio. Was Cicero in Wirklichkeit geschrieben hat, wird sich freilich kaum noch feststellen lassen. Die Konjektur des Graevius „quod ubi ex Publicio cognovit, pueros etc.“ ist ebensowenig zu billigen, wie die Meinung Gruters, der „quod ubi ex Publicio — pueros etc.“ (mit Anwendung der rhetorischen ἀποσιώπησις“ vorschlägt. Aber da bei Auslassung des ganzen Gedankens gar nichts vermißt wird, so ist anzunehmen, daß im archetypus das Zeichen der Lücke durch irge d einen Irrtum entstanden und die Stelle viel weniger verdorben ist, als es scheint. Vermutlich

ist einfach zu schreiben: „... viderit Quinctium. Tum cito Naevius pueros circum etc.“

§ 25. ad tabulam Sextiam. „Romae circum forum tabernas argentariorum fuissé satis constat. In eis tabulas quoque fuisse intellegitur, in quibus multa quae in foro agerentur scribi consignarique solebant. Edebantur autem argentariorum tabulae in iudiciis iisque fides atque auctoritas adjungebatur.“ Hotomannus.

Veniunt frequentes, natürlich nicht nur die necessarii aus der societas praeconia, die Naevius nach Ciceros satirisch gefärbter Darstellung in eigener Person von den atria Licinia (s. zu § 12) und der engen, übel berücktigten, zwischen Viminal und Esquilin gelegenen Fleischmarktstraße (s. Verr. II, 3 § 145) zusammengebeten hatte, sondern auch die näheren Freunde des Naevius, die er durch Diener entboten hatte; denn sonst hätte der erste Teil des unmittelbar vorhergehenden Satzes: „pueros circum amicos dimittit“ keinen Sinn.

non stitisse se. vadimonium quod secum Quinctius contraxerit.

tabulae **maxime** signis hominum nobilium consignantur. So lesen Baiter, Kayser und Müller nach dem Vorschlag Garatonis, der maxime erklärt: „praecipue, potissimum, signis potius hominum nobilium quam aliorum“. Hiergegen bemerkt mit Recht Klotz „annotationes ad or. Quinctianam p. 6“, daß der Gedankengang der Stelle zu einer Hervorhebung des Begriffs „homines nobiles“ keine Veranlassung gebe; er verteidigt dann die vulgata „maximae“ und meint, daß Cicero etwa folgende Schlußfolgerung im Sinne habe: „Satis est viro bono ejus rei tabellas facere et obsignare signis bonorum virorum, ut § 67 dicitur „ejus rei condicionisque tabellas obsignaverunt viri boni complures“. Id autem Naevio non satis erat. Is non tabellas, ut fere fieri solebat, sed tabulas maximas confecit easque non bonorum virorum, sed hominum nobilium signis consignandas curavit.“ Hierbei ist nur übersehen, daß die ganze Stelle eine auf die Lachmuskeln der Zuhörer berechnete Ironie enthält. Wie maximae offenbar gesagt ist mit Beziehung auf das Vorhergehende „veniunt frequentes“, weil infolge der Menge der Unterzeichnenden die Urkunde einen großen Umfang erhalten habe, so ist an wirkliche homines nobiles nicht zu denken; Leute dieses Standes zu bevorzugen, hätte doch Naevius vor dem Marianer Burrienus sicherlich keinen Grund gehabt, auch wird von Cicero nicht mit einem Wort angedeutet, daß unter den amici und necessarii des N. homines nobiles gewesen seien. Also „hominum nobilium“ ist ironisch zu fassen und dabei an niemand

anders zu denken, als an eben jene amici und necessarii des Naevius. Statt maxime aber ist maximae zu lesen.

a Burrieno praetore. Vgl. § 69: „tu (Naevi) contra, (familiaris eras) Burrieni . . ., omnium denique illorum, qui tum et poterant per vim et scelus plurimum et quod poterant, id audebant“, woraus erhellt, daß Burrienus Marianer und dem Naevius wohlgesinnt war. Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

ut ex edicto bona possidere liceat. Zu § 22 ist schon erwähnt, daß zu Ciceros Zeiten meistens auf dem Wege der Verabredung eines Vadimoniums die Verhandlung in jure zustande kam. Aber zwingen konnte auf diese Weise ein Gläubiger den Schuldner nicht, ihm zum Prätor zwecks Ordinerung des Prozesses zu folgen. Wer ein Vadimonium versäumte, verlor rechtlich nur die stipulierte Vadimonialsumme, die natürlich geringfügig war. Deshalb sahen sich schon sehr früh die Prätores veranlaßt, in ihrem Edikt besondere Anordnungen zu treffen, um das Erscheinen eines Säumigen zur Verhandlung in jure durchzusetzen. Diese Maßregel war die sog. missio in bona rei servandae causa, d. h. wenn jemand dem Prätor die Existenz einer Schuldforderung und die Versäumnis eines Vadimoniums nachwies (s. zu § 48 „neque jus esse“), also plausibel machte, daß er an der gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche verhindert sei, so erhielt er von ihm ein Detentionsrecht über die Güter des Schuldners, und zwar erstreckte sich dieses Recht auf alle Güter desselben, nicht bloß auf einen Teil, wie E. Costa anzunehmen scheint, der (Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, Bologna 1899 S. 6) bemerkt: „Nevio si fa a chiedere al pretore Burrieno la possessio dei beni urbani di Quinzio“; vgl. Sohm: Institutionen des römischen Rechts S. 206. Er konnte sie vorläufig in Beschlag nehmen (possidere*), durfte sich dann in gewissen, durch

*) Seuffert: „Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechts“ S. 4 will nachweisen, daß zwischen den Ausdrücken „in possessione esse“ und „possidere“ ein Gegensatz bestehe, und führt eine Stelle aus Ulpian an (l. 10 D § 1 D de adqu. etc. 42,1): „aliud est enim possidere, longe aliud in possessione esse; denique rei servandae causa, legatorum, dampni infecti non possident, sed sunt in possessione custodiae causa“. Die Stelle ist, wie sie überliefert ist, unklar; denn wohl zwischen possidere und in possessione esse besteht ein Unterschied, nicht aber zwischen possidere und in possessione esse. Vgl. pro Quinctio § 85: „Quid est, inquit, possidere? nimirum in possessione esse earum rerum, quae possunt eo tempore possideri“. Natürlich wer possidet und nicht daran verhindert wird, der possidet oder in possessione est. Daher ist in der Quinctiana da, wo von der Erfüllung der Ediktbestimmungen die Rede ist, die den Besitz und das proscribere gestatteten, possidere oder in

das Edikt genau bestimmten Fällen (s. zu § 60) als Mitbesitzer (nicht als alleiniger Inhaber) ansehen und nach Verlauf einer bestimmten Wartezeit (30 Tage, bei Erbschaften 15 Tage) den Verkauf der Güter veranlassen. Bot der Schuldner indes während der Wartezeit die Möglichkeit eines gerichtlichen Austrags der Sache, d. h. erklärte er sich jetzt zur Verhandlung in jure bereit, so war die Detention seiner Güter aufgehoben, er war in seinen Rechten nicht im mindesten gekränkt.

Den Vollzug dieser *missio* aber, sobald sie durch den Prätor erteilt war, überließ das römische Recht dem, welcher sie für sich ausgewirkt hatte. Derselbe setzte sich selbst oder einen Prokurator oder einige seiner Sklaven dem Schuldner ins Haus oder in dessen sonstige liegende Güter. Der Schuldner blieb zunächst wohnen, aber der Wächter saß ihm auf dem Hals. Was an beweglichen Sachen auf solche Weise genügend überwacht werden konnte, blieb an Ort und Stelle; anderes wurde fortgeschafft und an geeignetem Orte verwahrt. Wurde der *missus* gehindert, so hatte er zu seinem Schutze dreierlei Rechtsmittel: eine *actio in factum*, ein *interdictum* (beide auf die gleiche Condemnation „*quanti res fuit, ob quam in possessionem missus erit*“), endlich unmittelbaren imperialen Zwang (per viatorem aut per officialem praefecti aut per magistratus); vgl. Fr. Hellmann: „Über die *missio in possessionem* im römischen und heutigen Recht“ in der „Festschrift zum Doktorjubiläum für Pland“, München 1887, wo die bezügliche Literatur aus den *Digesten* zusammengestellt ist.

Es bleibt jedoch, um die Stelle § 25 ganz zu verstehen, noch die Frage aufzuklären, wie *Maevius* es fertig gebracht haben mag, dem Prätor die Existenz einer Schuldforderung an *Quinctius* plausibel zu machen, da wir § 23 gelesen haben: „*Ait se auctionatum esse in Gallia; quid sibi videretur, se vendidisse, curasse, ne quid sibi societas deberet; se jam neque vadari amplius neque vadimonium promittere*“. Wenn auch *Quinctius*, wie das Folgende zeigt, mit diesem Vorgehen nicht einverstanden war, so konnte doch, scheint es, *Maevius*, nachdem er eigenmächtig seine Forderung an die *Societas* ausgeglichen hatte, unmöglich sich noch als Gläubiger des *Quinctius* hinstellen. Aber wenn wir beachten, daß es § 38 heißt: „*Moritur C. Quinctius, qui tibi, ut ais, certis nominibus grandem pecuniam debuit*“, so wird klar, daß *Maevius* auch noch private Forderungen an *C. Quinctius* hatte, die vielleicht irgendwie durch das *Societätsverhältnis* entstanden waren (vgl. zu § 43), aber das gemeinsame

possessione esse gesagt (§ 83 ff.), aber hier § 25 (auch § 60 u. a.), wo von dem Eintritt der *possessio* gesprochen wird, heißt es *possidere*.

Handelsgeschäft nicht direkt betrafen. Diese Forderung wies N. also aus seinen Büchern nach, um vom Prätor unter Vorzeigung der tabula, welche das vadimonium desertum betraf, die missio zu erlangen.

jussit bona proscribi. Da die missio in erster Linie bezweckte, den Schuldner zur Verhandlung in jure (in jus sequi) zu zwingen, so mußte der in bona missus, um den Schuldner von der Gefährdung seines Besitzes in Kenntnis zu setzen, sofort nach Erlangung der missio die Güter öffentlich ausschreiben (proscribere), d. h. durch öffentlich aufgehängte tabulae oder libelli die possessio kennzeichnen. Dig. lib. XIV tit. III l. 11 § 3: „proscribere palam sic accipimus claris litteris, unde de plano recte legi possit, ante tabernam scilicet, vel ante eum locum, in quo negotiatio exercetur, non in remoto loco, sed in evidenti“. Vgl. Dernburg: De emptione bonorum, p. 108 ff., Huschke: Ueber das Recht des nexum, p. 151.

quicum. Diese Stelle, sowie §§ 48, 52, 54, ebenso div. in Caec. § 44, pro Rab. perd. § 14, Phil. II § 48 beweisen, daß die Form quicum nicht bloß proverbial gebraucht wird in Stellen, wo die Person nicht bestimmt ist, wie Seyffert zu Lael. p. 133 behauptet.

societas erat. „Defuncto socio societas dissolvitur. Ergo haec oratorie dicuntur et liberius, quia nondum pro socio judicio et communi dividendo res erant divisae“. Hotomannus.

liberis istius vivis. Vgl. § 16: „nam T. Quinctii consobrinarum habet in matrimonio Naevius et ex ea liberos“.

§ 26. fama ac fortunis. Wer die missio und proscriptio über sich ergehen ließ, erlitt nicht nur eine Schädigung seines Vermögens, sondern auch eine capitis deminutio, weil er als infamis von Ehrenämtern ausgeschlossen, an der Verehelichung mit Unbescholtenen verhindert und zur Postulation für Dritte bei Gericht unfähig wurde; vgl. Rein: Röm. Privatrecht p. 143 ff., p. 946; Keller: Sem. I p. 100 ff. Eine solche Infamie war lebenslänglich, nur Begnadigung durch den Senat (oder später durch den Kaiser) konnte dem Infamen die Ehre zurückgeben (in integrum restitutio). Diese harten Bestimmungen des römischen Rechtslebens haben zur Erhaltung äußerer Ehrbarkeit gute Dienste geleistet und insbesondere die Solidität im geschäftlichen Leben sehr gefördert. Vgl. Dernburg: Pandekten I S. 134.

§ 27. procurator. Nicht nur der Schuldner selbst konnte innerhalb 30 Tagen die unangenehmen Folgen der missio durch das Anerbieten eines gerichtlichen Austrags der Streitsache (justam defensionem offerre) vermeiden, sondern auch ein procurator konnte es in seinem Namen tun. Einen solchen Procurator pflegte jeder wohlhabende Römer,

wenn er verreiste, zu bestellen; vgl. pro Caec. § 57, Pseudo-Ascon. zu Cic. div. IV, § 11. Er mußte nach Gaj. com. IV, §§ 86, 87, wenn er im Namen des dominus vor Gericht auftreten wollte, zuvor Sicherheit geben, daß der dominus den Ausgang des Prozesses anerkennen werde (*satisfactio iudicatum solvi*), und zwar mußte er das tun nicht *domini nomine*, sondern *suo nomine*, wie Keller: Sem. I p. 115 ff. überzeugend dargetan hat. Allein diese Bestimmung über die Notwendigkeit der procuratorischen Satisfactio entwickelte sich gerade zu Ciceros Lebzeiten erst allmählich aus dem Rechtsbewußtsein des römischen Volks (s. zu § 29, „*aequum esse*“) und wurde vermutlich durch Sulla zuerst gesetzlich fixiert; denn wir finden sie bereits außer Frage im Verresprozeß; vgl. Verr. II, 24, 59: „*Adeunt Bidini, petunt hereditatem, procuratorem postulant. . . Insimulant (adversarii) hominem (Epicratem) fraudandi causa discessisse; postulant, ut bona possidere liceat. Debebat Epicrates nummum nullum nemini; amici, si quis quid peteret, iudicio se passuros, iudicatum solvi satisfacturos esse dicebant*“. Zur Zeit der Marianischen Wirren ist jedoch die Notwendigkeit der procuratorischen Satisfactio noch nicht unbedingt gesetzlich anerkannt; denn nur durch diese Annahme läßt sich in ungezwungener Weise das in den folgenden Paragraphen der Quinctiana geschilderte Gebaren des Alfenus erklären, nicht durch die Annahme verschiedener Arten von Procuratoren, solcher, welchen *satisfactio* oblag, und solcher, welche sie nicht zu leisten hatten, wie Rau: *dissertatio juridica ad or. pro Quinctio* p. 51 ff. und nach ihm Rein: *Röm. Privatrecht*, p. 931 not. 1 wollen. Vgl. B. Kübler: „Der Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus S. 65“, der auch darauf aufmerksam macht, daß Gajus, auf den sich die Verteidiger der unbedingten procuratorischen Satisfactiospflicht besonders berufen (IV, 101), doch § 84 nur sagt „*quamquam et ille, cui mandatum est, plerumque satis dare debet*“.

imbiberit. Der codex Genevensis und Kellers k und l haben „*inhibuerit*“, was nur Philippi zu halten versucht in seiner Schrift: „Cicero ein großer Windbeutel, Rabulist und Charlatan, Halle 1735“ indem er folgende Übersetzung leistet: „Wollte er, der Naevius, es nicht tun und behinderte er ihn selbst, den Quinctius, durch dergleichen vernünftige Vorstellungen auf seine Seite zu bringen.“ Ebenso wenig erträglich sind die in andern Handschriften zu lesenden Konjekturen „*imbuerit*“ oder „*inierit*“. Aber auch die von C. F. W. Müller angenommene Lesart „*imbiberit*“, die in der Mehrzahl der Handschriften sich findet, kann doch nur schwer mit Manuz und Lambin gestützt werden durch Stellen wie Lucret. III, 997: „*Qui petere a populo fascies*

saevaque secures Imbibit et semper victus tristisque recedit“ und VI, 71: „non quo violari summa deum vis Possit, ut ex ira poenas petere imbibat acris“; denn hier liegt doch eine poetische Lizenz vor, die nicht ohne weiteres in Ciceronische Prosa übertragen werden darf. Wenn Cicero das Wort imbibere metaphorisch gebraucht, so ergänzt er den Ausdruck durch einen passenden Zusatz und läßt nicht ohne weiteres den Infinitiv davon abhängen, wie Verr. act. I, 14, 42 „An iste unquam de se bonam spem habuisset nisi de vobis malam opinionem animo imbibisset“. Daher ist entweder mit Kaiser zu schreiben *inbibere* *spem posse se* nach *de lege agr. III § 6* oder vielleicht „*animum induxerit*“ oder auch, wie Hotmann will, „*in animo habuerit*.“

ad suas condiciones perducere = „*ut decidat de societate ad ejus arbitrium*“. Passeratius.

§ 28. *contra jus, consuetudinem, edicta praetorum*. Da der *in bona missus* während der ersten 30 Tage nur *custodiae causa* Inhaber der Güter war, so durfte er den *dominus* nicht gewaltsam vertreiben. Vgl. § 84, wo Cicero die bezügliche Bestimmung des Edikts wörtlich anführt.

Cap. VII. *Ad C. Flaccum imperatorem*. Es war der Onkel des L. Valerius Flaccus, den Cicero später verteidigte. Vgl. *pro Flacco* § 5: „*Ex hoc aetatis gradu se ad exercitum C. Flacci patris contulit*“. Er wird auch *Caes. b. g. I, 47* erwähnt und muß mit Geschick bei der Pacificierung des narbonensischen Galliens tätig gewesen sein, da er *imperator* genannt wird.

quam vehementer vindicandam putarit etc. Leider lernen wir die Verfügungen des Flaccus über das Vorgehen des *Naevius*, die zur Klärung der Lage hätten beitragen können, nicht kennen, weil die Stelle der Rede, in der Cicero sie vermutlich näher besprochen hat, verloren gegangen ist (§ 84 hinter „*hoc dico*“). Allein entscheidend scheint Flaccus nicht eingegriffen zu haben, im Besitz eines *fundus* wenigstens hat sich N. behauptet (§ 84) und darauf vor dem Prätor *Dolabella* die Behauptung gegründet, daß er die *bona Quinctii* besessen habe (§ 30).

§ 29. *Alfenus interea desinebat*. Der Marianer *Alfenus*, der die *procuratorische* Verpflichtung zur *satisfactio judicatum solvi* nicht anerkennen wollte, weil sie zwar herkömmlich, aber noch nicht gesetzlich notwendig war (s. zu § 27), scheint bei seinen Bestrebungen, die Rechte des *Quinctius* zu wahren, etwas gewaltsam vorgegangen zu sein. Um das zu verdecken, hilft sich der Redner mit einem von den *Gladiatorengesplogenheiten* hergenommenen *Witz*. Wenn

ein Gladiator rasch sich seines Gegners zu entledigen suchte und ihm den Garauß zu machen trachtete (*caput petere*), so erhielt er seitens der Zuschauer, die einen kurzen Kampf nicht wollten, sondern gerade an möglichst langer Menschenquälerei ihre Schaulust zu befriedigen wünschten, allerlei Zeichen des Mißfallens. Dies benützt der Redner: Alfenus schlug sich inzwischen in Rom mit jenem alten Gladiator täglich herum; er bediente sich allerdings der Hülfe seiner Leute, weil jener ihm unaufhörlich an den Kopf wollte. Populus werden die Leute genannt mit Rücksicht auf den *populus*, der bei den Gladiatorenspielen den Gegner des allzuschlagfertigen Gladiators begünstigte.

aequum esse. Man beachte, daß Cicero nicht sagt *jus esse*, sondern *aequum esse*. Es ist daraus zu erkennen, daß das Rechtsbewußtsein der Römer damals doch schon die prokuratorische Kautionspflicht als das Natürlichere ansah, wenn sie auch noch nicht juristisch feststand und von Leuten, denen sie in einem bestimmten Falle nicht paßte, wie dem Marianer Alfenus, noch angefochten werden konnte. Auch das Verhalten der Tribunen (einer ist ein M. Brutus, § 65) paßt in diese Lage der Dinge. Sie waren in dieser Zeit (im Jahre 83) ohne Zweifel Marianer, also politische Freunde des Alfenus, aber dennoch heißt es von ihnen: „*a quibus cum esset certum auxilium petitum*“, nicht „*impetratum*“. Sie intecedieren nicht direkt zuungunsten des Naevius, wagen also nicht ohne weiteres das Verhalten des Alfenus zu billigen, sondern begnügen sich damit, das Zustandekommen eines neuen *Vadimonium* auf den 13. Sept. 83 zu vermitteln, weil dann Quinctius direkt mit Naevius sich auseinandersetzen, also die Frage, ob Alfenus Kaution zu leisten habe oder nicht, unerörtet bleiben konnte.

sisti sc. ad vadimonium novum, wie „*se sistere*“ ad Att. III, 25. Der Infinitiv des Präsens bei *promittere* ist nicht nur formelhaft in den hier oft vorkommenden juristischen Ausdrücken (vgl. *satisfatio iudicatum solvi*), sondern bezeichnet auch zugleich die Unbedingtheit des Eintretens der in Aussicht gestellten Handlung, ähnlich wie § 27: „*si quid vellet, iudicio defendere dicit*“; vgl. *Caes. b. g. IV, 21, 5; VI, 9, 7 u. a.*

Cap. VIII, § 30. *annum et sex menses*. Naevius hatte offenbar erkannt, daß er zur Zeit der Marianerherrschaft, obgleich er damals selbst sich zur Volkspartei rechnete, keine Aussicht hatte, in vorteilhafter Weise seine Streitsache mit Quinctius zu erledigen; er begnügte sich daher lange Zeit mit allerlei Versuchen, ihn gefügig zu machen (*Quinctium condicionibus, quoad potest, producit*) und die Sache durch Aquilius als arbiter, vor dem Junius plädierte (s. zu § 3).

ins Reine zu bringen; gerichtlich geht er erst jetzt vor, nach dem Siege Sullas, dem er sich schleunigst und rechtzeitig angeschlossen hatte. Uebrigens kann dieser Ausdruck „annum et sex menses“ dazu dienen, ziemlich genau die Zeit der Quinctiana zu bestimmen. Naevius wendet sich an den Prätor Dolabella 1½ Jahre nach den Iden des Sept. 83, also an den Iden des März 81 (natürlich ungefähr, da die Zeitangabe Ciceros selbstverständlich nicht genau ist). Wegen der Art, wie § 31 der Redner sich über die *nobiles* äußert, kann der Prozeß kaum vor dem 1. Juni 81 vor Aquilius geführt sein (s. zur Ueberschrift „Pro Quinctio oratio“). Wir sehen jetzt, daß die Rede auch nicht viel nach dem 1. Juni gehalten sein kann, weil es bei dem außerordentlich feinen juristischen Sinn des (nach Iherings Ausdruck) „zur Kultur des Rechts prädestinierten“ Römervolks nicht anzunehmen ist, daß die Verhandlungen vor dem Prätor, sowie die Versuche des Quinctius und seiner Freunde, ein *judicium de re* ohne *satisfactio* zustande zu bringen, viel Zeit weggenommen haben und der Richter Aquilius genötigt gewesen ist, den Termin zur Verhandlung in *judicio* wesentlich später als 2½ Monate nach der Verhandlung in *iure* anzusetzen. Wir dürfen hiernach als ziemlich sicher annehmen, daß die Rede pro Quinctio im Juni 81 gehalten ist.

a Cn. Dolabella. Es ist derselbe, der im Jahre 80 Cilicien verwaltete und dort den Quästor Verres sehr begünstigte (Verr. II, 1 c. 17, 18, 19, 23, 38; 4, 32; Juven. 8, 105), schließlich aber von M. Scaurus *repetundarum* angeklagt und genötigt wurde, in die Verbannung zu gehen, also ein habgieriger, rücksichtsloser, hochmütiger, auf alle *homines ignobiles* als *misera plebs* herabsehender Aristokrat, etwa von der Art derjenigen, die bei Tac. Ann. II, 63 dem Drusus seine Abstammung von dem Ritter Pomponius Atticus als Makel vorwerfen. Ihm hat Cicero sicherlich nicht mit Unrecht schroffes Verfahren gegen den Quinctius und möglichste Begünstigung des zu den Sullanern übergetretenen Naevius vorgeworfen. Da ihm als Prätor die Entscheidung über die *Satisfaktionsforderung* des Naevius zustand, weil das zu der Verhandlung in *iure* gehörte, so konnte er sich in der Tat recht gut, wenn er wollte, von folgender Ueberlegung leiten lassen: 1. Der Grund, weshalb ein Mann, dessen Güter 30 Tage ediktmäßig besetzt gewesen sind, vor jedem Prozeß erst Kautionsleistung zu leisten hat, liegt nur darin, daß er als *persona suspecta* zu betrachten ist (vgl. Keller: *sem.* p. 4 ff., Dernburg: *de emptione bonorum* p. 124). 2. Ob des Quinctius Güter 30 Tage ediktmäßig besetzt gewesen sind, ist wegen der durch die Tribunen bei dem Auftreten des Alfenus erreichten Vermittlung sehr zweifelhaft. 3. Eine

richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ist eine Härte gegen Quinctius, weil ein Mann, dessen Güter ediktmäßig 30 Tage in Besitz gehalten sind, die Nachteile einer *capitis deminutio* erleidet (s. zu § 26), Quinctius also durch ein solches Verfahren gezwungen wird, vor Austrag der zivilrechtlichen Forderungsklage erst ein sehr bedenkliches Urteil über seine Ehre sich gefallen zu lassen. 4. Diese Härte ist um so größer, als Quinctius zur Verteidigung seiner Ehre selbst als Ankläger aufzutreten hat, also genötigt ist, „*priore loco causam dicere*“ (s. unten zu „*sponsionem facere*“). 5. Dem Sinn der Satisfaktionsbestimmung kann auch entsprochen werden durch Annahme des Vergleichsvorschlags der Freunde des Quinctius „*ut aut uterque inter se aut neuter satis daret*“ (s. unten zu diesen Worten). 6. Für Naevius ist das Eingehen der vorgeschlagenen *voluntaria stipulatio* keine Benachteiligung seiner Rechte, also keine Härte. 7. Demnach ist es billig, daß Naevius den Vorschlag des Quinctius annimmt.

Non recusabat Quinctius quin ita satis dare juberet. *Recusare* steht hier im juristischen Sinne = Einspruch erheben. Aber zu bedauern ist, daß C. F. W. Müller die Lesart „*juberetur*“, die er billigt, nicht in den Text aufgenommen hat; denn es ist doch entschieden natürlicher, daß Quinctius Einspruch erhebt gegen das, was von ihm verlangt wird, als gegen das, was der Prätor anordnet.

ex edicto. Die mit der *missio* erlangte *possessio honorum* mußte ediktmäßig sein, wenn die dem Schuldner durch die *missio* entstehende Gefährdung seines Besitzes wirklich eintreten sollte. Das Weitere s. zu § 60, wo der Redner das Edikt selbst anführt.

sponsionem facere. Die Frage, ob die Güter des Quinctius wirklich 30 Tage lang befehen seien, Quinctius also *infamis* sei, einem Richter *pure* zur Entscheidung vorzulegen, ging nicht an, weil im römischen Zivilprozeß alle Formeln auf Condemnation zu einer Geldsumme lauteten. Daher mußte zu dem Hilfsmittel der Sponsionen gegriffen werden, deren es zwei Arten gab, die *sponsio poenalis* und *praejudicialis*, wie Keller: *sem. I*, p. 8 ff. entwickelt hat, der zugleich nachweist, daß in dem Prozeß des Quinctius eine *sponsio praejudicialis* abgeschlossen sei. Der eine der beiden Streitenden mußte den andern in Gegenwart des Prätors fragen: „*Si id, quod dico, verum est, sestertios (25) dare spondes?*“, worauf der andere antwortete: „*spondeo*“. Dann veranlaßte der Prätor den Richter, zu entscheiden, ob der *reus* die 25 Sestertien zu bezahlen habe oder nicht. Natürlich wurde die kleine Summe selbst niemals eingefordert, es kam ja nur auf den Nachweis an, ob die Bedingung erfüllt war, von welcher die Zahlung abhing, d. h. also in unserm Falle, ob

die Güter des Quinctius 30 Tage lang ediktmäßig besetzt gewesen waren oder nicht. — Es entsteht hierbei jedoch die Frage, warum der Prätor nicht den Naevius stipulieren ließ, sondern den Quinctius, und diesen dadurch zwang, als petitor aufzutreten und demnach, wie Cicero klagt, *causam priore loco dicere*. Keller: sem. I, p. 22 ff. und Frei: Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius, p. 27, meinen, das wäre geschehen, weil Naevius durch die *possessio bonorum* eine gewisse „*praesumptio et quasi juris, de quo agebatur, quodammodo possessio*“ gehabt habe. Aber Mommsen: Zeitschrift für Altertumswissenschaft 1845, p. 1090, und Hartmann: Ueber das römische Contumacialverfahren, p. 12 not. 8 haben überzeugend dargetan, daß dies die Meinung des Prätors nicht gewesen sein kann. Denn Cicero, der in der ganzen Rede über das *priore loco causam dicere* klagt und besonders hier § 30 die *iniquitas* und *injuria* des Dolabella ausmalt, verliert kein Wort darüber, daß Quinctius die Rolle des Promittenten hätte zukommen müssen. Man muß sich also vorstellen, daß es den Gepflogenheiten der Römer durchaus entsprach, Beleidigungen auf diese Weise durch eine *sponsio* zurückzuweisen, wie Mommsen meint, der auf Liv. 39, 43 aufmerksam macht, und man wird das auch plausibel finden, wenn man sich klar macht, was denn bei uns geschehen würde, wenn jemand einen andern, mit dem er zivilrechtliche Händel hat, einen unehrenhaften Menschen nennt. Es würde doch erwartet werden, daß der Beleidigte eine Klage anstellt oder die Sache unter Umständen durch ein Duell zum Austrag bringt. Ähnlich aber lag die Sache bei Quinctius, um dessen *infamia* es sich im *Sponsionsprozeß* handelte. Wenn daher Cicero im *Exordium* der Rede § 9 vom Prätor sagt: „*deinde quod ita constituit iudicium, ut reus antequam verbum accusatoris audisset, causam dicere cogeretur*“ (s. zu § 9 „*praetoris iniquitate et injuria, primum etc.*“), so will er hier ebenfowenig wie an den übrigen Stellen der Rede, wo er über das *priore loco causam dicere* klagt, dem Prätor vorwerfen, daß er die Rollen des petitor und reus bei der *sponsio* unbillig verteilt habe, sondern daß er überhaupt durch Erzwingung einer *sponsio praejudicialis* ein Gericht eingesetzt habe, in welchem Quinctius genötigt sei, die ehrenrührige Beschuldigung des Naevius als Kläger zurückzuweisen, ehe er deren Begründung gehört habe. — Nachdem nun die *sponsio* zustande gekommen war, setzte der Prätor ein Gericht ein mit der Formel: „*C. Aquilius Gallus iudex esto. Si paret, Sex. Naevium bona T. Quinctii ex edicto T. Burrieni praetoris dies XXX non possedissee, iudex S. Naevium P. Quinctio sestertiis viginti quinque condemnato; si non paret, absolvito*“.

qui aderant tum Quinctio, dieselben, welche unten § 31 nostri advocati genannt werden.

de re, d. h. über die Geldforderung des Naevius, nicht über die possessio bonorum, wie Manuz meint; denn offenbar stellt der Redner hier den eigentlichen Hauptprozeß, die Forderungsklage, dem zunächst angefügten Vorgericht über die Frage, ob Quinctius als persona suspecta satisfatio iudicatum solvi zu leisten habe, entgegen.

ut aut uterque inter se aut neuter satis daret. Hätte Naevius Bedenken, meinten die Freunde des Q., auf die Forderung der satisfatio iudicatum solvi zu verzichten, so könne er mit Q. eine voluntaria stipulatio machen über gegenseitige Kautionsleistung. Dieser Vorschlag wäre auffällig, wenn nicht aus mehreren Stellen der Rede hervorginge, daß auch Quinctius an Naevius eine Forderung hatte, nicht bloß Naevius an Quinctius. S. § 44 „quod peto“, § 74 „cum ipse ultro deberet“, § 85 „si quid peteret (sc. Quinctius)“.

§ 31. nostro loco sc. equestri; denn Cicero und Quinctius, vielleicht auch noch Aquilius (s. zu § 1), gehörten dem Ritterstande an.

acerrime submoveri sc. per lictores, weil die advocati des Quinctius zu laut und lärmend ihren Unwillen über das Verfahren des Prätors äußerten.

Cap. IX, § 32. causae nihil esset. „Vetus locutio, quae hoc significat: „recusare, infitiri non posse quin.“ Hotomannus. Vgl. § 57: „Nonis Febr. si Romae fuit, causae nihil dicimus quin tibi vadimonium promiserit“, und § 87: „Numquid est causae, C. Aquili, quin . . . iste ex edicto non possederit“.

secus = aliter atque res se habet, male, non recte. Vgl. ad fam. VI, 21, 2; ad Att. I, 19 fin.; ad fam. III, 6 fin.; pro Cluent. 44, 124.

judicem sumpsit. „Uralt war das Prinzip, daß die Parteien über den zu bestimmenden Richter einig sein mußten (vgl. Cic. pro Cluent. 43), obwohl die eigentliche Bestellung von dem magistratus abhing, weshalb es auch stets heißt judicem dare. Oft mögen sich die Parteien schon vorher oder vor Gericht über die Person des Richters geeinigt haben, welcher ihnen dann förmlich gegeben wurde. War dies nicht geschehen, so hatte der Kläger einen Richter vorzuschlagen (judicem ferre), welchen der Beklagte entweder annahm oder verwarf (reicere). Nach der Ablehnung machte der Kläger einen andern Vorschlag, bis sich die Parteien vereinbart hatten. Diesen Modus nannte man sumere judicem.“ Rein: Röm. Privatrecht, p. 867.

ex sponso egit. Bei Gell. IV, 4 und Varr. l. lat. VI, 72 heißt dies Einlagen der Sponsionssumme *ex sponso agere*.

Mit dem § 32 schließt der erste Teil der rednerischen Leistung Ciceros, die *narratio*. Sie ist mehrfach angegriffen worden, nicht nur schon früh von Philippi in seiner Schrift: „Cicero ein großer Windbeutel, Rabulist und Charlatan, zur Probe aus dessen Schutzrede für den Quinctius nachgewiesen, Halle 1735“, sondern auch teilweise von Keller und besonders von Frei: „Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius, 1852, p. 29“, der behauptet, Cicero sei in der Durchhechelung des Naevius viel zu weit gegangen, habe in der Erzählung der Vorgänge sich zu sehr erlaubt von der Wahrheit abzuweichen und überhaupt sich über die Pflichten eines gewissenhaften Anwalts skrupellos hinweggesetzt. Es dürfte daher notwendig sein, Inhalt und Form der *narratio* etwas genauer zu prüfen. Billigerweise legen wir dabei die rhetorischen Regeln der Alten zugrunde, weil man einen Mann immer nur aus seiner Zeit heraus richtig beurteilen kann.

Demnach haben wir zuerst zu beachten, was Cicero selbst sagt *de or. II, 81, 330*: „*neque si nota res est nec dubium quid gestum sit narrare oportet*“; vgl. auch Quint. IV, 2, 5. Denn hätte nicht Cicero vor Aquilius, dem die dem Sponsionsprozeß zugrunde liegende Sachlage schon durch den früheren Anwalt Junius genügend bekannt geworden war, sich mit dem begnügen müssen, was von den Rhetoren *κατάστασις* oder *πλήρη ἐκθεσις πραγμάτων* genannt wird (Anonym. Seg. p. 441 Walz, Schol. zu Aesch. Tim. 8)? War denn etwas mehr nötig, als eine kurze Darlegung, wie aus dem noch nicht entschiedenen *judicium de re* das *praejudicium de sponsione*, in dem die Rede gehalten wurde, entstanden sei? Hätten die Gegner, wenn die Sachlage nicht geradezu dazu herausforderte, die Zumesung der Zeit für Cicero verlangen können (s. zu §§ 34 und 71), was doch sehr selten geschah (vgl. Rein: Röm. Privatrecht, p. 921, not. 1)? Diese Fragen verlangen zuerst Erledigung. Wir müssen sie zu Ciceros Gunsten entscheiden. Denn erstens hatte Junius, wie zu § 3 dargelegt ist, ziemlich lange vor der Quinctiana gesprochen, so daß eine ganz klare Vorstellung von der Entstehung des Prozesses bei Aquilius und seinem *consilium* (denn auch das *consilium* mußte berücksichtigt werden) nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden konnte, und zweitens hatte doch Aquilius, als ihm die Beschränkung der Zeit für Cicero zugemutet wurde, sicherlich nicht ohne Grund selbst dagegen Einspruch erhoben (§ 34).

Die nächste Vorschrift der Rhetoren über die *narratio* ist, daß sie *σει προκατάσκεινος* i. e. „*quae habeat in se quaestionum semina et*

sit praestructiva“ (Fortunat. p. 113, Salm; vgl. Quint. IV, 2, 31); dies ist sie, wenn sie dilucida, brevis und verisimilis ist (Corn. I, 9; Quint. IV, 2, 35). Von diesen Forderungen brauchen wir die erste als bei einem Schriftsteller wie Cicero selbstverständlich nicht zu berücksichtigen, wohl aber die zweite, die Forderung der brevitās. Denn der Redner begnügt sich nicht damit, das Verhältnis zwischen Quinctius und Naevius und die Art, wie der letztere zu der Behauptung eines vadimonium desertum kommt, auseinanderzusetzen, sondern er benützt in der Tat in der ganzen Rede, auch schon in der narratio, jede Gelegenheit, den Gegner durchzuecheln. Aber ist er darin nach den Regeln der antiken Rhetoren, die immer mit Nachdruck nicht bloß das docere, sondern auch das animos incitare als Pflicht des Redners hinstellen, wirklich zu weit gegangen? Wie die meisten Rhetoren vorschreiben (vgl. z. B. Quint. IV, 2, § 129), beginnt er in einer Art προδύγησις (Cic. de inv. I, 19, 27; Rufin. p. 466 Salm) damit, die Person des Gegners in das richtige Licht zu stellen, ganz wie er das auch in andern Reden tut; man lese z. B., wie er den Abutius behandelt pro Caec. 5, 14. Dies ist an sich ganz gerechtfertigt, weil er in der argumentatio §§ 37—59, auf diesen Teil der narratio sich beziehen wollte. Höchstens kann man daran Anstoß nehmen, daß er in seinem Streben, interessant und witzig zu erzählen, nicht ganz vermeidet, was er selbst vorschreibt or. § 88: „Illud admonemus tamen, ridiculo sic usurum oratorem, ut nec nimis frequenti, ne scurrile sit etc.“ Besonders der Inhalt von §§ 11, 12 und 13 bringt uns in Versuchung, dem Redner den Vorwurf eines facetus scurra, den er dem Naevius macht, zurückzugeben. Aber sonst wüßte ich nichts, was in der narratio als überflüssig bezeichnet werden könnte. Ebenso entspricht sie der dritten rhetorischen Forderung, daß sie verisimilis sei. Das Verfahren des Quinctius, Naevius, Alfenus erscheint in der Färbung, die der Redner ihm gibt, durchaus wahrscheinlich und natürlich. Höchstens kann man sagen, daß die in den Worten § 14 „moritur in Gallia Quinctius, cum adesset Naevius, et moritur repentino“ liegende leise Verdächtigung des Naevius besser unterblieben wäre. Aber advokatorische Unwissenlosigkeit dem Cicero vorzuwerfen, ist doch durchaus nicht gerechtfertigt, zumal wenn man bedenkt, daß er in seinem jugendlichen Feuer noch sehr dem genus Asianum huldigt, wie das Vorherrschende des Asyndetons, der Wortschwall (συναθροισμός vocabulorum, besonders §§ 25, 26, 30), die mancherlei figurae sententiarum und verborum (hyperbata § 12, § 17, annominatio § 13, ἰσοκῶλα, ὁμοιοπτώτα und ὁμοιοτέλευτα § 18, sermocinatio § 19, Chiasmus § 16 etc.) beweisen.

§ 33. *accusatorum*, d. h. des Naevius und seiner Genossen, die freilich in dem zur Verhandlung stehenden Sponsionsprozeß die Beklagten, aber in Wirklichkeit die Ankläger waren, weil die *Sponsio* ja nur die Form für die Zurückweisung der ehrenrührigen Behauptung des Naevius war.

eos porro et ea ingenia. Der Plural ist gesetzt, weil ja auf des Naevius Seite Hortensius und Philippus standen (§ 72), doch hat Cicero wohl besonders den Hortensius im Auge, von dem er § 44 sagt: „*et Q. Hortensius contra caput non didicit dicere*“.

praestitueres, „daß du uns die Zeit . . . vorschreiben ließe“; denn nicht der *judex*, sondern der Prätor schrieb die Redefrist vor, wenn es überhaupt geschah, was sehr selten war; sonst hätte man ja nicht nötig gehabt, deswegen mit Aquilius zum Prätor zu gehen (*eum in jus educere*), und stände nicht unmittelbar nachher: „*quam rem facile a praetore impetrassent*“. Doch ist vielleicht zu schreiben: „*praestitueretur*“; vgl. § 71 „*praestituentur* (nach der richtigen Vermutung Madwigs) *horae, judex ipse coerebitur*“. Selbstverständlich geschah indes diese Fristbestimmung nicht gegen den Willen des *judex*, weil ja der einzige Zweck derselben war, zu verhindern, daß der Richter durch Dauerreden zu sehr geplagt wurde.

§ 34. *ubi nostrum jus etc.* Der Gebrauch des *ubi* für *per quem* ist sehr selten; *ubi freier* = *in quo?* vgl. Ovid. *Metam.* IX, 276: „*Aemene, questus ubi ponat aniles, Jolen habet*“.

arbitrantur. Mit diesem Worte schließt eine Art Ergänzung der *narratio* ab, von Fortunatian (*rhet. lat. minores*, p. 113 Halm) *ἀναθέσις* genannt, wie sie sich sonst nur noch in der Rede pro Caecina findet. Da nämlich die „*sponsio, in qua causa consistit*“, nur eine prozessualische Form war, so hält es der Redner für nötig, ehe er zur *partitio* und *argumentatio* übergeht, noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in diesem Prozesse nicht um eine *res pecuniaria*, sondern um die *fama* und die *fortunae* des Quinctius handle, und daß die Ansetzung dieses Gerichts nur mit einer gewissen Gewaltjamkeit von den Gegnern erreicht sei.

Cap. X. *nos rem judicari nolle*. Wir sehen aus dieser Stelle, daß Hortensius damals, als Junius redete (*priore patrono causam defendente*) die Weitschweifigkeit des Redners oder auch gewisse Quertreibereien zu dem Vorwurf ausgenutzt hatte, Quinctius habe die Gelegenheit in die Länge ziehen wollen. Vermutlich war das nicht ganz unberechtigt, wenigstens scheint eine gewisse Unzugänglichkeit des Quinctius

den ihm doch ursprünglich befreundeten und mehrfach geschäftlich verbundenen Naevius in seinem schroffen Vorgehen bestärkt zu haben.

qui tum dixit, M. Junius, nicht in dem Sponsionsprozesse, sondern bei den früheren Versuchen, die Forderungssache zwischen Naevius und Quinctius zum Austrag zu bringen. C. zu § 3.

neque excogitare neque pronuntiare multa possum. Das non multa excogitare posse ist natürlich nur ebenso Ausdruck rhetorischer Bescheidenheit, wie § 4 „quo minus ingenio possum“, aber das non posse multa pronuntiare entsprach dem damaligen Gesundheitszustande des Redners. Denn die Reden pro Quinctio und pro Roscio Amerino sind gehalten, ehe Cicero zur Kräftigung seines Körpers Griechenland und Asien bereiste. Es ist die Zeit, von der es heißt Brut. § 313: „Erat eo tempore in nobis summa gracilitas et infirmitas corporis, procerum et tenue collum; qui habitus et quae figura non procul abesse putatur a vitae periculo, si accedit labor et laterum magna contentio, eoque magis hoc eos, quibus eram carus, commovebat, quod omnia sine remissione, sine varietate, vi summa vocis et totius corporis contentione dicebam; itaque cum me et amici et medici hortarentur, ut causas agere disisterem, quodvis potius periculum mihi adeundum quam a sperata dicendi gloria discedendum putavi; sed cum censerem remissione et moderatione vocis et commutato genere dicendi me periculum vitare posse, ut consuetudinem dicendi mutarem, ea causa mihi in Asiam proficiscendi fuit“.

quae mihi met ipsi amicissima est. „Propter id quod supra dixit: qui neque excogitare neque pronuntiare multa possum.“ Manutius.

§ 36. negamus te bona etc. Die Stelle wird von Martianus Capella (p. 488 Halm) als Muster einer besonders sorgfältigen *partitio* angeführt.

peroratio. Mit diesem Worte schließt die *propositio* und *partitio* der Rede. Wie wir sehen, will Cicero nachweisen, 1. daß die *missio* nicht ordnungsmäßig begründet gewesen, d. h. daß sie vom Prätor Burrienus erschlichen sei, weil Quinctius dem Naevius nichts schuldig gewesen wäre und ihm kein *vadimonium* versäumt habe; 2. daß die auf Grund der erlangten *missio* erfolgte *possessio* nicht ediktmäßig gewesen sei, d. h. daß die Beschlagnahme der Güter nicht habe vorgenommen werden dürfen, weil keine der im bezüglichen prätorischen Edikt vorgesehenen Bedingungen erfüllt gewesen sei; 3. daß die Beschlagnahme tatsächlich nicht stattgefunden habe. Es ist einleuchtend, daß für die Beurteilung der Angelegenheit nach dem *jus strictum* der erste Teil

von keinerlei Bedeutung war. Die *missio*, d. h. die Erlaubnis, unter gewissen Bedingungen die Güter *custodiae causa* in Beschlag zu nehmen, hatte ja zunächst nur den Zweck, eine ordnungsmäßige Verhandlung in *jure* herbeizuführen. Wie sie erlangt war, konnte juristisch gleichgültig sein; auf die Frage, *utrum bona Quinctii ex edicto praetoris possessa essent neene*, kam es an, wie Cicero selbst in der *propositio* sagt. Es ist daher ein Irrtum, wenn Frei: „Der Rechtsstreit zwischen Quinctius und Naevius“ p. 30 sagt, Cicero hätte siegen müssen, wenn er auch nur einen von den drei Punkten nachgewiesen hätte. Die *partitio* entspricht vielmehr nicht den Regeln der strengeren Rhetorik, ähnlich wie die *partitio* in der *Cluentiana*, die von mehreren Rhetoren nicht mit Unrecht deshalb getadelt wird; vgl. Quint. IV, 5, 11. Was Cicero im ersten Teil über die mangelhafte Begründung der *missio* vorbringt, ist darum freilich an sich keineswegs gleichgültig, es ist vielmehr, wie wir sehen werden, eine nicht ungeschickte Spekulation auf die *aequitas* des Aquilius, der ja, wie wir sahen (zu § 1) das *aequum* gegen das *jus strictum* gern hervorkehrte. Aber in einem späteren Lebensalter, in dem Cicero nicht mehr des Hortensius „in *digitos diducta oratio*“ sich zum Muster nahm, würde er vermutlich den ersten Punkt nicht zu einem Hauptteil seiner *argumentatio* gemacht, sondern seinen Inhalt an geeigneten Stellen der übrigen Rede verwendet haben, wie er es selbst für solche Fälle in seinen vollendeteren Schriften vor schreibt; vgl. *de or.* II, 77, §§ 310, 313, 314.

Cap. XI, § 38. *certis nominibus*. Die Stelle ist zuerst von Garatoni richtig erklärt: „*Conjuncta ista sunt „certis nominibus grandem pecuniam debuit“ neque separanda. si recte volumus interpretari. Singularis enim loquendi modus est hisque in rebus solemnis. „Pecuniam certis nominibus debere, scribere, inscribere“ est ista debere aut ita debere, aut ita dedisse, ut ex tabulis constat, quantum et qua ratione acceperis aut dederis.*“

contraxisset, ein technischer Ausdruck aus dem kaufmännischen Leben, wie das deutsche „abschließen mit jemandem“. Vgl. *Dig.* XVII 2, 1, 44; 2, 1, 5. Ebenso kaufmännisch ist weiter unten „*rationem afferre*“ aufzufassen = „Rechnung vorzeigen“. Vgl. *Verr.* I, 41, § 106.

aut intra parietes aut summo jure experiretur. „*Consuetudo veterum fuit, ut, priusquam iudicio contenderent, honoraria amici opera plurimum uterentur, qui intra parietes domesticos de illorum controversia disceptaret*“. Hotomannus. Das selbe hat der Redner im Auge *pro Caec.* § 6 mit dem Worte „*disceptatore domestico*“ (vgl. dazu die Anm. Jordans). Das Gegenteil

ist das *summo jure experiri*, wobei *experiri* im juristischen Sinne aufzufassen ist, wie § 75 „*ego experiri non potui*“. Vgl. Paul. Dig. 2, 4, 1, Ulpian. Dig. 47, 8, 4.

ut de suis commodis etc. Der Ausdruck ist ohne Zweifel eine Anspielung auf irgend einen Ausspruch des Naevius, der vermutlich einmal im Ärger vor Zeugen gesagt hatte, er wolle gern von dem, was ihm das Liebste sei, ein gut Stück preisgeben, wenn es ihm gelinge, den Quinctius gründlich zu schädigen.

§ 39. *quia quod debitum nunquam est, id datum non est*, von Kayser ohne Zweifel mit Recht gestrichen als Glosse zu den Worten „*is pecuniam non peteret*“.

sanguinem vitamque. „Oratorie pro „*famam et honestatem*“, *ut illud quod statim subicit: „quem nunc interficere nefarie cupis*“, et § 43 „*ne numeretur inter vivos*“, § 49 „*is non modo ex numero vivorum exturbatur, sed, si fieri potest, infra etiam mortuos amandatur*“. Manutius. Mit solchen rhetorischen Übertreibungen ist überhaupt die Quinctiana sehr reichlich ausgestattet; vgl. u. a. § 40 „*cujus caput oppugnet*“, § 71 „*causam capitis dicas oportet*“. Auch dies ist eine Folge der Neigung des jugendlichen Cicero zum *genus dicendi Asianum*.

Cap. XIII, § 40. *sex quidem illis mensibus profecto*. Natürlich ist die Zeit gemeint, als Naevius und Quinctius nach dem etwa einjährigen Aufenthalt in Gallien zusammen in Rom waren; denn während dieser Zeit hätte Naevius naturgemäß den Quinctius mahnen müssen, weil infolge des Streites über die Sozietätsverhältnisse und der Vorgänge bei den Scapulas die bisher erträglichen Beziehungen zwischen den beiden Kontrahenten gestört waren. Wenn der Redner diese Zeit in der *narratio* (§§ 18—22) nur dadurch kennzeichnet, daß er die vergeblichen Verhandlungen zwischen Naevius und Quinctius erzählt und hinzufügt, es wäre mit der mehrfachen Verschiebung der *Radimonien* „*aliquantum temporis*“ verstrichen (§ 22), so hat das darin seinen Grund, daß er dort, in der *narratio*, kein Interesse hat, die Zeitdauer genau anzugeben, während ihm hier (§ 40), in der *argumentatio*, bei Gelegenheit der *gradatio* „*si debuisset etc.*“, durch die er rhetorisch zu wirken sucht, es passend erscheint, diese ohne Zweifel den Hörern aus den Vorverhandlungen bekannte Zeit der Aufregung in ihrer Ausdehnung von sechs Monaten vorzustellen.

anno vertente, d. h. mit Ablauf des Jahres 84. Der Jahreswechsel war schon damals in Geldgeschäften von ähnlicher Bedeutung wie heutzutage. Den Ausdruck „*annus vertens*“ erklärt Vitruv. *de archit.* IX, p. 220 (ed. Rose und Müller-Strübing): „*Luna die octavo*

et vicesimo et amplius circiter hora caeli circuitiōnem percurrens ex quo signo coeperit ire ad id signum revertendo perficit lunarem mensem. Sol autem signi spatium quod est duodecima pars mundi mense vertente vadens transit. Ita XII mensibus XII signorum intervalla pervagando cum redit ad id signum unde coeperit, perficit spatium vertentis anni. Ex eo quem circulum luna terdecies in XII mensibus percurrit, eum sol eisdem mensibus semel percurrit.“ Vgl. Cic. Phil. XIII, 10, 22 „apparnisse nomen intra finem anni vertentis“; Cic. Somn. Scip. 7, 16, de natur. deor. II, 22, 53; Corn. Nep. Ages. 4.

anno et sex mensibus, d. h. in dem Jahr des Zusammenlebens in Gallien (§ 15) und den eben genannten sechs Monaten.

biennio jam confecto fere, d. h. innerhalb der genannten 1 $\frac{1}{2}$ Jahre und der Zeit, die verstrich von dem § 22 erwähnten Badimonium, das Ende 84 stattfand (s. zu § 51: „pridie Kal. Febr.“), bis zum 5. Februar 83, an welchem Tage nach der Behauptung des Naevius ein Badimonium von Quinctius versprochen sein sollte (§ 57). Natürlich war dies der Tag, an welchem Naevius den Quinctius an seine Schuld gemahnt haben will; darum sagt Cicero: „biennio confecto fere appellas“. Den Zeitraum als biennium zu bezeichnen, veranlaßten ihn rhetorische Gründe; doch deutet er durch fere an, daß noch nicht ganz so viel Zeit verlaufen war.

Da das Zusammensein des Naevius mit P. Quinctius vor dem Tode des C. Quinctius beginnt, so ergibt sich aus dieser Zusammenstellung zugleich, daß C. Quinctius noch im Jahre 85 starb.

non adesa jam. „Multi enim adesa jam pecunia dissoluti esse desinunt, abundantiam autem non facile“. Manutius.

§ 41. mirabimur. So hätte Cicero vor Aquilius sich nicht ausdrücken können, wenn nicht Naevius in Geldsachen peinlich genau gewesen wäre.

Übrigens schließt mit diesem Paragraphen das erste Argument desjenigen Teils der Beweisführung ab, in dem der Redner nachweisen will, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig gewesen sei. Wir müssen gestehen, daß es juristisch geradezu lächerlich schwach ist. Cicero sagt: Quinctius ist dem Naevius nichts schuldig, denn Naevius hat ihn zwei Jahre lang nicht gemahnt. Naevius aber konnte für sein Verfahren alle möglichen Gründe gehabt haben oder vorgeben. Erklären können wir das Verfahren Ciceros uns nur durch die Erwägung, daß der ganze erste Teil der Rede, wie schon zu § 36 gesagt ist, gar nicht den Zweck

hat, juristisch haltbare Gründe anzuführen, sondern im wesentlichen nur auf das Empfinden der Hörer wirken will. Daher auch der Aufwand rhetorischer Kunst, den wir in diesen §§ 37—41 bewundern müssen. Der aufmerksame Leser wird leicht eine Menge rhetorischer Schmuckmittel entdecken, wie *conduplicatio*, *repetitio*, *amplificatio*, *hyperbata*, *interrogatio*, *ironia*, *chiasmus*, *annominatio*, *subjectio*.

Cap. XIII, § 42. in quo jam biennium versamur. Diese Zeitangabe bezieht sich natürlich nicht auf das *judicium ex sponso* der Quinctiana, sondern auf das *judicium de re*, für welches Naevius *satisfactio judicatum solvi* verlangt hatte, weil die Güter des Quinctius 30 Tage in seinem Besitz gewesen seien. Die Verhandlung in jure über die Geldforderung des Naevius hatte begonnen a. d. V. Kal. interc. = 20. Februar 83 — denn bekanntlich wurde der Schaltmonat nach den Terminalien (23. Februar) eingeschoben —, an welchem Tage Naevius die *missio* erlangt haben wollte (§ 79), darauf wurde verhandelt bis zu dem neuen, von Alfenus mit Hilfe der Tribunen zustande gebrachten *Madimonium* des 13. September 83 (§ 29), und dann wurde die Sache 1½ Jahre hingezögert. Rechnen wir diese Zeiträume zusammen, so kommt etwas mehr heraus als 2 Jahre. Auf genaue Bezeichnung der Zeit kam es dem Redner ja hier ebensowenig an, wie § 67, wo er denselben Zeitraum ebenfalls ein *biennium* nennt.

§ 43. de rationibus et controversiis societatis vult dijudicari. So konnte sich der Redner unmittelbar nach den Worten „*pecuniam petit. Nunc denique?*“ nur ausdrücken, wenn die Sozietätsstreitigkeiten mit den Schwierigkeiten, welche aus der Geldforderung des Naevius entstanden waren, nicht identisch waren. Aber dennoch beweist gerade die Zusammenstellung der beiden Sachen, daß sie in einem gewissen Zusammenhang standen, wie das auch schon § 37 angedeutet ist in den Worten „*neque ex societatis ratione neque privatim*“. Wir haben uns daher die Streitsache etwa folgendermaßen vorzustellen. In dem *judicium de re* handelte es sich nicht eigentlich um den Güteranteil, den Naevius aus dem Sozietätsverhältnis fordern durfte, wie wir schon zu § 25 bemerkt haben; denn § 23 heißt es von Naevius „*curasse ne quid societas sibi deberet*“, § 38 ist die Rede de *pecunia certis nominibus debita*, und auch § 71 lesen wir „*de re pecuniaria cupio contendere*“. Aber da C. Quinctius etwas leichtsinnig gewirtschaftet hatte (s. zu § 11 „*ceterarum rerum etc.*“), so hatte er von seinem Geschäftsgenossen Naevius auch *privatim* Geld geliehen. Hierauf hatte Naevius seine Forderung gegründet.

tot annos, nämlich von dem Zeitpunkt an, als Publius Quinctius seines Bruders Erbe wurde, bis zu dem Sponsionsprozeß der Quinctiana, also von 85—81.

ne in civitate sit, rhetorische Uebertreibung, wie unten „ne numeretur inter cives“ und an vielen andern Stellen der Rede; denn der infamis verlor nicht die Civität, sondern erlitt nur eine gewisse capitis deminutio. S. zu § 26. Die vielfache Wiederkehr dieser Uebertreibung läßt übrigens ebenso wie die hier § 43 gebrauchte Wendung „quod multis in locis dixisti“, darauf schließen, daß Naevius öfter im Ärger über des Quinctius Unzugänglichkeit solche starken Ausdrücke gebraucht hatte.

ne locum suum, quem adhuc etc. Der homo infamis wurde aus seiner tribus gestoßen und unter die aerarii versetzt.

orarit. Vgl. Brut. § 47 „Quo (Antiphonte Rhamnusio) neminem unquam melius ullam oravisse capitis causam, cum se ipse defenderet“. Doch hat vielleicht Hotmann hier richtig vermutet „perorarit“.

jam pridem. Schon 4 Jahre früher (nicht 2 Jahre, wie Manuz meint) hätte Naevius seine Forderung gerichtlich verfolgen können.

§ 44. ut honestiore iudicio conflictare? Manuz erklärt: „Pro tua parte, cum Hortensius pro te posteriore loco dicat, quod honestius est quam priore“, und Hotmann meint: „Honestius enim hoc iudicium est Naevio quam illud pro socio; nam iudicio vexare socium invidiosum est, at qui vadimonium sibi desertum queritur, ejus probabilior causa est, adversarii contra odiosa“. Also wird dem Cicero folgende Behauptung zugetraut: Du hast, Freund Naevius, wohl deshalb das iudicium ex sponso gewünscht, weil dieses ehrenvoller ist, als das iudicium de pecunia debita. Und doch wird das weniger ehrenvolle iudicium de re durch den Sponsionsprozeß keineswegs vermieden, da der letztere ja nur ein prätorisches praejudicium für das erstere ist. Demnach ist diese Erklärung falsch. Mit den Worten „ut honestiore iudicio conflictare?“ hat der Redner vielmehr nichts anderes im Auge, als das iudicium de re, und schiebt dem Naevius folgenden Gedanken unter: „Ich habe deshalb die actio ex sponso und damit die Konstatierung der 30 tägigen possessio der Güter des Quinctius gewünscht, weil dann das nachfolgende iudicium de re für mich ehrenvoller sein wird; denn das Gehässige einer Verfolgung des socius oder dessen Erben wird gewaltig gemindert, wenn es ausgemacht ist, daß der frühere socius ein homo infamis ist.“ So hat ohne Zweifel Naevius denken können. Ciceros Aufgabe wäre es nunmehr eigentlich gewesen, nachzuweisen, daß das iudicium de re gegen einen homo infamis nicht ehrenvoller sei, als gegen einen unbescholtenen Mann. Aber das kann

er nicht leugnen, deshalb hilft er sich mit einem Gedankensprung und sagt, es sei aber keineswegs ehrenvoll, einen Verwandten seines guten Rufes zu berauben. Dies drückt er in rhetorischer Übertreibung aus mit den Worten: „At sine summo scelere Quinctium, propinquum tuum, jugulare non potes“. Dieselbe starke Metapher haben wir pro Cluentio 25, 68: „duobus jugulatus praejudiciis“.

ut facilius judicium sit? Auch in diesen Worten ist judicium von den Erklärern auf den Sponsionsprozeß bezogen worden, so daß Cicero dem Naevius folgenden Gedanken unterziehen würde: „Ich verlange deshalb auf Grund der 30 tägigen possessio von Quinctius satisfactio, weil die gerichtliche Entscheidung über diese Forderung der satisfactio leichter ist als das judicium de re“. Aber abgesehen davon, daß dies keineswegs der Wahrheit entsprach, weil gerade die Sponsionssache recht verwickelt war, so ist doch auch hier, ebenso wie bei der vorherigen Stelle, zu bemerken, daß durch den Sponsionsprozeß das judicium über die res pecuniaria durchaus nicht vermieden wurde. Demnach hat auch bei diesen Worten dem Redner nur das judicium de re vorgezeichnet. Naevius meint, so sagt Cicero, leichter in dem judicium de re siegen zu können, wenn er vorher den Sponsionsprozeß gewonnen hat. Daß in der Tat diese Erwägung bei Naevius ganz natürlich war, ist wohl nicht zu bezweifeln. Denn da der Prätor die missio gewährte, wenn jemand plausibel machte, daß er Gläubiger sei und daß ihm ein Vadimonium versäumt sei, so war die Lage des missus bei einem Forderungsprozeß naturgemäß vorteilhafter als die Lage seines Gegners. Wenn er nun gar außerdem noch nachweisen konnte, daß der Gegner sich 30 tägigen ediktmäßigen Besitz seiner Güter hatte gefallen lassen, so war das offenbar für jeden Prozeß ein wichtiges Präjudiz, weil der Richter naturgemäß einem solchen homo infamis leichter eine Verschuldung zutraute, als einem unbescholtenen Manne. Natürlich konnte auch Cicero dies nicht leugnen, er umgeht daher die eigentliche Antwort auf seine Frage, er gibt keine Gründe an, weshalb das judicium de re durch günstige Entscheidung des Sponsionsprozesses für Naevius nicht leichter werde, sondern sagt ausweichend: Aber Aquilius fällt nicht gern ein Urteil über das Leben des Nächsten (de capite alterius), und Hortensius versteht nicht einen andern auf Leben und Tod anzuklagen, darum ist das judicium de re keineswegs leichter. Daß dies nur rhetorische Phrase ist, bedarf keines Beweises, aber es entspricht ganz der Art, wie sich Cicero oft über Schwierigkeiten hinweghilft.

refertur. referre hier in der Bedeutung contradicere. contra alterius responsionem opponere, griechisch ἀνθυποφέρειν,

Vgl. pro Caec. § 84; Part. or. 29, 103; Garatoni zu Verr. I, 57 g. Ende.

ut quid praeterea? Zu diesen von den älteren Erklärern nicht recht verstandenen und deshalb durch Konjekturen, wie „numquid praeterea“ u. dergl., veränderten Worten vergleicht Baiter ad Att. VII, 7, 7: „Depugna, inquit, potius quam servias. Ut quid? si victus eris, proscribare? si viceris, tamen servias?“ und Lobes zu Sophocl. Ajax p. 107 (2. Ausgabe), wo zu Vers 17 „τί μὴ γένηται;“ bemerkt ist: Romani conjunctiones finales pronomini interrogativo nunc praeponunt, ut Liv. XLIV, 39, 5: „ut quo nos reciperemus?“, Plin. h. n. XIII, 13: „ut qualiter sentiremus?“, nunc subjiciunt, ut Cic. pro Sest. 39: „quid uti facerent?“. Baiter hält also ut für die Finalpartikel und quid für das Interrogativpronomen, ebenso wie Kloß, der in der Vorrede der Ausgabe von 1854 p. VI die griechische formelhafte Wendung „ὅτι τί;“ vergleicht. Daß sich dieser Sprachgebrauch bei den Lateinern findet, wird niemand leugnen, Madwig zu de fin. II, 19, p. 248 (2. Ausgabe) hat eine ganze Reihe von Stellen nachgewiesen. Aber wenn wir auf diese Weise unsere Stelle der Quinctiana erklären wollen, so können die Worte „ut quid praeterea?“ nur abhängen von den Worten des § 43 „quid? hoc quo pertinet?“, ebenso wie die andern Finalsätze: „ut ocius ad tuum pervenias?“, „ut honestiore iudicio conflictare?“, „ut facilius iudicium sit?“ Aber das ist für Cicero doch hart und ganz ungewöhnlich, weil viel unmittelbarer die andere Frage „quid a nobis autem refertur?“ vorhergeht, auf die ein unbefangener Leser das „ut quid praeterea?“ beziehen muß. Und hierzu kommt noch eine andere Schwierigkeit. Wenn man „hoc quo pertinet?“ ergänzt, so schließt Cicero die Antwort auf die Frage „ut facilius iudicium sit?“ noch nicht ab mit den Worten „at neque . . . dicere“, sondern es gehören auch noch zu dieser Antwort die Worte „quid a nobis . . . recusamus“, so daß auf jene Frage „ut facilius iudicium sit?“ auch noch geantwortet wird etwa: „Das iudicium de re ist nicht leichter, weil wir es sofort verlangt haben“, und ungefähr folgende Figur der subjectio entsteht: „Tu illud iudicium de sponsione effecisti, ut iudicium de re facilius sit? At nos ipsum id iudicium nunquam recusavimus neque nunc recusamus“. Ich glaube, ehe wir eine so sonderbare Rabulistik dem Cicero zutrauen, ist es doch angemessen, erst nach einer anderen Erklärung der Stelle zu suchen. Wir fassen einfach die Worte „ut quid praeterea?“ als unwillige Frage auf, wie in Cat. 1, 9: „te ut ulla res frangat? tu ut unquam te corrigas?“, oder Verr. III, 10, § 26: „iudicio ut arator decumanum persequatur?“ und ergänzen,

ähnlich wie in den angeführten Stellen, ein fieri potest oder dergl., so daß der vollkommen in den Zusammenhang der Stelle passende Gedanke entsteht: Potestne fieri, ut quid praeterea referatur (contra proponatur)? Daß referatur ergänzt sich leicht aus dem unmittelbar Vorhergehenden, und in betreff des quid vergleiche man Tusc. I, 3, 6: „fieri potest, ut recte quis sentiat“. Zu der so aufgefaßten Frage ut quid praeterea? paßt dann auch recht gut das Folgende: „si veretur, ut res iudicio facto parata sit, sc. pecunia quae agitur in iudicio de re, iudicatum solvi satis accipiat etc.“

quibus a me verbis satis acceperit, isdem ipse, quod peto, satis det, d. h. „unter Anwendung derselben Formel, mit welcher er von mir Sicherstellung empfangen werde, solle er seinerseits mir für die Forderung, die ich an ihn habe, Sicherheit geben“. Der Ausdruck ‚quibus verbis‘ bezieht sich auf die verba solemnia, welche bei solchen Geschäftsabschlüssen angewandt wurden: „Idem fide tua esse jubes?“, „fide jubeo?“. Vgl. Rein: Röm. Privatrecht p. 670. Das „quod peto“ aber ist nicht = quod jam antea petii, quod saepe postulatum est, wie Hotmann meint, sondern bezieht sich auf die Forderung, die Quinctius geltend machen wollte, um auch seinerseits satisfactio beanspruchen zu können; vgl. zu § 30 „ut uterque inter se etc.“

prope non minore, weil Aquilius schon mehrfach bis zum Überdruß mit der Angelegenheit behelligt war, nicht „quia tibi molestum est de capite alterius iudicare“, wie Freigius u. a. interpretieren.

§ 45. petitoris personam capere, accusatoris deponere? = „als Kläger in einem Zivilprozeß auftreten, Du für Naevius, ich für Quinctius, die Kriminalsache aber ruhen lassen?“ Denn in dem Sponsionsprozeß wurde ja zugleich über die capitis deminutio des Quinctius entschieden.

Cap. XIV. iudicio . . . nostro iudicio, ein Wortspiel.

§ 46. unde haec omnia (i. e. omnes hae res difficillimae et molestissimae, de quibus in iudicio de sponsione disceptare necesse est) nascuntur. Mit diesen Worten schließt das zweite Argument ab, womit der Redner beweisen will, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei. Cicero argumentiert folgendermaßen: „Naevius hat vor Entscheidung seiner Forderungsklage von Quinctius satisfactio iudicatum solvi verlangt. Durch Anerkennung dieser Satisfaktionsforderung wird aber nur die Entehrung des Quinctius erreicht, nicht aber eine größere Sicherstellung der Forderung des Naevius, weil Quinctius alles Mögliche getan hat, um die Sicherheit dem Naevius auf andere Weise zu geben.“

Also ist Quinctius dem Naevius nichts schuldig.“ Von diesem Schluß ist aber die *propositio minor* falsch; denn, wie wir schon zu den Worten „*ut facilius iudicium sit?*“ (§ 44) bemerkt haben, ohne Zweifel war es für Naevius zur Erlangung einer günstigen Entscheidung seiner Forderungsklage wertvoll, wenn es ihm gelang, nachzuweisen, daß Quinctius als *persona suspecta* anzusehen sei. Aber gesetzt auch, die *propositio minor* wäre richtig, so ist doch die Schlußfolgerung falsch; denn es kann doch recht gut jemand eine Geldforderung an einen andern zu haben glauben und außerdem Gründe haben, seine Ehrenhaftigkeit anzufechten. Die Beweisführung Ciceros ist also wiederum juristisch wertlos, aber darum rhetorisch doch nicht unrichtig; denn noch mehr als mit dem vorhin behandelten, mit § 41 abschließenden Argument konnte der Redner so den Naevius als inhumanen Menschen schildern, was vor Aquilius immerhin Eindruck zu machen geeignet war. Daß ihm diese Bedeutung seiner Beweisführung nicht unbewußt ist, bezeugt wiederum die *elocutio* des ganzen Abschnitts, der von rhetorischen Figuren aller Art wimmelt, wie *sermocinatio*, *subjectio*, *communicatio*, *annominatio*, *interrogationum cumulatio* etc. Der Fehler Ciceros liegt eben in der *partitio* (s. zu § 36), nicht in der Ausführung der einzelnen Teile.

inter tot annos = „im Verlauf so vieler Jahre“ (vgl. *de imp. Cn. Pomp.* § 68). Aber Hotmann macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es eigentlich kaum zwei Jahre waren. S. zu § 40 „*biennio confecto fere appellos*“. Der Ausdruck ist hier nicht so gerechtfertigt, wie *tot annos* § 43, und vermutlich durch ein leichtes Versehen im *codex archetypus* entstanden (aus „*inter II annos*“) und daher zu schreiben „*inter biennium*“.

quo tempore primum (male) agere coepit. Die Streichung des *male* rechtfertigt Madwig in den *Jahrb. für klass. Philologie*, Bd. 73 (1856), p. 117 folgendermaßen: „*Dicit Cicero Naevium diu cum Quinctio non egisse, eum non appellasse, cum potestas agendi esset cotidie; addit, cum tandem aliquando agere coeperit, non tamen studuisse, ut res iudicaretur. Apparet non quaeri, quando bene maleve agere Naevius coeperit, sed quando agere (jure); turbat sententiam prave additum „male“ quod infra § 84 („qui cum . . . male agat“) recte additur*“. Wer *male* verteidigen will, muß das *primum male agere* beziehen auf das, was der Redner § 17 über die Geschäftsabwicklung bei den *Scapulas* erzählt, aber dazu paßt nicht der Nachsatz „*in vadimoniis differendis omne tempus consumperit*“. Uebrigens da diese *Vadimonien* die Ordnung der Sozietätsverhältnisse zum Zweck hatten (§ 17), so bezeugt auch diese Stelle, daß die Geld-

forderung des Naevius mit der Sozietät irgendwie zusammenhing. Wenn Cicero hier sagt, daß Naevius die Vadimonien verschoben habe, daß Naevius die Rechtsverhandlungen begonnen habe und dergl., so ist das wieder ein Stück rhetorischer Rabulistik; denn derjenige, der zuerst die Rechtsverhandlungen (wenigstens vor dem Schiedsrichter) begann, war Quinctius. Vgl. § 20 „tunc appellat ultro Naevium etc.“, und daß die Verschiebung der Vadimonien mindestens ebenso auf Konto des Quinctius zu setzen ist als des Naevius, macht gleichfalls § 20 ff. sehr wahrscheinlich.

qui postea vadimonium quoque missum fecerit = der dann später das Vadimonium, als es glücklich zustande kam (§ 22), unberücksichtigt gelassen hat, es zur juristischen Erledigung der Streitigkeiten nicht hat benutzen wollen, sondern vielmehr so handelte, wie § 23 geschildert ist. Vgl. pro Sestio § 138: Qui voluptatibus ducuntur . . . missos faciant honores.

condicionem aequissimam, „ut quibus verbis a Quinctio satis acciperet, isdem ipse verbis Quinctio satisfaceret“. Hoto mannus.

§ 47. illum consessum sc. advocatorum Naevii, vgl. § 72.

ut tu ipse praedicas. Das Verbum praedicare ist offenbar gebraucht mit Rücksicht auf das von Naevius betriebene Geschäft eines praeco. Vgl. § 50: „de quo homine praecoris vox praedicat“; Verr. II, 3, § 40: „si palam praeco jussu tuo praedicasset non decumas frumenti, sed dimidias venire partes“.

Mit diesem Paragraphen schließt eine längere refapitulierende Periode ab, in welcher der Redner mit dem größten Pathos und mit Anwendung aller möglichen rhetorischen Schmuckmittel, unter denen selbst eine *προσωποποιία* nicht fehlt, noch einmal zu beweisen sucht, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei. Wir dürfen annehmen, daß er von der Sicherheit seiner Argumentation selber nicht überzeugt ist; er handelt nach dem rhetorischen Gesetz, das wir finden Quint. V, 13, 51: „Fiduciam orator prae se ferat semperque ita dicat, tumquam de causa optime sentiat“.

§ 48. Der Redner beginnt die zweite Unterabteilung des ersten Teils seiner Argumentation: Wenn ein Vadimonium versäumt wäre, so hätte Naevius doch nicht sofort die missio verlangen dürfen (bis § 56), aber es ist kein Vadimonium versäumt (bis § 59).

neque jus esse neque cuiquam expedire, weil zur missio der Nachweis eines Schuldverhältnisses nicht genügt, sondern noch die Versäumnis eines Vadimoniums hinzukommen muß. Vgl. meine Abhandlung über die Quinctiana im Programm von Oldenburg 1882, S. 1 u. 2.

Cap. XV. causae et necessitudines. Vgl. ad fam. XIII, 19, 1: „Cum Lysone Patrensi est mihi quidem hospitium vetus, quam ego necessitudinem sancte colendam puto; sed ea causa est etiam cum aliis compluribus, familiaritas nullo cum hospite“.

verum fuit, hier = aequum fuit, wie de leg. III, 15, 34; II, 5, 10; Tusc. III, 27, 64; II, 4, 10; pro Mur. § 74; Caes. b. g. IV, 8, 2, öfter noch bei Livius und den Dichtern.

decurrebas. Flugers: Mnem. VII (1858), p. 205, will decurrere lesen, was vom vorhergehenden „verum fuit“ abhängen würde. Aber decurrebas ist offenbar ein sog. imperfectum de conatu und der ganze Satz eine rhetorische Frage der Verwunderung. Über den Ausdruck vgl. pro Caec. § 65; Caes. b. c. I, 5, 2; ähnlich devenire pro Quinct. § 54: „ad hanc rationem extremam devenire“.

§ 49. sub praeconem, wie pro domo § 52. Vgl. Madwig zu de fin. II, 15 „sub hanc vocem“ (p. 226 ed. sec.)

etenim mors honesta relinquit. In den Handschriften fehlt tam, dessen Fortfall den Satz sinnlos macht. Aber ob von den vielen Konjekturen (Ursin, Lambin, Gräve, Drelli, Sand (Tursell. IV, p. 61), Klotz, Kayser, Schütz, Beck u. a.) gerade die von C. F. W. Müller aufgenommene Lehmannsche Lesart das Richtige trifft, ist doch zweifelhaft. Wenn man auf diese einfache Weise die verdorbene Stelle verbessern will, so verdient doch der Vorschlag von Facciolatus: „vita ita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit“ trotz der Kakophonie mehr Beachtung, weil er von der handschriftlichen Lesart noch weniger abweicht (ita = si turpitude ea est, quae in vendendis cum dedecore bonis versatur). Aber der so entstandene Gedanke hat immerhin etwas Gezwungenes. Man erwartet etwas anderes. Cicero will die Behauptung motivieren, daß Verlust des guten Rufes und des Vermögens noch schlimmer sei als der Tod, und spricht deshalb zunächst den Erfahrungssatz aus: Mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat (z. B. wenn ein homo turpis für das Vaterland in den Tod geht), um dann von einem Zustande oder einem Erlebnis zu reden, das auch einen ehrenvollen Tod unmöglich mache. Wir erwarten also einen Begriff, der nach des Redners Darstellung in dem vorgetragenen Gedankenzusammenhang noch etwas Schlimmeres ausdrückt als vita turpis. Deshalb hat vielleicht das zweite Glied des Satzes gelautet „venditio turpis ne morti quidem honestae locum relinquit“, sodaß der ganze Gedanke wäre: Wenn man ein unehrenhaftes Leben geführt hat, so kann man dies in der Regel doch durch einen ehrenvollen Tod wieder gut machen; wenn man aber unter Schändung seines Rufes seiner

Güter beraubt wird, so kann man nicht einmal ehrenvoll sterben, weil, wie im folgenden gesagt wird, einem solchen Manne „*acerbissimum vivo videntique funus ducitur*“. Auffällig bleibt freilich auch bei dieser Konjektur („*venditio*“ statt „*vita*“ im zweiten Gliede) das *exornat* im ersten Gliede, da man wohl von einem Wiederherstellen der geschändeten Ehre, nicht aber gut von einem Schmücken des unehrenhaften Lebens durch einen ehrenhaften Tod reden kann. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Cicero einfach geschrieben hat: „*etenim vita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit*“, und daß dann ein interpolator, der an diesem Gedanken Anstoß nahm, an den Rand geschrieben hat: „*Mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat*“.

§ 50. *magistri fiunt et domini constituuntur*. *Magistri bonorum vendendorum* wurden 30 Tage nach Erteilung der *missio* von den *possessores* gewählt, wenn die *missio* bis dahin den *debitor* nicht zur Verhandlung in *jure* bewogen hatte. Vgl. Degenkolb: *Magister und Kurator im altrömischen Konkurs* (Leipziger Dekanatsprogramm 1897). Die *domini* aber sind die Kreditoren, die nunmehr, nach Verlauf der 30 Tage, Herren über die Güter des *debitor* sind und die Verkaufsbedingungen (die *lex vendendi*) aufstellen, sowie nach Verlauf von weiteren 30 Tagen den Verkauf selber veranlassen können. Vgl. Keller: *Semestria* p. 73 ff.

pretium conficit, „den Preis endgültig bestimmt“, weil die *Präconen*, ehe sie die Ware dem Bieter zuschlagen, den zuletzt gebotenen Preis erst mehrere Male zu nennen pflegen.

vivo videntique, sprichwörtliche Wendung. Vgl. *pro Sest.* § 59, *ille Cyprius miser . . . vivus, ut ajunt, est et videns cum victu ac vestitu suo publicatus*. *Hom. II. I, 88: Οὔτις, ἐμὲν ζῶντος καὶ ἐπὶ χθονὶ δεσπομένοιο*; *Od. XVI, 439: ζῶοντός γ' ἐμέθεν καὶ ἐπὶ χθονὶ δεσπομένοιο*.

sed bonorum emptores ut carnifices etc. Die von Kayser gestrichenen Worte „*ut carnifices*“ hat E. F. W. Müller wieder in den Text aufgenommen, vermutlich veranlaßt durch die Tatsache, daß Cicero ziemlich oft den *carnifex* zur Vergleichung heranzieht, z. B. *pro Plancio* § 40: „*ut nos invito te tamen ad iudices, non ad carnifices veniremens*“. Aber man kann doch kaum sagen: *Carnifices reliquias vitae dilacerant*, auch wird durch den Zusatz „*ut carnifices*“ die *annominatio* „*ad exsequias cohonestandas — ad reliquias vitae lacerandas*“ und die Konzinnität der Satzglieder gestört. Es hat offenbar irgend ein *librarius*, der den Gedanken klar machen wollte, die Worte hinzugefügt. Nicht an das Henkergeschäft muß man bei dem Ausdruck denken,

sondern vielmehr an das Zwölfstafelgesetz, das nach Gellius: Noct. Att. XX, 1, 42 „judicatos vel aeris confessos“ 30 Tage „justos“ sein ließ, dann aber, wenn sie nicht bezahlten, unter Wahrung gewisser Formalitäten mit dem Tode bestraft wissen wollte und den Gläubigern, wenn ihrer mehrere waren, gestattete, den verurteilten Schuldner in Stücke zu schneiden. Das sind offenbar die „bonorum emptores, qui ad reliquias vitae dilacerandas conveniunt“.

Cap. XVI § 51. ut considerate fieret comparaverunt i. e. edictis caverunt. Hotmann weist hin auf Ulpian. Dig. lib. XXXIX, tit. II, l. 4 § 5: „Praetor ait: Ei qui aberit, prius domum denuntiari jubeam. Absesse autem videtur et qui in jure non est Quod si nec habitationem habeat, ad ipsum praedium erit denuntiandum vel procuratori ejus vel certe inquilinis“.

experiundi, hier im juristischen Sinne = in jus vocandi.

incommodarint mit dem Dativ wie hier = nocere alicui ist sehr selten; vgl. Süßfle, Prakt. Anleitung zum Lateinschreiben, p. 66. Cicero hat sich dieser Wendung hier offenbar bedient wegen der annotation „incommodarint incommodi cadere possit“.

§ 52. Ad vadimonium non venit. Quis? etc., eine *ἐπαγορά* cum schemate per suggestionem (Quint. IX, 2, 15) oder subjectione (Corn. IV, 23, 33).

§ 53. si dupondius tuus ageretur etc. Die Stelle wird von Julius Rufinianus (p. 41 Halm) als Beispiel der *ἀνακοίνωσις* oder communicatio angeführt (vgl. Cic. de or. III, § 53; Quint. IX, 2, 20).

L. Lucilium, ein von Aquilius zu seinem consilium herangezogener „homo juris peritissimus“ (Cic. Brut. § 154).

horae duae fuerunt. Die älteren Herausgeber erklären die Stelle nach Manuz' Vorgang folgendermaßen: „Invidiose in Naevium; qui cum queri posset desertum a Quinctio vadimonium, ab eo die, quo ille, profecturus in Galliam, Roma egressus est ante diem IV Kal. Febr., quod non nisi quadriduo post ex Publicio, qui ad Vada Volatarrara occurrerat: quadriduum tamen (nam spatii minus esse non potuit) Cicero contrahit in horas duas.“ Aber der Redner läßt ja hier gerade den Naevius von der Annahme ausgehen, daß Vadimonium wäre versäumt, und will darauf hinweisen, daß dennoch Naevius nicht so hätte handeln dürfen, wie er getan hatte. Auch Frey befindet sich im Irrtum mit seiner Annahme, Naevius sage hier, daß er zwei Stunden gewartet habe. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Streitenden bei derartigen Geschäften mehrere Stunden auf einander warteten, und außerdem lesen wir weiter unten: „Qua tibi vadimonium

non sit obitum, eadem te hora consilium cepisse, hominis propinqui fortunas funditus evertere“. Naevius hatte nach § 25 seine Freunde auf die zweite Stunde (hora secunda heißt es dort ausdrücklich) nach der tabula Sextia entboten. Im Hinblick hierauf läßt ihn Cicero jetzt folgendes Selbstgespräch halten: „Zwei Stunden sind vom Tage herum, Quinctius, der zur zweiten Stunde hier sein wollte, ist nicht da. Was tue ich?“ Also nicht zwei Stunden hat Naevius gewartet, sondern noch nicht einmal eine, die hora secunda.

paullum aliquid loci etc., „ein klein wenig Raum hättest Du der vernünftigen Überlegung gegönnt“. Wegen paullum aliquid vgl. Madwig zu de fin. V, 30, p. 769: „Dicitur latine „paullum aliquid“ de or. I, 95, Quint. I, 1, 8 et XII, 3, 13; „paullum nescio quid“ pro Rosc. Am § 115“.

Cap. XVII, § 54. post tempus, „nachträglich“, Gegensatz zu dem nachstehenden „cum tempus erat“ = in tempore.

in aliena re etc., wieder eine Art ἀνακολυτωσις nach Julius Rufinianus (p. 41 Halm). Der Redner fingiert eine Beratung mit den Richtern in eigener, also der causa Naeviana fremder Angelegenheit.

P. Quinctili, M. Marcellus. Der hier genannte Quinctilius ist vermutlich identisch mit dem „testis in causa Scamandri“ pro Cluent. § 53. M. Marcellus „in promptis etiam et non in exercitatis ad dicendum fuit“ nach Brut. § 136. Vgl. Verr. I, §§ 135, 144, 153, pro Fontejo § 24.

latitare, Hinweis auf die Ediktsbestimmung „qui fraudationis causa latitarit“, s. zu § 60.

§§ 55 und 56. Nachdem der Redner geschildert hat, wie ein ordentlicher Mann sich hätte bei einem vadimonium desertum benehmen müssen, stellt er demselben nunmehr den Naevius gegenüber, um ihn mit derjenigen Art von Sarkasmus durchzuhecheln, die Julius Rufinianus (p. 39 Halm) διαστροφός nennt. Besonders leidenschaftlich ist dabei die fingierte Rede des Naevius mit der Antwort des Redners selbst, die Aquila Romanus § 4 als ein Muster der „moralis confictio“ oder „ἠθροποιία“ anführt, und die von Quint. (VIII, 4, 3) „incrementum“ genannte Figur der rhetorischen amplificatio, die darin besteht, daß der Redner vorgibt, kaum Worte finden zu können, um die Schlechtigkeit des Gegners richtig zu bezeichnen. Erst nach diesen Vorbereitungen geht der Redner § 57 zu dem Versuche über, nachzuweisen, daß gar kein Vadimonium versäumt sei.

Cap. XVIII § 57. pridie Kal. Febr. Wie schon zu § 24 bemerkt ist, haben dort die Handschriften a. d. IV Kal. Febr. (27. Jan.),

während hier pridie Kal. Febr. überliefert ist. Die Herausgeber hätten an beiden Stellen nicht pr. Kal. Febr., sondern a. d. IV Kal. Febr. aufnehmen müssen, wie sich im Anschluß an das schon zu § 40 Gesagte nachweisen läßt. Da nämlich nach § 23 Quinctius „triginta fere dies“ nach dem § 22 erwähnten Vadimonium in Rom bleibt, so müßte, wenn Quinctius am 29. Januar 83 nach Gallien gereist, d. h. § 24 die Lesart „a. d. II Kal. Febr.“ richtig wäre, jenes Vadimonium gerade am Ende des Jahres 84 stattgefunden haben; denn wären mit dem unbestimmten Ausdruck „triginta fere dies“ wesentlich mehr als 30 Tage gemeint, so hätte Cicero „plus triginta dies“ oder dergleichen gesagt. Es würde demnach der letzte Tag der § 40 erwähnten sex menses ungefähr gerade an das Ende des Jahres 84 fallen und der in der gradatio § 40 folgende Ausdruck „anno vertente sine controversia“ schwerlich gebraucht sein, weil er in einer gradatio kaum Sinn haben würde. Ist dagegen Quinctius am 27. Januar 83 (a. d. IV Kal. Febr.) nach Gallien gereist, so hat jenes Vadimonium, da wir triginta fere dies zurückrechnen müssen, immerhin schon einige Tage vor dem Ende des Jahres 84 stattgefunden, und der Ausdruck „anno vertente“, der ja an sich wegen der Bedeutung des Jahreswechsels für Geldgeschäfte nicht auffällig sein kann, kommt auch in der rhetorischen Steigerung des Gedankens, der gradatio § 40, zu seinem Recht.

§ 58. L. Albius, § 24 mit demselben Attribut „cum primis honestus“ ausgezeichnet.

litterae P. Quinctii. Der Redner meint hiermit wohl schwerlich bloß die § 57 erwähnte ephemeris des Quinctius, wie Manuz glaubt, sondern alle mit der Reise in irgend einer Beziehung stehenden Aufzeichnungen, z. B. auch die tabulae expensi und dergl.

astipulatore. Gai Inst. III, cap. 110: „Possumus ad id quod stipulamur, alium adhibere, qui idem stipuletur; quem vulgo astipulatorem vocamus“. Dieser astipulator war gleichsam concreditor und konnte in Abwesenheit des creditor den Promittenten, falls er sich der eingegangenen Verpflichtung entziehen wollte, zur Rechenschaft ziehen, auch den creditor im Falle der Stipulationsklage durch sein Zeugnis unterstützen. Vgl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts, S. 294. Von diesem Recht wollte also Naevius — das geht aus dieser Stelle klar hervor — Gebrauch gemacht haben. Ohne Zweifel hatte er wesentlich mit Hilfe dieses astipulator dem Prätor Burrienus nachzuweisen gewußt, daß Quinctius ihm ein Vadimonium versäumt habe.

Was nun aber die Beweisführung der §§ 57 und 58 anlangt — von der Versäumung eines Vadimoniums könne nicht die Rede sein,

weil Quinctius an dem Tage, an dem er es nach des Naevius Behauptung stipuliert haben solle, gar nicht in Rom gewesen sei —, so ist die juristische Wertlosigkeit derselben schon erkannt von Keller: Sem. I, p. 175, und Frey: Der Rechtsstreit 2c., p. 32, denen auch E. Costa: Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, p. 9 ff., zustimmt. Wenn Cicero für seine Behauptung, Naevius habe als Tag der Kontrahierung des Vadimoniums den 5. Februar angegeben, irgend ein Dokument oder irgend einen Zeugen gehabt hätte, so würde er sicherlich das ebenso sorgfältig hervorgehoben haben, wie er sich für den Tag der Abreise des Quinctius auf den L. Albius beruft. Naevius konnte also einfach erklären, er habe das nicht gesagt, oder auch, er habe sich im Datum geirrt. Allein wenn Keller und Frey hinzufügen, Cicero habe mit seiner Beweisführung auch sehr ungeschickt und unvernünftig gehandelt, weil er dem Hortensius die Möglichkeit gegeben habe, in seiner Gegenrede durch Vorführung von Zeugen und Dokumenten die Lügenhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit der Partei des Quinctius hervorzuheben, so können wir dieser Meinung nicht zustimmen. Denn in der ganzen Rede pro Quinctio finden wir keinerlei Andeutung über Dokumente, unwiderlegliche Schriftstücke, verbrieftete Zusagen des Quinctius oder dergl., wodurch die Kontrahierung des Vadimoniums hätte bewiesen werden können. Nur das eine ist sicher, daß Naevius auf Zeugen sich berief, besonders auf seinen astipulator, und wenn nun Cicero und die Partei des Quinctius, wie der Redner andeutet, der Ueberzeugung waren, daß es gelingen könnte, in der *testium interrogatio*, die nach den Reden der beiderseitigen Anwälte abgehalten zu werden pflegte (s. Rein: Römisches Privatrecht, p. 922), die Unzuverlässigkeit des astipulator nachzuweisen, so konnte die Art der Argumentation, wie wir sie im Text lesen, immerhin unbedenklich gewagt werden. Hatte die *testium interrogatio* den erhofften Erfolg, so war damit zwar noch nicht bewiesen, daß ein Vadimonium nicht abgeschlossen wäre, aber es war doch sehr in Zweifel gestellt. Hatte sie keinen Erfolg, so war der Schaden nicht groß. Da es sich in dem ganzen Prozeß eigentlich nur um die Frage handelte, ob die Güter des Quinctius 30 Tage beschlagnahmt gewesen seien oder nicht, und demnach der ganze erste Teil der Beweisführung, wie wir gesehen haben, nur eine Art rhetorischer „*praemunitio*“ der beiden andern Teile ist, so brauchte Quinctius durchaus noch nicht den Prozeß zu verlieren, wenn es nicht gelang, den astipulator des Naevius als unzuverlässigen Menschen hinzustellen.

non ad solarium, non in campo. Censorinus de die natali 23: „Illud satis constat, nullum (solarium) in foro prius fuisse

quam id, quod M. Valerius (Messala 263 a. Chr.) ex Sicilia advectum ad rostra in columna posuit; quod quoniam ad clima Siciliae descriptum ad horas Romae non conveniret, L. Philippus censor (a. 164 a. Chr.) aliud juxta constituit; deinde aliquanto post (a. 158) P. Corn. Scipio Nasica censor ex aqua fecit horarium, quod et ipsum ex consuetudine noscendi a sole horas solarium coeptum vocari“. Vgl. auch Plin. h. n. VII Ende. Daher „ad solarium versari“ = auf dem Marktplatz, in den Promenaden sich umhertreiben, was ja bekanntlich die Nichtstuer, Pflastertreter, die jeunesse dorée gern tut, ebenso wie „in campo“ (Martio), was deshalb hinzugefügt wird; denn hier gab es Turnspiele und Kurzweil aller Art. Vgl. Stabo Geogr. V, 3, 8; Hor. Od. I, 8, 5 ff.; Cic. de off. I, 29, 104.

hic moribus = moribus aequalium nostrorum.

At si in causa pari discedere inferior etc. Bis zum Ende des mit diesem § 59 abschließenden ersten Teils der argumentatio wendet der Redner nicht nur alle möglichen rhetorischen Kunstmittel an (so hier die Wortspiele mit par und inferior), sondern trägt auch, ganz den rhetorischen Regeln gemäß, gerade bei dem juristisch schwächsten Teil die größte Zuversicht zur Schau. So stellt er auch im Schlusssatz einer causa par, d. h. einer solchen, bei der die Aussichten auf beiden Seiten gleich sind, die causa des Quinctius gegenüber und nennt sie ohne weiteres superior. Gerade diese rhetorische „Kabulistik“ beweist mehr als etwas anderes, daß dem Redner das juristisch Mangelhafte seiner Beweisführung nicht unbewußt ist.

Cap. XIX, § 60. commissum nihil esset. Es ist wohl commissum nihil est zu schreiben wegen des vorhergehenden debebatur (die Handschriften haben commissum nihil esse). Schon Lambin nahm Anstoß an der Inconcinnität des Ausdrucks und wollte „deberetur“ statt „debebatur“ lesen; Ernesti schlägt „commissum erat“ vor.

tracta edictum = tecum reputa, considera edictum. Baiter vergleicht Tusc. IV, 24, 53 „tracta definitiones fortitudinis“.

Qui fraudationis causa tum, cum postulas, ut bona possideres? Mit § 60 hat der Redner den zweiten Teil seiner Beweisführung begonnen, in dem er nachweisen will, daß die possessio der Güter des Quinctius nicht ediktmäßig gewesen sei, d. h. daß sie den Bedingungen nicht entsprochen habe, die nach dem Edikt des Prätors erfüllt werden mußten, wenn der in bona missus zur possessio und (nach Verlauf von 30 Tagen) zur venditio der Güter sollte schreiten können. Er führt daher an dieser Stelle die Edikts-

formeln selber an. Aber die in den Ausgaben gesperrt gedruckten Worte „Dici id non potest. Qui absens iudicio defensus non fuerit“ stehen nicht in den Handschriften, sondern beruhen nur auf einer Angabe Hotmanns und Lambins, die behaupten, sie in einer Handschrift gefunden zu haben. Keller hat sie verteidigt, aber von den meisten andern Juristen, die sich mit dieser Materie beschäftigt haben, sind sie verworfen. Auch was zuletzt noch E. Costa: Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone, p. 13, anführt, um die Worte „qui absens iudicio defensus non fuerit“ als 4. Ediktsklausel zu halten, ist durchaus nicht überzeugend. Man möge nur folgendes beachten: 1. Der enge Zusammenhang der absentia sine defensione mit der fraudandi causa latitatio wird nicht nur für die Zeit der großen Juristen bewiesen durch die Ediktsrelation in den Dig. l. 7, § 1 (Ulpian lib. 59 ad edictum): „Qui fraudationis causa latitavit (in den Handschriften steht „latitavit“), si boni viri arbitrato non defendetur, ejus bona possideri vendique jubebo“, sondern auch für Ciceros Zeit durch Verr. II, 2, § 59: „Ostendit enim novo modo, si quis quid de absente peteret, se auditurum. Adeunt Bidini, petunt hereditatem . . . Insimulant hominem fraudandi causa discessisse, postulant ut bona possidere liceat“; schon diese Tatsache macht es unwahrscheinlich, daß die absentia sine defensione als eine selbständige Ediktsklausel anzusehen ist. 2. Diese Unwahrscheinlichkeit wird dadurch gesteigert, daß bei Cicero die angebliche Ediktsbestimmung „qui absens iudicio defensus non fuerit“ an vierter Stelle steht, von der homogenen Klausel „qui fraudationis causa latitavit“ getrennt durch zwei heterogene Klauseln „qui exsilio causa solum verterit“ und „cui heres non exstabit“. 3. Überall in der Quinctiana, wo der Redner nicht direkt in juristischer Argumentation die Behauptungen der Gegner widerlegen will, sondern nur bei seiner Ausdrucksweise den Wortlaut des Edikts im Auge hat, ist von latitare mit oder ohne absentia sine defensione die Rede; man lese nur unbefangen § 54: „quaero abs te . . . deinde, si latitare ac diutius ludificare videatur etc., ferner §§ 74, 75, 84, 85, auch § 51: „viri boni cum palam fraudantur, cum experiundi potestas non est etc.“ Es hat demnach sicherlich Dernburg recht, wenn er in seinem Pandektenlehrbuch I, S. 673 auf die absentia sine defensione keine Rücksicht nimmt, sondern einfach lehrt: Die missio rei servandae causa, eine Einweisung in das Gesamtvermögen des Schuldners, „leitet das Konkursverfahren ein, wenn sich der Schuldner der Eröffnung eines Prozesses durch die Flucht entzog — fraudationis causa latitavit —, oder wenn er sein Vermögen wegen Überschuldung dem Gläubiger ab-

trat — *cessio honorum**) — oder wenn er verstarb und sein Nachlaß keine Erben fand“.

Allein was die Ergänzung der Ediktsworte pro Quinctio § 60 anlangt, so ist mit dem einfachen Weglassen der Lambinischen Ergänzung die Stelle noch nicht völlig aufgeklärt. Ich hatte in meiner Abhandlung über die Quinctiana im Programm von Oldenburg 1882, in der ich S. 1 ff. die einschlägige juristische Literatur angegeben und berücksichtigt habe, mich für die Mommsensche Textgestaltung entscheiden zu müssen geglaubt: „*Qui exsilii causa solum verterit. Quo tempore? Existimas defendi. At quomodo? Tum cum postulabas etc.*“ Aber Bernhard Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1893 p. 54) macht wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß in dieser Mommsenschen Textgestaltung die Abfertigung der letzten Ediktsworte durch „*quo tempore?*“ hart ist, und daß durch die Worte „*tum cum postulabas*“ eine schiefe Antwort auf die Frage „*quomodo?*“ gegeben werde. Es mag deshalb die Gotmannsche und Lambinische Textrelation (die übrigens nicht bei beiden gleich ist), wie Kübler will, nicht so ganz aus der Luft gegriffen sein, wenn man auch die Stütze, die das „*dici id non potest*“ nach Küblers Meinung in der Stelle pro Tullio § 48 finden soll, nicht für sonderlich fest und stark halten kann. Bei dem konservativen Charakter der römischen Rechtsentwicklung dürfen wir wohl aus der oben erwähnten Ediktrelation des Ulpian in der Tat einen Rückschluß auf die Zeit Ciceros wagen und annehmen, daß das Edikt eigentlich gelautet hat: „*Qui fraudationis causa latitarit, si boni viri arbitrato non defendetur, cui heres non exstabit, qui exsilii causa solum verterit, ejus bona possideri vendique jubebo*“. Dem Cicero kommt es nun bei der Verteidigung des Quinctius nur auf den Zusatz zur ersten Ediktbestimmung an. Er rezitiert deshalb das Edikt nicht dem vollen Wortlaut nach, er sagt ja einleitend auch nicht „*recita edictum*“, sondern „*tracta edictum*“, d. h. „*sieh' Dir das Edikt einmal an*“; er gibt zunächst von der ersten Ediktssatzung nur den Hauptsatz, um dessen Inhalt, sowie die beiden andern Klauseln mit kurzen Worten als für den Fall des Quinctius unanwendbar zurückzuweisen, und beschäftigt sich dann um so ausführlicher mit dem Inhalt des Nebensatzes zur ersten Klausel, der allein ihm wichtig ist. Demnach ist der Text etwa folgendermaßen zu gestalten: „*Qui fraudationis causa latitarit. Non est is Quinctius, nisi si latitant, qui ad negotium suum relicto*

*) Die hier erwähnte *cessio honorum* wurde erst nach Sulla eingeführt, kommt also für die Zeit der Quinctiana noch nicht in Betracht.

procuratore proficiscuntur. Cui heres non exstabit. Ne is quidem. Qui exsilii causa solum verterit. Dici hoc de P. Quinctio non potest. Quid ergo est? Existimas oportuisse, Naevi, absentem Quinctium defendi. Quo tempore et quomodo? Tum cum postulabas, ut bona possidères, nemo adfuit; neque enim quisquam etc.“ Ähnliches schlägt Kübler vor, weicht aber zu weit von den Handschriften ab.

Quod praetor non fieri, sed ex edicto suo fieri jubebat. Diese Worte sind von den älteren Erklärern verschieden aufgefaßt und durch Konjekturen angegriffen. Der Sinn ist: Wenn der Prätor einfach die Besignahme der Güter des Quinctius befohlen hätte, so würden sich die Freunde des Quinctius veranlaßt gesehen haben, ihm zu Hilfe zu kommen. Aber da er befohlen hatte, die Besignahme sollte ediktmäßig ausgeführt werden, so machte die ganze Sache auf niemanden einen sonderlichen Eindruck, weil ja keine von den Bestimmungen des Edikts auf die Angelegenheit des Quinctius angewandt werden und ihm deshalb unmöglich aus dem Missionsbefehl des Prätors irgend ein Nachteil erwachsen konnte. In dieser richtigen Weise hat zuerst Cujacius: *Observ. lib. 10 cap. 31* die Stelle erklärt.

§ 61. *hominem i. e. servulum*, vgl. § 27. Der erste pflichtmäßige Hilfeleistungsaft des Procurators war die Verhinderung des *proscribere*, der zweite die Verhinderung des *possidère*, der dritte das *judicio defendere*.

§ 62. *electum*. Die meisten Handschriften haben *eiectum*, wozu Madvig bemerkt: „*Eiectus homo aut exsul est, qui sane procurator esse non poterat, aut naufragus in terram eiectus, quod ridiculum est. . . Scripsit Cicero: „Crede aliquem electum (esse data opera et fraudandi consilio) hominem egerem“.* Allein Fr. Luterbacher: *Zeitschrift für Gymnasialwesen XXXVI, 1882, Jahressb. S. 73*, verteidigt nicht ohne Glück die *Vulgata*: „*aliquem eiectum hominem, egerem“.* Sedenfalls ist die Madvig'sche, von Müller aufgenommene Konjektur unnötig, weil *eiectum* („schiffbrüchig, d. h. durch unglückliche Spekulationen in seinen Hoffnungen auf Glück betrogen“) mindestens ebenso guten Sinn im Zusammenhang der Stelle gibt als „*electum“.*

Cap. XX. acceperit ist die Lesart einer einzigen Handschrift, von C. F. W. Müller aufgenommen mit Berufung auf § 44, wo statt der handschriftlichen Lesart *acciperet* die Kaiser'sche Konjektur *acceperit* (fut. exact.) allerdings notwendig war. Aber Keller: *sem. I p. 242* sucht das *imperfectum de conatu* „*acciperet“*, die Lesart fast sämtlicher Handschriften, mit folgender plausiblen Begründung zu

verteidigen: „Per totam orationem docemur paratum quidem Alfenum se ostendisse ad iudicium, dumtaxat sine satisfactione, accipiendum, Naevium autem satisfacere sibi oportere perseverasse; at accepisse iudicium cum Naevio Alfenum, id non modo vere, sed ne mendacii quidem loco Tullius dicere potuit. Eam igitur ob causam imperfecto opus est, perfectum ferri nequit“.

§ 63. ita videbare. Die älteren Erklärer, denen der Gedanke der Stelle nicht klar war, wollten „ita jubebare“ (als Worte des Naevius gedacht) aufgenommen wissen. Auch Madvig nimmt Anstoß an der Lesart und konjiziert (advers. critica, 3. Bd., 1884) „itaque ridebare“. Aber die Richtigkeit und Notwendigkeit der handschriftlichen Lesart „ita videbare“ hat Keller: Sem. p. 127 ff. klar nachgewiesen mit folgenden Worten: „At enim recusaverat Alfenus quin Naevio satisfaceret. Ergo nec taceri id potest neque sine excusatione aliqua proferri. Unde fit, ut ad Naevii verba „Postulabam ut satisfaceret“ Tullius reponat quidem „Injuria postulabas“. Quod cum probe sciat nemini se probaturum (s. zu § 29 „aequum esse“), praeterea quo appareat, etiamsi jure Naevius postulasse videatur, inde Quinctii causae detrimenti nihil accedere, statim mitigandi causa adicit „ita videbare“. Ea igitur excusatione praemissa („Injuria postulabas“ ea saltem Alfeni erat opinio) subicit ex facto „Recusabat Alfenus“.

praetor decernebat. Als Alfenus die Sicherstellung verweigerte, begab sich Naevius wieder zum Prätor, der verfügen wollte, daß Alfenus als Prokurator (s. zu § 27 „procurator“) satisfactio zu leisten habe. Aber da wurde an die Tribunen appelliert (s. zu § 27 „appellantur tribuni“).

pati. Weshalb hier C. Fr. W. Müller die von ihm gebilligte Kayser'sche Konjektur „iudicio pati“ nicht in den Text aufgenommen hat, ist nicht recht verständlich; denn aus dem folgenden „iudicio defendere“ auch zu „pati“ das „iudicio“ zu ergänzen, ist doch für Cicero sehr hart. Wie iudicio defendere, so war offenbar auch iudicio pati ein solenner juristischer Ausdruck und wurde von dem gesagt, der entschlossen war, eine Sache durch richterliche Entscheidung erledigen zu lassen. Vgl. Klotz in Drellis Onom. III, p. 394 und Th. Mommsen bei Halm zu Cic. or. I p. 454. Die Lesart „iudicium pati“, die Baiter vorschlägt und Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, XIV, 1893, S. 68) zu verteidigen sucht, wird widerlegt durch § 87, wo die Handschriften geradezu „iudicio pati“ bieten, und durch Verr. II, 24, 60 und III, 28, 68, wo ebenfalls gerade die besten Handschriften (der codex Vaticanus und der Lagomarsinianus 42) „iudicio“ haben.

antea, d. h. vor dem gegenwärtigen *judicium*. Vermutlich hatte damals, als Junius für Quinctius redete, Hortensius dem Quinctius die Appellation an die Tribunen zum Vorwurfe gemacht.

causam ipsam, „die eigentliche Streitfrage“, d. h. das, warum es sich in dem gegenwärtigen Prozeß eigentlich handelt. Der Ausdruck bezeugt, wie sehr es dem Redner bewußt war, daß die Beurteilung der Tribunenhülfe für die Entscheidung des Richters von wesentlicher Bedeutung war.

in ea ipsa verba i. e. in eam formulam, quam Naevius edebat. Der Prätor pflegte gleich nach Antritt seines Amtes eine Reihe von Formeln zu veröffentlichen, nach denen die Richter urteilen sollten. Von diesen Formeln wählte der Kläger die ihm passend scheinende (*edebat*) und schlug sie dem Gegner vor, der sie annehmen oder zurückweisen konnte. Vgl. Rein: Römisches Privatrecht p. 905.

ita tamen. Die meisten älteren Erklärer nehmen nach diesen Worten eine Lücke im *codex archetypus* an. Auch Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 1893, S. 68 not. 2) ist dieser Meinung beigetreten und will geschrieben wissen: „*ita tamen ut satisfacere non cogereetur. Hoc sane recusavit Alfenus, propterea quod injuria ab isto postulabatur. Defendit tamen more et instituto per eum magistratum etc.*“ Aber man kann doch recht gut erklären: Hortensius gibt zu, Alfenus habe sich einer gerichtlichen Entscheidung nach der von Naevius gewählten Formel fügen wollen, wenn auch nicht ohne weiteres, so doch in der Weise, daß er sich dabei der verfassungsmäßigen Mitwirkung desjenigen Magistrats bediente, der z. Bgl. Keller: *Semestria* p. 244 not. 107, der in seiner Erklärung Garatoni folgt. Es ist ein rhetorischer Grund, der den Redner veranlaßt, hier den Gedanken, daß Alfenus nicht ohne weiteres das *judicium de re* in der von Naevius gewünschten Weise annahm, sondern wegen seiner Weigerung, die prokuratorische *satisfactio judicatum solvi* zu leisten, die Tribunen anrief, nur kurz mit einem „*ita tamen: more et instituto etc.*“ anzudeuten. Er will, wie das folgende beweist, die Gelegenheit zu einer bei dem Marianer Aquilius nicht übel angebrachten Invektive gegen die damaligen Bestrebungen, die Rechte der Volkstribunen zu beschränken, benutzen und auf die Gefährlichkeit und Ungereimtheit des Präjudiziums hinweisen, das geschaffen wird, wenn jemand, der sich nicht direkt den Weisungen des Prätors bei einer Verhandlung in *jure* fügt, sondern die Tribunen anruft, damit ohne weiteres ins Unrecht gesetzt wird. Entweder ist alles, was Hortensius als geschehen anerkennt, nicht wahr — so fährt der Redner § 64 fort — oder Aquilius muß, wenn er gegen Quinctius

entscheiden will, folgenden Rechtsgrundsatz aufstellen: Ein Mann, dessen Procurator nicht allen möglichen Gerichten sich unterziehen will, die man nach einer prätorischen Formel von ihm verlangt, sondern vom Prätor an die Tribunen dabei zu appellieren wagt, verliert rechtlich seine Güter und seine Ehre. — Zugleich erhellt aus dieser Erwägung, daß § 64 die nach Madvig's Darlegung von den Herausgebern eingeklammerten Worte „non omnia judicia acceperit (acceperit nach einem cod. Pal.) quae quisque in verba postulavit, cujus procurator“ doch echt sind; sie passen durchaus in den Gedankengang des Redners, höchstens vermisht man hinter den Worten „in verba“ den Genetiv praetoris oder dergl. — Über die Bedeutung der res iudicatae für die Entwicklung des jus civile vgl. Cic. Top. 5, 28 und Klotz zu pro Caec. § 4 in der Ausgabe von 1835.

§ 65. M. Brutus, der Vater des Cäsarmörders, von Cicero Brut. c. 62 wegen seiner Rechtskenntnis gelobt. Er wurde später als Marianer getötet.

intercessurum — intercessisse, Wortspiel.

non morae, sed auxilii causa. „Negabat (Hortensius, ni fallor, tribunos plebis, quamquam Alfeni Quinctiique quam juris studiosiores, omnino pensi moderate quidquam habuisse; immo componendi magis animi quam justii auxilii ferendi Alfeni operam praebuisse, id solum egisse, ut venditio bonorum, quae proxime instaret, aliquamdiu sustineretur, Quinctio absentem ad revertendum tempus et spatium daretur; at adeo gratiae non concessisse, ut jus ipsum possessionis, quale ex edicto esset sive iam quaesitum sive temporis lapsu etiamdum quaerendum supplendumque, aut infirmare totum atque evertere aut omnino ultra venditionis illam dilatationem imminuere vellent; denique, si in breve haec contuleris, demonstrabat Hortensius, moram Quinctio tribunos indulsisse, justum auxilium non tulisse neque ulterius Alfenum, cum eos appellaret, nisi per summam amentiam sperare quidquam potuisse“. Keller: Sem. I, p. 165. Auch Kübler (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIV, 1893, S. 69) schließt sich dieser Meinung des Hortensius an, weil das Defret des Prätors nicht aufgehoben oder durch irgend eine Tatsache ungültig gemacht sei. Aber es lag doch die Tatsache vor, daß Alfenus eine Einigung der beiden Parteien mit Hilfe der Tribunen für ein neues vadimonium d. h. doch für eine neue Verhandlung in jure zustande gebracht hatte. Vgl. §§ 66 und 67.

Cap. XXI § 66. pro communi necessitudine. Vgl. § 21: „nos communem necessarium . . . Sex. Alfenum“.

quod edat. Vgl. § 63 „judicium quin acciperet in ea ipsa verba, quae Naevius edebat“.

§ 67. isto calumniante i. e. ludificante et trahente judicium; vgl. § 30: „condicionibus hunc quoad potest producit“.

neque dum inveniretur. „Usque dum praetorem nactus esset, qualem vellet“. Manutius.

ab usitata consuetudine. Die usitata consuetudo wäre gewesen, daß das *judicium de re* vor dem *judicium de probro* abgehalten wurde. Vgl. zu § 9 „contra omnium consuetudinem“. Den Gegensatz bezeichnet der Ausdruck „*singulare judicium*“.

causa omnis. Wenn es sich auch in dem *singulare judicium ex sponso* nur um die Frage handelte, ob die Güter des Quinctius 30 Tage lang besessen waren oder nicht, so mußte bei der Erörterung der Frage doch die ganze Streitsache zwischen Quinctius und Naevius aufgerollt werden.

§ 68. nuper iniecit = „breviter mentionem fecit“ (Passeratius). Vgl. ad fam. XII, 16, 1: „qui cum mihi in sermone iniecisset se velle Asiam visere“.

clamitat. „Aptum verbum praeconi. Nam qui res venales voce significat, clamitare dicitur“. Passeratius.

illo tempore. „Scipione et Norbano consulibus, qui urbem in dominatu suo tenebant bellumque acerrimum cum L. Sulla gerebant“. Hotomannus.

per jus et magistratum. „Per jus defendit qui in jus vocantem sequitur. At si decernit injurias praetor, appellat tribunos et ita per magistratum defendit“. Passeratius.

§ 69. erat enim. Weshalb hier die Herausgeber gegen die Autorität des Turiner Palimpsestes „enim“ in den Text aufgenommen haben, ist mir nicht klar. Wir vermissen das „enim“ durchaus nicht.

ut nobili ne gladiatori quidem faveret. Diese Worte der Handschriften, welche auch in dem sehr alten Turiner Palimpsest überliefert sind, haben den älteren Herausgebern zu Konjekturen aller Art Veranlassung gegeben, obgleich schon Menardus in richtiger Auffassung des Gedankens bemerkt: „Est jocus, tam abhorruisse Alfenum a partibus nobilium, ut nobiles gladiatores etiam aversatus consecratur“. Ein nobilis gladiator wird scherzweise ein solcher genannt, der einem homo nobilis gehört, und „faveret“ bezieht sich auf das Interesse, mit dem die Bürger den kämpfenden Gladiatoren zuschauten, und den Beifall, den sie dem Sieger zuteil werden ließen. Vgl. Hor. od. III, 24, 26; Suet. Cal. 30; Liv. I, 25, 9; Ovid. art. amator. I, 148. Also

ist der Gedanke: Alfenus haßte die *nobiles* so sehr, daß er nicht einmal einem von einem *homo nobilis* gestellten Gladiator seine Gunst erweisen mochte (wenn derselbe etwa bei den Gladiatorenkämpfen sich ausgezeichnet hatte).

intercedebat, Imperf. de conatu; denn Brutus wollte Einspruch erheben, wenn nicht Alfenus und Naevius sich einigten.

qui injuriam decernebat. Der Ausdruck bezieht sich nicht auf die Verfügung des Prätors Burrienus, durch welche er die Einweisung des Naevius in die Güter des Quinctius anordnete. Wenn Cicero dies hätte sagen wollen, so würde er das Perfektum gebraucht haben. Das Imperfektum zwingt uns, an das Dekret des Burrienus zu denken, durch welches er dem Alfenus die prokuratorische *satisfatio* auferlegen wollte, aber nicht wirklich auferlegte, weil Brutus mit Einspruch drohte. Vgl. § 63 „*Injuria postulabas; ita videbare: recusabat Alfenus*“. „*Ita, verum praetor decernebat*“.

illorum qui tum et poterant . . . audebant, d. h. der leidenschaftlichsten unter den Marianern.

istos vincere, die Sullaner im allgemeinen, nicht bloß Hortensius und Philippus.

non palam. „*Ne perfidiae et sceleris arguare*“. Hotomannus.

§ 70. *eam rem* = *Civilem contentionem*, wie richtig Manuz erklärt.

Cap. XXII. *aliquid iniquius*, nämlich daß er von der prokuratorischen *satisfatio* entbunden werde.

multo iniquiora, nämlich die *possessio bonorum*.

venustate. Vgl. de or. I, 57, 243: „*dicendi vis egregia, summa festivitate ac venustate conjuncta*“ und 142: „*agere cum dignitate et venustate*“. Also enthält der Ausdruck einen ironischen Hinweis auf des Naevius *dicacitas*. Vgl. § 93, wo von Quinctius gesagt wird, er könne nicht so schön (*belle*) reden wie Naevius. Übrigens ist „*venustate*“ eine Konjektur des Turnebus und Muretus, die Handschriften bieten das sinnlose „*vetustate*“.

§ 71. *advocare*. cf. § 66 „*viros bonus complures advocat*“.

consisteret = „*sine praesudicio posset agi*“ (Graevius).

neque judicium redditum est usitatum. „*Cum enim de re pecuniaria judicandum esset, de probro tamen judicari praetor jussit*“. Hotomannus. *Judicium reddere* ist dasselbe wie *judicium constituere*, wie man *reddere actionem* vom praetor sagt, der eine Gerichtsverhandlung einrichtet.

§ 72. L. Philippus. Er suchte im Jahre 104 ohne Erfolg eine lex agraria durchzusetzen, wurde bei seiner Bewerbung um das Konsulat 93 von M. Herennius geschlagen, erlangte aber wirklich das Konsulat 91 und war 86 mit M. Perperna zusammen censor. Er rühmte sich, alle seine Ämter ohne Geldaufwand erlangt zu haben (de off. II, 17, 59), war nach de or. II § 316 und III § 4 ein „homo vehemens et disertus atque eruditus, imprimis fortis ad resistendum“, und nach Brut. § 173, 186, 207 „tam suavis, tam gravis, tam facetus orator, ut inter homines eloquentissimos numeraretur“. Vgl. Köpfe zu pro Planc. § 52. Vermutlich hat er indes nur durch seinen Einfluß den Naevius unterstützt, nicht auch durch eine Rede, da an den meisten Stellen der Quinctiana nur von Hortensius als dem Redner der Gegenpartei gesprochen wird.

§ 73. equitabas = te jactabas, eine seltene Metapher. Vgl. Verr. IV § 43: „jactabit se et in his equitabit eculeis“. Madvig: Advers. crit. 1884, schlägt vor: „contra Alfenum utebare. Aliquid tamen Alfeno aequi dabas; huic ne ubi etc.“ Aber die Beziehung des Dativs huic auf Quinctius ist auch unter Beibehaltung der handschriftlichen Lesart deutlich genug.

Mit dem Ende des 22. Kapitels schließt die erste über die Kapitel 19, 20, 21 und 22 sich erstreckende Abteilung des zweiten Teils der argumentatio ab, die den Nachweis liefern soll, daß die Güter des Quinctius nicht nach dem Edikt des Prätors hätten in Besitz genommen werden können. Der Redner setzt in diesem ersten Teil auseinander, daß keine der Formeln des Edikts auf den Quinctius angewandt werden könne. Nachdem er zunächst auf die Ediktbestimmungen im allgemeinen hingewiesen hat, verweilt er länger bei der absentia sine defensione, dem Untersatz zur ersten Ediktsklausel, der einzig und allein bei der Sache des Quinctius in Betracht kommen konnte (s. zu § 60). Daß Quinctius nicht abwesend verteidigt worden sei, nichts anderes, hatten die Gegner behauptet. Dies sucht der Redner zu widerlegen, indem er nachdrücklich geltend macht, der Prokurator Alfenus habe in der Tat eine rechtlich unanfechtbare Verteidigung des Quinctius geführt. Er habe zuerst nach Kräften sich der proscriptio honorum widersetzt, dann, als man von ihm die prokuratorische Kaution verlangte, an die Tribunen appelliert; durch deren Vermittlung sei ein neues Vadimonium zustande gekommen, zu dem sich Quinctius gestellt habe; endlich sei auch die Behauptung haltlos, daß Alfenus seine politische Stellung als Marianer gegen Naevius ausgenützt habe, weil ja Naevius damals nicht minder Anhänger des Marius gewesen sei. Bei dieser Beweisführung berührt der Redner

nur ganz obenhin die Frage, ob *Alfenus* mit Recht oder Unrecht sich geweigert habe, die von ihm verlangte *Kautio* zu leisten; er wußte ohne Zweifel recht gut, daß die *procuratorische satisdatio*, wenn sie auch noch nicht gesetzlich eingeführt war, doch von dem Rechtsbewußtsein der damaligen römischen Welt schon als notwendig oder angemessen betrachtet wurde; nur zaghaft wagt er (§ 69) einmal mit einem Wort dem *Prätor Burrienus* Unrecht vorzuwerfen. Aber um so mehr betont er das durch *Alfenus* zustande gekommene *Badimonium* und die Unanfechtbarkeit der *tribunicischen* Vermittlung und beklagt sich dann bitter über die durch das Verhalten der *Gegner* geschaffene üble Lage seines *Klienten*. Ohne Zweifel verkannte der *Redner* nicht, daß hier der eigentliche Kernpunkt der *Verteidigung* lag, wie *Keller*: *Sem. I*, p. 114 ff. mit klaren Gründen entwickelt hat. Denn dadurch, daß *Naevius* in betreff des neuen *Badimoniums* dem *Alfenus* nachgab, akzeptierte er ihn als rechtmäßigen *defensor*, obgleich er die *procuratorische satisdatio* nicht geleistet hatte.

Dieser Festigkeit der Argumentation entspricht denn auch im ganzen die *elocutio* dieser Kapitel, die zwar auch hier der *rhetorischen Schmuckmittel* und *pathetischen Figuren* nicht ermangelt, aber im wesentlichen doch hauptsächlich das Streben erkennen läßt, die *Sachlage* mit *juristischen* und *logischen Gründen* zu entwickeln und zu klären.

Cap. XXIII. *ceteri sponsores et creditores*. Sobald jemand die *missio in bona* erlangt hatte, war es auch den übrigen *Gläubigern* und *Bürgern* gestattet, sich an der *possessio honorum* zu beteiligen; der in *bona missus* hatte ja deshalb die *Verpflichtung*, die *Güter öffentlich* als *beschlagnahmt* zu kennzeichnen (*proscribere*). Ebenso mußten die andern als *Gläubiger legitimierten Personen* auch bei der *Wahl des magister honorum vendendorum*, die nach 30 Tagen stattfand, und beim *Verkauf der Güter*, der nach weiteren 30 Tagen stattfinden konnte, *hinzugezogen* werden. Vgl. *Keller*: *Sem. I*, p. 70 ff.; *Dernburg*: *De emptione honorum*, p. 108 ff.; *Huschke*: *Über das Recht des nexum*, p. 151.

§ 74. *cum ipse ultro deberet*. Diese Worte sind von den älteren *Erklärern* vielfach *mißverstanden*. Sie deuten ohne Zweifel an, daß auch *Naevius* seinerseits dem *Quinctius* eine gewisse *Summe* schuldig war. Dem *Quinctius* hatte diese *Tatsache* dazu gedient, seine *Forderung* einer *event. voluntaria stipulatio* gegenseitiger *Kautionsleistung* zu rechtfertigen. Vgl. zu § 30.

quis est qui Quinctium — eine von den Stellen, durch welche der *Zusammenhang* der *Ediktsklausel* „*qui fraudationis causa latitarit*“ mit der *absentia sine defensione* erwiesen wird. Denn

Cicero, dem bei Quinctius doch nur die *absentia* zur Erörterung stand, hätte sonst nicht den Satz „*quis absentem defensum neget*“ einleiten können mit der Frage „*quis est qui fraudationis causa latuisse dicat?*“ Vgl. zu § 60.

§ 75. *omnes quibuscum etc.*, also auch die *creditores*. Vgl. § 88.

derogetur. Der Ausdruck „*fides derogatur*“ hat vielfach Anstoß erregt. Ernesti und Schütz konjizieren „*fidei cognitae . . . derogetur*“, Gräve und Beck glauben den Text durch ein Semikolon hinter „*cognita*“ zu verbessern. Aber nach Ulpian (fragm. tit. I, 1, 3) ist *derogare* im eigentlichen Sinne „*cum quid ex lege vetere, quominus fiat, sancitur lege nova*“ und erweitert sich deshalb ganz naturgemäß zu der Bedeutung „*non diminuere, detrudere*“. Vgl. pro Font. 11, 23: „*Quorum virtuti . . . fidem . . . inimicitarum suspicio derogavit*“; pro Flacco § 9 „*non quo nationi huic ego unus fidem maxime derogem*“.

in hujusmodi sponsionem, d. h. um eine solche *sponsio*, wie sie Quinctius zu machen gezwungen wurde, zu rechtfertigen.

a me nominis ejus, quod infitatus esset, diem petivit. „*Cum debitum, quod infitatus erat, probassem et se condemnatum iri videret, petiit a me, ut petitionem differrem et diem ei longiorem, qua dissolveret, constituerem*“. Hotomannus.

testes qui haec dicant. „*haec*“ (folgendes) deutet an, daß die Aussagen der Zeugen angegeben werden sollen; es folgt aber etwas anderes. Wir haben also die Figur der *correctio* (Corn. IV, 26, 36; Quint. IX, 1, 30).

ita se graves esse adjuvare. Der Redner will offenbar den Zeugen anheimgeben, zu bedenken, daß ihr Wert für den Prozeß abhängt von ihrer Wahrhaftigkeit; auch wenn sie von der Wahrheit abweichen, würde ihre persönliche Autorität doch nur dazu beitragen, der Wahrheit zum Siege zu helfen. Er spielt mit diesem Gedanken auf die *testium interrogatio* an, die in den Gerichtsverhandlungen auf die Vorträge der Anwälte zu folgen pflegte, und droht, er werde sie dabei schon so in die Enge treiben können, daß auch aus etwaigen unwahren Aussagen die Gerechtigkeit der Sache des Quinctius klar hervorgehen werde. Es ist also der Gedanke des Cicero ein Einschüchterungsversuch der Zeugen des Gegners. Daher hat ohne Zweifel Madvig recht, der (Jahrbücher der klassischen Philologie, tom. 73 p. 119 und *advers. crit.* I p. 89) die handschriftliche Lesart „*ita leves sint*“ als Glossen ansieht zu dem vorhergehenden Satzteil. Weder der Konjunktiv

„ita leves sint“ ist verständlich, da „ita se graves esse“ vorhergeht, noch verlangt der Gedankenzusammenhang den Zusatz.

Cap. XXIV § 76. hoc est vendiderit. Daß diese Worte nicht als unecht anzusehen sind, wie einige Erklärer meinen, hat Jordan bewiesen zu pro Caec. § 27: „malum minaretur, hoc est mortem minaretur“.

ex tot creditoribus **alius**. Die Handschriften bieten hier „aliis“, das Klotz (ann. in Ciceronis Quinctianam, 1862, p. 10) gegen das von Baier vorgeschlagene „alius“ mit folgenden Worten verteidigt: „Quod Baierus contulit § 88 „qua ratione ex tot creditoribus nemo neque tum idem fecerit“, potius confirmat meam rationem quam confutat. Ostendit enim „alius“ ad vocem „nemo“ in ejusmodi locis per se non requiri. Quod autem illo loco „ex tot creditoribus“ non adjecta voce „aliis“ dicitur, hic autem adjungitur, id certam rationem habet. Nam eo loco, de quo nunc agitur, paullo ante Naevii facta erat mentio, ut summo jure diceretur „cur ex tot creditoribus aliis“, id est illis, quos praeter Naevium P. Quinctius habebat“.

L. Sulla dictatore vendente = venire jubente. Sulla war bekanntlich während des ganzen Jahres, in dem die Rede pro Quinctio gehalten ist, Alleinherrscher in Rom. Die Konsuln Decula und Dolabella hatten keine Macht.

edidisti sc. in libello emptionis.

in hereditaria societate = „in ea societate, quae tibi cum P. Quinctio non voluntaria, sed ideo fuerat, quia bona fratris C. Quinctii ad eum hereditate pervenerant“. Manutius.

arbitrabare, „ex eo quod ejus bona ex edicto possedisses“. Manutius. Mit diesem Worte schließt die cap. 23 beginnende zweite Abteilung des zweiten, von der Ediktwidrigkeit der possessio handelnden Hauptteils der Beweisführung. Der Redner hebt zunächst hervor, daß nach Erteilung der missio an Naevius sich die übrigen Gläubiger des Quinctius bei der proscriptio nicht gemeldet hätten und die Güter des Quinctius nicht verkauft seien. Daß dies kein juristisch durchschlagendes Moment war, hat schon Keller: sem. I, p. 178 ff. nachgewiesen. Das Hinzutreten der andern Gläubiger war kein Zwang, und auch Naevius war nicht gesetzlich genötigt, die Güter schon nach 60 Tagen zu verkaufen, sondern konnte sie, wenn er wollte, noch länger in Verwahrung halten. Aber nachdem der Redner eben erst bewiesen hatte, daß durch das Auftreten des Alfenus die Anwendbarkeit der Ediktsbestimmungen auf die von Naevius behauptete possessio bonorum verhindert sei, diente es doch sehr zur Stütze seiner Beweisführung, wenn er jetzt darauf hinweisen

konnte, daß die Verteidigung des Procurators Alfenus nicht nur von Quinctius und seinen Freunden als rechtlich unanfechtbar angesehen sei, sondern auch von allen denen, die als Gläubiger bei der Beschlagnahme und dem sich eventuell anschließenden Verkauf der Güter interessiert sein mußten. Noch verstärkt wurde der Eindruck dieses Arguments durch die Tatsache, daß in dem gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Sponsionsprozeß diese Gläubiger geradezu auf Seite des Quinctius standen (§ 75 und § 88). — Etwas anders steht's mit dem im § 76 vorgebrachten Argument, daß Naevius beim Ankauf der Güter des proskribierten Alfenus den Quinctius zum Geschäftsteilhaber angenommen habe; denn die Gegner konnten leicht entgegen, dies sei zu einer Zeit geschehen, als Naevius und Quinctius in Verhandlung über die Hebung ihrer Streitigkeiten gestanden und sich wieder freundlich genähert hätten, kurz in der Zeit, die Cicero § 30 mit den Worten kennzeichnet: „*condicionibus hunc quoad potest producit*“. Der Redner ist sich ohne Zweifel der Schwäche dieses Arguments nicht unbewußt; denn er berührt es nur obenhin und geht mit wenigen Worten darüber hinweg, es dient ihm im Zusammenhang seiner Argumente mehr zu einer rhetorischen „*insinuatio*“ als zur „*probatio*“.

§ 77. *huic Q. Roscio*. Das „*huic*“ weist darauf hin, daß der berühmte Schauspieler, für den Cicero später die Rede *pro Roscio comoedo* hielt, bei der Gerichtsverhandlung zugegen war.

est cum P. Quinctio = „*est cum eo nupta, habitat cum eo, συνοικεῖ*“. Freigius.

ore durissimo = „*summa impudentia*“. Manutius coll. Ter. Eun. 3, 5, 49; 4, 7, 35.

Cap. XXV § 78. *et alia multa*. Dem et entspricht kein zweites et, sondern das erst nach verschiedenen eingeschobenen Satzteilen folgende „*verum tamen*“. Vgl. Verr. III, 2 § 4 und ad Att. I, 10 § 1.

ut mehercule. „wie er denn in der Tat auch“, nach einer Vermutung von Kloß (praef. zur ed. alt. p. X). Die Handschriften haben „*et mehercule*“.

etenim cum artifex . . . accedat. Das *δξύμορον* erklärt sich durch die bekannte wenig geachtete Stellung der Schauspieler bei den alten Römern. Lesen wir doch in den Dig. lib. III tit. II l. 1 gar: „*Infamia notatur . . . qui artis ludicrae pronunciantive causa in scenam prodierit*“. Vgl. auch Suet. Tib. 35. Wie sehr dennoch gerade Roscius geehrt wurde, bezeugt Cic. pro Rosc. com. 6, 17: „*quem populus Romanus, inquit, meliorem virum quam histrionem esse arbitratur; qui ita dignissimus est scena, propter artifeium, ut dignissimus sit*

curia propter abstinentiam“. Vgl. auch Quint. IX, 3, 86, wo diese Stelle der Quinctiana als Beispiel der rhetorischen „contentio“ angeführt wird.

summum. Daß das deutsche „höchstens“ bei Cicero nicht ad summum, sondern summum heißt, hat zuerst Garatoni nachgewiesen zu pro Mil. c. 5. Vgl. Zumpt zu Verr. II, 52, 129.

§ 79. a. d. V Kal. interc. = 20. Februar. Vgl. Ideler: Handbuch der mathem. und techn. Chronologie II, p. 56 ff.

de jure d. h. „unmittelbar nach der Verhandlung beim Prätor“. Cap. XXVI § 80. exsistant. „Exoriantur tamquam ab inferis excitati“. Passeratius. Vgl. Verr. II, § 94: „an dum ab inferis ipse Malleolus exsistat . . .“; pro Cael. § 34: „exsistat igitur ex hac ipsa familia aliquis ac potissimum Caecus ille“.

hanc causam . . . dicere = die Verteidigung des Naevius in betreff seiner Reise zu den Sebaginiern führen, also nachweisen, daß ein solcher Weg in zwei Tagen zurückgelegt werden könne.

§ 81. de suo fundo a sua familia = „de eo fundo, qui ad eum pro dimidia parte attineret, a servis communibus“. Vgl. § 83 „suorum servorum manibus“.

§ 82. post dies XXX. Wenn es auch ohne Zweifel gewagt erscheint, mit Mommsen (Zeitschrift für Altertumswissenschaft, 1845, p. 1110) diese Worte für ein „ineptum glossema“ zu erklären, weil das folgende gar keine Antwort auf das „quando?“ enthalte, so ist doch auch ihre Verteidigung durch Baiter („tot fere dies ante postulationem Naevius nuntium in Galliam misisse videtur“) unrichtig und ebenso wenig die Erklärung Hotmanns haltbar, der sagt: „Subaudi: quam emissarius Naevii profectus esset. Et accipe dictum *ὑπερβολικῶς* pro „diebus compluribus“ ut infra § 88 dicit, cum haec eadem aliis verbis iterat: Sex. Naevium diebus compluribus ante possessionem misisse“; denn es ist doch kaum denkbar, daß Cicero die complures dies des § 88 hier im § 82 mit dem im römischen Konkurs- bez. Kontumazialverfahren eine bestimmte Rolle spielenden Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet habe. Auch Luterbachers Auffassung der Stelle befriedigt nicht, der (Zeitschr. für Gymn., 1883, Jahresbericht S. 31) sagt: „Sie (die Zahl 30) beruht auf der Rechnung, daß zur Zurücklegung eines Weges von 700 Meilen eine Reise von 28 Tagemärschen zu 25 Meilen, d. h. ein Monat erforderlich sei, und Cicero vergißt wohl dabei, daß Quinctius den nämlichen Weg in höchstens 24 Tagen zurückgelegt hatte“. Man überlege doch folgendes: Quinctius reist am 27. Januar von Rom ab nach Gallien (vgl. zu § 24) und wurde unterwegs bei Vada Volaterrana von Publizius gesehen.

Da Vada Volaterrana ca. 180 milia passum von Rom entfernt ist, so kann das frühestens 4 Tage später (2. Februar) geschehen sein, wenn Quinctius, wie wir wohl annehmen dürfen, die allergrößte Eile hatte. Publizius hat dann, wieder die höchste Eile vorausgesetzt, dem Naevius in Rom die Mitteilung gemacht frühestens am 7. Februar. Jetzt, nicht früher, beschließt Naevius, gegen Quinctius mit der *missio* vorzugehen, und sendet, da er seiner Sache sicher zu sein glaubt, sofort einen Eilboten ab, der den inzwischen in Gallien nach einer sehr eiligen Reise angekommenen und in seinem Interesse auf dem Sozietätsgrundstück tätigen Quinctius am 23. Februar (pr. Kal. interc. § 79) auf Grund des Missionsdekrets ausweist. Die *missio* auf Grund seiner Rechnungsbücher und Verschmämmnis eines angeblich am 5. Februar (§ 57) abgeschlossenen *Radimonium*s zu erlangen, gelingt dem Naevius nach § 79 am 20. Februar. Die 12 bis 13 Tage wird er nötig gehabt haben, um sich das erforderliche Dokument über die Verschmämmnis des *Radimonium*s zu verschaffen (§ 25) und den Prätor an seinem Sprechtag mit seinem Anliegen anzugehen. Nur diese 12 bis 13 Tage, die § 88 dies *complures* genannt werden, kann Cicero hier § 82 im Auge haben. Wie er aber dazu gekommen sein soll, diese 12 bis 13 Tage als dies XXX zu bezeichnen, ist absolut unerklärbar, auch ein rhetorischer Grund ist nicht zu denken, zumal da die 30 Tage ein im Konkursrecht besonders wichtiger Zeitraum sind. Demnach steckt hier ein *mondum* im Archetypus. Es ist sicherlich zu setzen: *post dies XII* oder *post dies XIII*.

ex ipsius decreto, d. h. nach dem Dekret, durch welches der Procurator gezwungen werden sollte, sich der Gepflogenheit einer procuratorischen *satisdatio* zu fügen (vgl. zu § 29).

§ 83. *vellet — voluisset*. *Conditionales imperfectum* und *plusq.* im gleichen Sinne gebraucht. Vgl. Reifig: *Lat. Sprachwissenschaft*, p. 522 ff.

de cuiusquam vita. „*Videtur Naevius in Quinctii vitam invehi solitus*“. Manutius. Vgl. § 59, aus welcher Stelle auf den vermutlichen Inhalt dieser Invektiven sich schließen läßt.

si in possessionem misisses = „*si delegasses in Galliam ad fundum possidendum*“. Passeratius.

§ 84. *sponsione vicerim*. Während *sponsionem vincere* von dem gesagt wird, der durch eine *sponsio* herausgefordert ist, also dem Beklagten, kann *sponsione vincere* nur der Herausforderer selbst, d. h. derjenige, welcher im *Sponsionsprozeß* als Ankläger auftritt, hier also Quinctius.

Es herrscht unter den juristischen Bearbeitern der Rede eine große Meinungsverschiedenheit, ob der zweite Teil bis zum Schluß des Kapitels 27, also bis zu der großen Lücke sich erstrecke, die nach Kapitel 27 in den Handschriften sich findet, oder ob schon einige Paragraphen vorher der dritte Teil der Rede beginne. Rau: dissert. *juridicia* über Ciceros Rede pro Quinctio, p. 29, Hartmann: Über das römische Kontumazialverfahren, p. 17, und E. Costa: *Le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone*, p. 13, sind der Meinung, der dritte Teil beginne schon § 77 oder wenigstens mit dem Kapitel 27, weil Cicero in diesen Paragraphen bis zur Lücke des § 85 nicht mehr nachzuweisen suche, daß Naevius die Güter nicht habe in Besitz nehmen können, was das Thema des zweiten Teiles sei, sondern daß er sie nicht besessen habe, was er in der *partitio* § 36 als die Aufgabe des dritten Teiles bezeichne. Aber es macht doch Keller: *sem. I*, p. 192 ff. ohne Zweifel mit Recht darauf aufmerksam, daß § 36 in den Worten der *Partitio*: „*Ostendam primum causam non fuisse, cur a praetore postulares, ut bona possidēres, deinde ex edicto possidere non potuisse, postremo non possedissem*“ wir durch nichts genötigt sind, den Ton beim zweiten Punkt auf das „*non potuisse*“ zu legen, sondern ebenso gut die Worte „*ex edicto*“ als das Motiv des zweiten Teiles ansehen können. In der Tat sagt Cicero in der *argumentatio* des zweiten Teiles bald „*non potuisse possidere*“, bald „*non possedissem*“ (vgl. besonders § 64 „*eius bona recte possideri posse*“ und Kapitel 22 Ende „*ex edicto te bona non possedissem concedas*“), hebt die Worte „*ex edicto*“ nicht nur mehrfach in der *argumentatio*, sondern auch in der *propositio* des zweiten Teiles stark hervor (§ 60: „*Attende nunc ex edicto praetoris bona P. Quinctii possideri nullo modo potuisse*“), beschäftigt sich von § 77 bis zur großen Lücke gar nicht mit dem *factum* der *possessio*, sondern sucht nur das *Ediktwidrige* derselben nachzuweisen und beginnt § 89 die *recapitulatio* des dritten Teiles mit den Worten „*omnino autem bona possessa non esse constitui*“, nach dem er den ganzen Inhalt von § 77 bis § 85 schon absolviert hat. Auch würde Cicero, der in dieser Rede die Manier des Hortensius nachahmen will (§ 35), den Übergang zum dritten Teil, wenn er ihn § 77 oder § 84 hätte beginnen wollen, sicherlich ebenso deutlich markiert haben, wie den Übergang zum zweiten Teil § 60: „*Docui quod primum pollicitus sum etc.*“ Aus diesen Gründen nehmen wir mit Keller an, daß der ganze dritte Teil ausgefallen ist und die §§ 77—85 (bis zur Lücke) noch zum zweiten Teil gehören. So weit die Disposition der Rede.

Was nun die Beweisführung der §§ 77—85 anlangt, so ist zu beachten, daß Cicero hier die Frage erörtert, wie Naevius bei der Besitzergreifung sich verhalten habe. Zunächst führt er §§ 77—83 aus, daß Naevius schon mehrere Tage vor Erlangung der *missio* Maßregeln zur Besitzergreifung getroffen haben müsse. Aber nach dem Recht durfte er Besitz ergreifen, sobald er das Missionsdekret des Prätors in der Tasche hatte, und er hatte in der Tat die Besitzergreifung erst nach dem Missionsdekret ausgeführt; wie er es angefangen hatte, so schnell zu seinem Ziele zu gelangen, war juristisch offenbar einerlei. Dann macht der Redner § 84 und 85 geltend, daß nach einem prätorischen Edikt es nicht gestattet sei, den Besitzer auszuweisen, und folgert daraus, daß die *possessio* des Naevius, weil er dies getan habe, nicht ediktmäßig gewesen sei. Die Zuversichtlichkeit, mit der Cicero dieses Argument vorträgt, hat etwas Bestechendes und deshalb auch dem letzten juristischen Bearbeiter der Rede imponiert, E. Costa, der meint, wenn dem Cicero dieser Beweis gelinge, so sei „Nevio per certo fuori dell' editto. E che la prova dovesse esser sicura, stentiamo a dubitare di fronte a quella tanto recisa e insistente affermazione“. Aber in Wirklichkeit folgt doch aus dem, was der Redner vorbringt, nur das eine, daß Naevius bei der Besitzergreifung nicht korrekt verfahren hatte, und daß Quinctius ihn hätte deshalb verklagen können. Die Ciceronische Argumentation „*qui ex edicto bona possedit, is dominum de bonis detrudere non debet. Detrusit autem Naevius. Ergo non ex edicto possedit*“ ist ein so offenkundiges Sophisma, daß wir das Kapitel 27 zu denjenigen Stellen zählen müssen, die dem Vorwurf der juristischen Rabulistik einen Schein der Berechtigung geben. Zu erklären und in gewissem Sinne zu verteidigen ist nämlich das Verhalten Ciceros nur dadurch, daß wir erwägen, wie sehr nicht nur das *docere*, sondern auch das *conciliare* und *movere* nach den Grundsätzen der antiken Rhetorik Pflicht des Redners war und zur Erfüllung dieser Aufgaben das Verfahren des Naevius allerdings gar trefflich ausgenutzt werden konnte; denn das Wagnis des Naevius, die Besitzergreifung vor Erlangung der *missio* einzuleiten, ließ sich, wenn die gewaltsame Entfernung des Quinctius hinzukam, leicht als ein Zeugnis der Schlechtigkeit des Gegners ausmalen. Der Redner ist sich dieser Sachlage augenscheinlich auch wohl bewußt. Wir finden keinerlei Art von logischer Demonstration, wohl aber alle möglichen auf das *delectare* und *movere* berechneten Figuren der *elocutio*. Dahin gehört zunächst die *digressio* §§ 77 und 78, in der er sein Gespräch mit Roscius erzählt. Indem er hier sich selbst als ein Muster von Zurückhaltung und Bescheidenheit hinstellt (besonders

§ 77: „diffidebam mehercule etc.“), allerlei Witze und Scherze einschlicht (§ 77 „mihi videri ore durissimo esse etc.“, § 78 „ut solus dignus videretur etc.“), durch die Anafoluthie und sermocinatio § 78 eine heitere Stimmung der Zuhörer zu erregen sucht, bereitet er die § 79 folgende pathetische Apostrophe an Naevius vor, die durch repetitio („volo audire . . . volo inauditum facinus etc.“, „pudet dicere . . . nequiquam pudet“), Ironie („pudet dicere; intellego“) und dergl. sich § 80 in einer Häufung kleiner Sätze zum *σαοκασμός* steigert und in den Kapiteln 26 und 27 in eine leidenschaftliche Durchhechelung des Gegners übergeht. Aber wenn wir bedenken, daß Hortensius die Eile und Gewaltfameit, mit der Naevius verfuhr, doch leicht dadurch motivieren konnte, daß er nachwies, er habe fürchten müssen, Quinctius werde in Gallien sofort nach seiner Ankunft in derselben Weise, wie Naevius selbst, sich durch Verauktionierung eines Teils der Güter schadlos zu halten suchen, und daß sich das Auftreten des Flaccus, auf das sich Cicero § 28 beruft, leicht mit dessen Nichtkenntnis der *possessio* erklären ließ, so müssen wir doch zugeben, daß der Redner hier den Glanz seiner Beredsamkeit an unrechter Stelle entfaltet hat und gegen die Lehre sündigt, die er selbst gibt *de or. II* § 205: „Neque parvis in rebus adhibendae sunt hae dicendi faces neque ita animatis hominibus, ut nihil ad eorum mentes oratione flectendas proficere possimus, ne aut irrisione aut odio digni putemur, si aut tragoedias agamus in nugis aut convellere adoriamur ea, quae non possint commoveri“. Vgl. auch *Quint. VI*, 2, 26. Wir sehen eben auch an dieser Stelle, daß sich Cicero noch auf der ersten Stufe seiner glänzenden Rednerlaufbahn befindet, in der er sich des falschen Pathos noch zu wenig enthält und noch ganz und gar jenes *genus dicendi Asianum* anwendet, von dem er selbst sagt *Brut. § 325*: „Genus Asianum adulescentiae magis concessum quam senectuti“.

Cap. XXVIII. Mit dem Schluß des zweiten Teiles und dem ganzen dritten Teil der *argumentatio* ist auch der Anfang der *conclusio* verloren gegangen; denn die Worte „Naevium ne appellasse quidem etc.“ gehören schon zur *recapitulatio*.

§ 85. *omnia iudicia difficillima*, eine rhetorische Hyperbel. Im Sinne hat der Redner natürlich nur das *iudicium de sponsione*. Vgl. zu § 44 „ut facilius iudicium sit“.

si quid peteret, sc. Quinctius, das vielleicht einzufügen ist; denn der Sinn ist: An dieser Stelle meiner Beweisführung habe ich den Vorschlag gemacht, falls er (Naevius) Geld einlagen wolle, so werde P. Quinctius für Ausführung des Urteilspruches Kaution leisten, wenn

nur er selbst, für den Fall, daß Quinctius etwas einzuflagen habe, sich auf eine gleiche Bedingung einlasse.

§ 86. *bona possideri* ist hier gesetzt statt *bonorum possessio* wegen des vorhergehenden Genetivs. Die Konstruktion von *postulare* mit dem Infinitiv oder *acc. e. inf.* gehört sonst der älteren Latinität an und findet sich bei Cicero wohl nur in den Briefen; vgl. *ad fam.* V, 14, 2: „*Sollicitudines, quas levare tua te prudentia postulat*“.

solum vertisse. „*Tertiam partem utpote Quinctio vivo supervacaneam praetermittit: Cui heres non exstabit*“. Hotomannus.

§ 87. *quod contra*. Vgl. *pro Mur.* 4, 9; *Phil.* II, 8, 18; *Or.* 10, 34.

judicio pati. Vgl. zu § 63 „*pati*“.

jus ereptum = „*ademptam usitatam agendi facultatem*“. Passeratius.

tum tantummodo i. e. eo tempore, quo Naevius cum Alfeno pugnabat.

Cap. XXIX § 88. *pugnant i. e. studio suo causam Quinctii probent*. Es sind teilweise dieselben Leute, von denen es § 75 heißt: *quibuscum ratio huic aut est aut fuit*. Aus beiden Stellen geht hervor, daß ein Teil der Gläubiger des Quinctius bei der Gerichtsverhandlung wirklich zugegen war, was von Cicero geschickt zugunsten des Quinctius ausgenutzt wird.

quo modo nunc intendit. „*Ut quidem nunc agit in Quinctium*“. Manutius coll. *ad Att.* XIII, 2: „*quo modo nunc est, pedem ubi ponat in suo, non habet*“, *ad Qu. fr.* II, 2: „*quo modo res se habet, non est facillima*“, *de or.* II, 32: „*quo modo nunc se istorum artes habent, pertimescenda est multitudo causarum*“.

ne in vivorum quidem numero etc. Diese von Manutius und anderen älteren Herausgebern unrichtig erklärte Stelle enthält dieselbe rhetorische *amplificatio* wie § 49: „*is non modo ex numero vivorum exturbatur etc.*“; denn der Sinn ist: Naevius beweist durch sein jetziges Gebaren, d. h. durch die hartnäckige Behauptung, Quinctius habe 30 Tage lang die Beschlagnahme seiner Güter sich gefallen lassen und müsse deshalb *satisfactio judicatum solvi* leisten, daß nach seiner Meinung Quinctius damals, d. h. gerade zu derselben Zeit, als er ihn (beim Ankauf der Güter des proskribierten Alfenus) als Geschäftsteilnehmer annahm, sich in einer trostlosen Lage befunden habe (wegen der *intamia*).

diebus compluribus, höchstens 13 Tage. Vgl. zu § 82 „*post dies XXX*“.

§ 89. in quo constitit = an dieser Stelle meiner Beweisführung wurde festgestellt.

omnino autem. Wie § 86 mit den Worten „ex edicto autem“ die Refapitulation des zweiten Teils der argumentatio begonnen wurde, so wird hier mit derselben Partikel autem die zusammenfassende Wiederholung des dritten Teils eingeleitet. Übrigens ist omnino eine Konjektur Hotmanns, die Handschriften haben omnia, was unhaltbar ist, „quia quod Naevius dicitur partem tantum bonorum, non omnia bona possedisse, non quasi finis est, qui huic disputationi proponatur, sed argumentum modo, quo, extrinsecus demum assumpta juris quadam sponsonisque ratione, illud conficiatur, omnino bona possessa non esse; — quam ipsam rei summam illis verbis enunciari sequentia manifestissime declarant“ (Keller: Sem. I, p. 198). Über die häufige Verwechslung von omnia und omnino vgl. den app. crit. bei Baier p. 58, 25 (ed. Orelliana II vol. II).

quae teneri et possideri possint. „Tenere dicitur quae quis naturaliter accepit, possidere quae civiliter, animo et corpore; ex quo etiam quaedam tenere dicimur, quae non possidemus, quaedam etiam possidere quae non tenemus. Itaque rem aut nobis commendatam aut apud nos depositam tenere dicimur, non possidere.“ Hotomannus coll. Dig. lib. **XLI** tit. 2, l. 3: „usum autem et fructum et ceteras servitutes magis tenemus quam possidemus“.

ne aspirarit quidem. „Non modo non accesserit, sed ne accedere quidem voluerit“. Manutius coll. div. in Caec. 5, 20 et Brut. 21, 84. Genaueres über den Ausdruck findet sich bei Jordan zu pro Caec. § 39: „Aspirandi verbum, ubi accedere significat, apud Ciceronem in negativis tantum enunciationibus aut interrogativis, quae negativam vim habent, reperitur. Nam cum significet „spiritu quasi tantum attingere i. e. vix ac ne vix quidem attingere“, consentaneum est hoc verbum ad eas potius res accommodari, ad quas non accedimus, sed spiritu tantum attingere studemus, quam ad eas, quas vere assequimur. Explicat significationem hujus verbi Pseudo-Asconius ad div. in Caec. 5, 20: „Accedere“, inquit, „est proximum fieri, aspirare in eam partem, qua quid quaesitum est, vultum et oculos ac spiritum oris advertere“.

prohibitum quievisse hat Müller geschrieben nach Madv. Advers. crit. II p. 195, die Handschriften haben „prohibitum fuisse; quievisse“. Da aber eine starke Hervorhebung der hier berührten Tatsachen (vgl. § 61) gerade gut in den Zusammenhang paßt, so ist kein Grund vorhanden, die handschriftliche Lesart zu verändern.

§ 90. omnes eiectos non esse. Das non ist eine Konjektur von Klotz, in den Handschriften fehlt es. Aber die Stellung des non ist unsicher; da der Teil der Beweisführung, auf welchen sich die Worte beziehen, ausgefallen ist, so kann auch die von Vaiter aufgenommene Vulgata „non omnes eiectos esse“ verteidigt werden.

Mit den Worten „eiectos non esse“ schließt die § 89 bei dem Satze „omnino autem bona possessa non esse constitui“ begonnene recapitulatio des bis auf ein § 85 eingereichtes längeres Zitat des Jul. Severianus verloren gegangenen dritten Teils der argumentatio ab. Wir wissen aus der partitio, daß der Redner in diesem dritten Teil das Faktum der possessio bestreiten wollte, und ersehen nun aus den Worten der Recapitulation, daß Quinctius in Rom ein Haus hatte, dessen Besitznahme dem Naevius niemals in den Sinn gekommen war, daß dem Quinctius der Besitz mehrerer Grundstücke in Gallien niemals bestritten wurde, daß viele seiner Sklaven dort unbehelligt blieben; ja nach dem Zitat des Severian „si quis unum aliquem fundum etc.“ dürfen wir annehmen, daß Naevius im Grunde nur ein Grundstück des Quinctius beschlagnahmt hatte; denn schwerlich hätte Cicero diese Dinge behauptet, wenn sie leicht als unzutreffend hätten nachgewiesen werden können. Demnach war die Besetzung der Güter des Quinctius außerordentlich unvollständig, so daß in der Tat das Faktum der possessio wohl in Frage gestellt werden konnte. Allerdings meinen Keller (sem. I, p. 188 ff.) und Frei („Der Rechtsstreit c.“ p. 37), daß alles, was Cicero vorbringe, juristisch wertlos sei. Frei drückt seine Meinung drastisch folgendermaßen aus: „Dem Zwecke und der Bedeutung der possessio gemäß soll der Gläubiger die Güter des Schuldners in ihrer Gesamtheit so besitzen, daß er dieselben hüten und unausgesetzt ein wachames Auge auf dieselben haben kann; er braucht deswegen nicht jeden Sklaven hinter Schloß und Riegel, jeden Besenstiel in der Hand und jedes Grundstück mit Mannschaft besetzt zu halten“, und Keller sucht (p. 71 und 189) dieselbe Ansicht durch Stellen aus den Digesten zu stützen. Aber wie sehr wir auch geneigt sind, für das Rechtsgeschäft der possessio bonorum die liberalsten Grundsätze anzuerkennen (zumal da wir nicht wissen, auf welche Gesetze oder welchen Usus Cicero seinen Satz § 89 „quod bonorum possessio spectetur non in aliqua parte, sed in universa“ stützt), so ist es doch mehr als zweifelhaft, daß es sich bei dem Vollzug der missio in bona nur, um mit Costa zu reden, um eine „facoltà“ und gar nicht um eine „doverosa necessità“ gehandelt hat, d. h. daß nach römischem Recht der in bona missus, der doch custodiae causa die Güter sämtlich in Beschlag nehmen und durch

proscriptio als beschlagnahmt kennzeichnen mußte, bei dieser possessio mit einer solchen Nonchalance verfahren durfte, wie das Naevius nach Ciceros Darstellung getan hatte; denn es ist doch in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der debitor im Besitz seiner Güter fast ganz unbehelligt bleiben durfte; es wäre ja dadurch das ganze Missionsrecht sinnlos geworden. Demnach hängt doch wohl die Beurteilung der Ciceronischen Beweisführung von der Entscheidung der Frage ab, ob es wirklich richtig sei, was Keller sagt p. 24: „bona maiorem partem possederat (Naevius), quin etiam usque ad hunc diem possidebat eamque possessionem bonorum . . . salvam atque integram perpetuo conservaverat“. Keller sucht diese Behauptung zu stützen durch Hinweis auf § 98: „cum illum in suis paternis bonis dominari videret (Quinctius), ipse filiae nubili dotem conficere non posset“. Aber hiergegen bemerkt schon Hartmann: Über das römische Kontumazialverfahren p. 12 not. 8 mit vollem Recht, daß diese Äußerungen über die dos und die bona paterna am Ende der auf Erregung des Mitleids nach den Vorschriften der Rhetorik berechneten conclusio keinerlei Beweiskraft hätten, zumal da sonst nirgends in der Rede derartiges erwähnt werde, nicht einmal an den Stellen, wo das Elend des von der missio Heimgesuchten und die Grausamkeit des Gegners mit leuchtenden Farben ausgemalt werde. Vgl. außerdem zu § 98 „filiae nubili“. Hartmann hätte noch hinzufügen können, daß selbst in der conclusio, in demselben § 98 nur von einem Grundstück die Rede ist, aus dem Quinctius ausgewiesen sei („e fundo ornatissimo eiectus“). Demnach können wir den ganzen Hergang der Dinge uns kaum anders als folgendermaßen vorstellen: Nachdem Naevius sich das auf die Iden des Septembers festgesetzte vadimonium hatte abbringen lassen, war nicht bloß die Evidenzmäßigkeit seiner possessio in Frage gestellt, sondern auch die possessio selbst im wesentlichen gehindert. Denn hätte er wirklich das Vermögen des Quinctius in belangreichem Maße in Besitz gehabt, so brauchte er ihn nicht 1½ Jahr mit allerlei Einigungsvorschlägen hinzuhalten (condicionibus producere § 30); ja bei dem Charakter des P. Quinctius, der uns im Gegensatz zu seinem verstorbenen Bruder Cajus als sorgsam geschildert wird, ist gar nicht anzunehmen, daß er die gesetzlichen 30 Tage hätte unbenutzt verstreichen lassen, wenn er im Besitz seiner Güter irgendwie wesentlich behelligt worden wäre. Nur eins hatte Naevius wirklich durchgesetzt, die Ausweisung des Quinctius aus dem gemeinsamen gallischen Grundstück, und Quinctius hatte sich vorläufig gefügt, weil er in dem gerade jetzt beginnenden Bürgerkriege, der auch dem Mfenus die Nchtung brachte, gegen den

schleunigt zur Partei Sullas übergegangenen Naevius nicht vorzugehen wagte. Aber gerade diese Tatsache der gelungenen Ausweisung aus dem gallischen Grundstück wurde nun von Naevius bei dem ihm günstig gesinnten Prätor Dolabella vorgebracht, um seine Forderung zu begründen, Quinctius müsse als *persona suspecta* die gesetzliche *satisfactio iudicatum solvi* leisten, weil seine Güter infolge erlangter *missio* 30 Tage in Beschlag gehalten seien. Da es dem Quinctius nicht in den Sinn gekommen war, nach dem *Badimonium* der Iden des Septembers noch an etwaige Wirkungen der früheren *missio* zu denken, so klagte er gewaltig über die Ungerechtigkeit des Naevius und des Dolabella, wie das die Rede des Cicero deutlich genug erkennen läßt. Aber in der Tat war doch Naevius verhindert gewesen, den größeren Teil der Güter des Quinctius in Beschlag zu nehmen, weil er nur ein Grundstück besetzt hatte, nicht aber die andern Grundstücke und das Haus des Quinctius — Gegenstände, die doch ohne Zweifel ein Mann besetzt haben muß, der behaupten will, er habe die Güter des Gegners beschlagnahmt. Demnach befindet sich Keller im Irrtum mit seiner Meinung, Naevius habe die Güter des Quinctius zum größeren Teil in Besitz gehabt, Cicero behauptet mit Recht, der besetzte Teil sei so gering gewesen, daß von einer wirklich ausgeführten *possessio* keine Rede sein könne, und bringt demnach im dritten Teil gerade eine recht wichtige Stütze seiner Beweisführung vor. Er verfährt offenbar im zweiten und dritten Teil seiner *argumentatio*, die für das *docere* und *probare* hauptsächlich in Betracht kommen, ganz nach den Regeln der antiken Rhetoren, die verlangen, daß man seine *argumentatio* mit wichtigen und beweiskräftigen Gründen beginnen und schließen, das weniger Wichtige aber in die Mitte nehmen solle. Vgl. *de or.* II § 314: „*si qua erunt mediocria, in mediam turbam atque in gregem coniciantur*“.

§ 93. *ad voluntatem sc. hominum.* Vgl. *Parad.* V, 2, 39: „*loquitur ad voluntatem, quidquid denunciatum est, facit*“.

§ 94. *non usque eo tamen, sc. superiora esse sentit.*

Galloni, eines damals berühmten Schlemmers; vgl. *Hor. sat.* II, 2, 47; *Cic. de fin.* II, 8, 24; *Macrob. Saturn.* II, 12.

quod in illo non fuit, sc. in Gallonio.

Sex. Naevius — Naevio — Naevi . . . die Figur der *conversio* nach *Corn.* IV, 13.

§ 95. *cuius vox in praeconio quaestu prostitit.* *Rlog* (annot. in *or. Quinct.* p. 13) vermutet „*cui vox in praeconio quaestum praestitit*“, weil man nicht sagen könne „*vox in quaestu prostat*“. Aber die *Synecdoche* ist wohl kaum minder kühn, als

Ovid. Pont. II, 3, 20: „Illud amicitiae venerabile numen Prostat et in quaestu pro meretrice sedet“. Auch paßt das sarkastische Verbum *prostare* gerade recht in den Zusammenhang und bildet einen passenden Gegensatz zu dem vorhergehenden „*honesto viro*“. Wenn aber Klotz recht hat mit seiner Behauptung, ein Adjektiv „*praeconius*“ existiere nicht, sondern nur ein Substantiv „*praeconium*“, so dürfte die leichte Änderung „*praeconis*“ statt „*praeconio*“ vorzuziehen sein.

§ 96. *atque adeo ne unde arbitrato quidem suo postulare*. Cicero meint, wenn Quinctius die Einsetzung eines Gerichts vom Prätor nicht erreichen konnte, so hätte er doch wenigstens die Möglichkeit haben müssen, einen derartigen Antrag zu stellen; aber auch diese Möglichkeit habe ihm der Prätor abgeschnitten, denn „*advocatos Quinctii acerrime summoveri curavit* (§ 31)“. Es enthält also der Ausdruck eine Anspielung auf das Bemühen des Quinctius, entweder Verzicht auf die verlangte *satisfatio iudicatum solvi* oder Anordnung einer beiderseitigen Sicherstellung durchzusetzen.

sed ne amicos quidem Sex. Naevii, natürlich besonders Hortensius und Philippus. Zu ergänzen ist nach dem Zusammenhang der Gedanken „*invenire potuit, a quibus jus impetraret*“. Aber das Verbum *invenire* ist nicht recht passend, namentlich da unmittelbar folgt „*quorum saepe et diu ad pedes jacuit stratus*“. Es ist daher wahrscheinlich *commovere potuit* oder etwas Ähnliches nach „*sibi imponerent*“ ausgefallen.

aut jure contenderent aut injuriam sine ignominia sibi imponerent. *Jure contendissent, si sine satisfatione iudicium de re fieri voluissent; sine ignominia injuriam imposuissent, si utrumque inter se satisfacere concessissent*. Denn nach Ansicht des Quinctius lag in der zweiten Alternative schon ein gewisses Unrecht, weil auch die freiwillige Stipulation unnötig schien, aber es wurde doch die *ignominia* vermieden, die er sich zuzog, wenn er allein gezwungen wurde, *satisfatio iudicatum solvi* zu leisten.

§ 97. *per ipsius conjugem et liberos*. Vgl. § 16: „*nam P. Quinctii consobrinam habet in matrimonio Naevius et ex ea liberos*“.

§ 98. *paternis bonis*. Obgleich in der ganzen Rede immer nur hauptsächlich die Güter berücksichtigt werden, die P. Quinctius von seinem Bruder geerbt hatte und zusammen mit dessen *socius* Naevius besaß, und von den Privatgütern des P. Quinctius der Redner ausdrücklich immer behauptet, daß sie nicht beschlagnahmt seien, so redet er hier doch nicht von *bonis fraternis*, was Manuz vermißt, sondern

absichtlich bezeichnet er die Güter als angestammte, *paterna*, weil dieser Ausdruck hier in der *peroratio*, wo es auf Erregung des Mitleids ankommt, passender ist.

filiae núbili. Vermutlich hat P. Quinctius gerade zur Zeit des Sponsionsprozesses mit Naevius Gelegenheit gehabt, seine Tochter gut zu verheiraten, aber die Sache kam nicht zustande, weil der Reflektant wegen der Unsicherheit des Prozeßausgangs und der eventuell drohenden *infamia* des Quinctius bedenklich geworden war. So ist dieser Ausdruck zu erklären, nicht etwa durch die Annahme, das Vermögen des Quinctius sei so sehr gemindert worden, daß er seine Tochter nicht angemessen hätte ausstatten können; das hätte Cicero sicherlich nicht unerwähnt gelassen, als er von der Grausamkeit des Naevius redete. Der Ausdruck „*conficere non posse*“ ist auf das Mitleid der Zuhörer berechnet.

Die Kapitel 29—31 enthalten den Epilog der Rede, der ganz nach den Regeln der antiken Rhetoren ausgearbeitet ist. Aristot. *rhet.* III, 19 unterscheidet vier Teile des Epilogs, andere, wie Corn. II, 30, 47 und Cic. *de inv.* I, 52, 98 nur drei; aber am besten nehmen wir zwei Teile an mit Quint., der (VIII *prooem.* 11) als Aufgabe des Epilogs bezeichnet, *ut memoria reficiatur et animi moveantur*; ebenso teilt auch Cic. *part. or.* 15, 32 den Epilog in zwei Teile, die *enumeratio* und *amplificatio*. Die *enumeratio* oder Refapitulation ist in unserer Rede verhältnismäßig lang, weil sehr viele Einzelheiten behandelt sind, so daß wir fast die Figur der *frequentatio* haben, die Corn. IV, 41 eine „*vehemens exornatio et in coniecturali constitutione causae ferme semper necessaria*“ nennt. Wichtiger aber ist der zweite Teil des Epilogs, die *commiseratio*. Vgl. Cic. *de or.* II § 332. Wie überall, so zeigt sich Cicero auch in der *Quinctiana* in diesem Punkte als ein „*summus tractandorum animorum artifex*“. Er weiß die Lage des Quinctius in hohem Grade als bemitleidenswert hinzustellen und das Gebaren des Gegners in einer Weise zu brandmarken, daß der Eindruck seiner Rede ein gewaltiger gewesen sein muß. Man achte besonders auf die prächtigen Metaphern §§ 92 und 93, die *ἀναφοαί* § 93, die Häufung der Fragen § 94, die *ἐπαναφοαί* §§ 94, 97, 98, die *contentio* § 97, die mit Gemeinplätzen ausgestattete *gradatio* § 85 und dergl.

Was nun das Gesamturteil über die Rede anlangt, so dürfte folgendes als Ergebnis der bisherigen Erörterungen festzustellen sein. Das die §§ 1—11 umfassende *exordium* enthält einen durchaus passenden Gedankengang, ist aber in bezug auf die *elocutio* nicht ruhig und

leidenschaftlos gehalten. Die sich anschließende narratio (§§ 11—32) ist klar, deutlich und angemessen, aber auch hier geht der Redner mehrere Male da, wo sich Gelegenheit bietet, den Gegner durchzuhecheln, über das erforderliche Maß der Leidenschaft hinaus. Dann folgt § 33 und § 34 ein Supplement der narratio, eine sog. *ἀναρέωσις*, worin zusammenfassend der besondere Charakter des Gerichts zum Ausdruck gebracht wird. Der folgende Paragraph bildet nebst dem Schluß von § 34 einen durchaus angemessenen Übergang zum ausführenden Teil. Die partitio desselben (§ 36) ist insofern fehlerhaft, als der ganze erste Teil der dann folgenden argumentatio (§ 37—59) streng genommen nicht zur Ausführung des Themas „negamus te bona P. Quinctii, Sex. Naevi, possedissee ex edicto praetoris“ gehört, weil er nur einen vorbereitenden Charakter hat, und außerdem logisch schwach ist; denn weder beweist Cicero mit klaren Gründen, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei, noch macht er plausibel, daß er ein vadimonium nicht versäumt habe, wenn auch diese zweite Unterabteilung des ersten Teils günstiger zu beurteilen ist, als es manche Erklärer tun. Im übrigen beweist die elocutio dieses ganzen ersten Teils, daß es ihm in demselben mehr um das *movere* als um das *docere* zu tun ist. — Der zweite Teil der argumentatio, in dem Cicero das Ediktmäßige der possessio bestreitet, erstreckt sich von § 60 bis zur großen Lücke § 85 und zerfällt in drei Unterabteilungen. Die erste derselben, in der er nachweisen will, daß Quinctius abwesend richtig verteidigt sei (cap. 19—22), enthält eine so klare und beweiskräftige Begründung, daß wir schon auf Grund dieser Ausführung den Sieg des Quinctius annehmen müssen und kein Bedenken tragen, die Bemerkung des Valerius Maximus (VIII, 2, 2), daß C. Aquilius, „adhibitis in consilium principibus civitatis“ einmal über eine interessante Stipulation entschieden habe, gerade auf unseren Sponsionsprozeß des Quinctius zu beziehen; denn diese verwickelte Sache hat ohne Zweifel die juristische und publizistische Welt des damaligen Roms gewaltig aufgeregt. Die zweite Unterabteilung, in der Cicero darauf hinweist, daß die übrigen Gläubiger des Quinctius nicht zusammengekommen seien und die Güter nicht verkauft seien, auch nebenbei erwähnt, daß Quinctius beim Ankauf der Güter des geächteten Alfenus von Naevius als Geschäftsgenosse angenommen sei (cap. 23 — § 76), enthält zwar nach dem strengen Recht kein beweiskräftiges Moment, dient aber doch sehr zur Stütze des Vorhergehenden. Die dritte Unterabteilung dagegen, worin der Redner sehr heftig gegen Naevius loszieht, weil er mehrere Tage vor Erlangung der *missio* Maßregeln zur Besitzergreifung des gallischen Landes ergriffen und den Quinctius aus dem

gemeinsamen Besitztum ausgewiesen habe, ist wegen der trügerischen Begründung und des falschen Pathos der schwächste Teil der ganzen Rede. — Im dritten Hauptteil der *argumentatio*, der vollständig verloren gegangen, aber aus der *enumeratio* des Epilogs in seinen Grundzügen inhaltlich wiederherzustellen ist, wird vom Redner das Faktum der *possessio* in Abrede gestellt. Dieser Teil ist keineswegs haltlos und verkehrt gewesen, wie einige Erklärer meinen, sondern hat im Gegenteil sehr wichtige Punkte von unleugbarer Beweisraft enthalten, so daß die Disposition der beiden wichtigsten Teile (des zweiten und dritten) als sehr geschickt bezeichnet werden muß. — Die *conclusio* endlich entspricht ganz den Regeln der Rhetoren.

Die erwähnten Schwächen der *Quinctiana* sind ohne Zweifel in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Cicero als Jüngling allzusehr des Hortensius' „*in digitos diducta oratio*“ nachzuahmen strebt, während er später mehr nach der Regel handelt, die er selbst gibt *de or. II, 177*: „*Interpuncta argumentorum plerumque oculos, ne quis ea numerare possit, ut re distinguantur, verbis conclusa esse videantur*“. Aber auch die *elocutio* ist noch ganz jugendfrisch und leidenschaftlich. Das Urteil des Afer bei Tac. *dial. de or. 22*, wo Cicero „*lentus in principiis, longus in narrationibus, otiosus circa excessus*“ genannt wird, paßt für die *Quinctiana* nur teilweise, am wenigsten trifft es für das „*principium*“ derselben zu, und außerdem enthält die Rede noch gar zu viel gekünstelte Schmuckmittel und gesuchtes Pathos. Man achte nur einmal auf den massenhaften Gebrauch der *loci communes* (§§ 13, 18, 21, 26, 40, 42, 51, 56, 61, 63, 69, 70, 72, 75, 76, 94, 95, 97), auf die sorgfältige *παρίωσις* und *παρομοίωσις* der Satzglieder, auf die Häufung von Wortspielen, Scherzen und pathetischen Redefiguren. Diese Übertreibungen des *genus dicendi Asianum*, das Hortensius liebte, vermeidet Cicero später um so mehr, je älter er wird, wenn er auch mit seinem lebhaften Temperament und sprudelnden Wit niemals den Ernst und die Würde eines Demosthenes erreicht.